

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Umsetzung der Energiewende und zur Förderung des Klimaschutzes in Berlin

Der Senat von Berlin
StadtUm SR KE 3
Tel.: 9025 - 2149

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Umsetzung der Energiewende und zur Förderung des Klimaschutzes in Berlin

A. Problem

Im Rahmen der international anerkannten Zielsetzung, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf höchstens 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, sowie im Einklang mit den europäischen und nationalen Klimaschutzzielen und der in Deutschland eingeleiteten sogenannten Energiewende soll mit diesem Gesetz ein angemessener Beitrag zum Klimaschutz, zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels und zu einer sicheren, preisgünstigen und klimaverträglichen Energieerzeugung und -versorgung in Berlin geleistet werden. Das Gesetz zur Förderung der sparsamen sowie umwelt- und sozialverträglichen Energieversorgung und Energienutzung im Land Berlin (Berliner Energiespargesetz – BEnSpG) vom 2. Oktober 1990 (GVBl. S. 2144), zuletzt geändert durch Art. LVII Berliner Euro-AnpassungsG vom 16. 7. 2001 (GVBl. S. 260), kann diesen Aufgaben angesichts der heutigen Erkenntnisse über die Folgen des Klimawandels und der veränderten Rahmenbedingungen nicht länger gerecht werden. Energie- und Klimaschutzpolitik ist im Land Berlin bisher nicht gesetzlich als Aufgabe formuliert und wird nicht ausreichend koordiniert. Es fehlt an verbindlichen Vorgaben für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung und Weiterentwicklung entsprechender Strategien und Maßnahmen. Die Klimaschutzziele des Senats von Berlin – die Reduktion der energiebedingten Emissionen von Kohlendioxid (CO_2) um mindestens 40 Prozent bis zum Jahr 2020 bzw. um mindestens 85 Prozent bis zum Jahr 2050 im Vergleich zu den Emissionen des Jahres 1990 sowie die Erreichung von Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 – wurden bisher nicht gesetzlich verankert.

B. Lösung

Mit einem neuen Landesgesetz soll ein gesetzlicher Handlungsrahmen für die Berliner Energie- und Klimaschutzpolitik geschaffen werden, insbesondere um diese als Daueraufgabe zu verankern. Erstmals sollen die Klimaschutzziele in Form von CO_2 -Emissionsminderungszielen für die Jahre 2020, 2030 und 2050 verbindlich festgeschrieben

werden. Der Senat von Berlin wird daneben verpflichtet, ein Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm aufzustellen und umzusetzen. In diesem sind Strategien und Maßnahmen darzustellen, mit denen die Klimaschutzziele erreicht werden können. Das Erreichen der Ziele sowie die Umsetzung dieser Strategien und Maßnahmen soll durch ein Monitoring überwacht werden.

Ambitionierte Energie- und Klimapolitik setzt voraus, dass die öffentliche Hand mit gutem Beispiel vorangeht. Daher werden im Gesetz eine Reihe von Vorbildverpflichtungen festgelegt. Unter anderem werden sich die Senats- und Bezirksverwaltungen so organisieren, dass sie ab dem Jahr 2030 CO₂-neutral arbeiten. Wesentlich ist dabei die Sanierung des öffentlichen Gebäudebestandes. Dafür sollen Sanierungsfahrpläne erarbeitet und umgesetzt werden. Daneben sollen bewährte Instrumente der Berliner Energie- und Klimaschutzpolitik – z.B. die Klimaschutzvereinbarungen mit öffentlichen und privaten Unternehmen – verstetigt und methodisch fortentwickelt werden.

Die laufenden Bemühungen im Bereich Anpassung an den Klimawandel sollen stärker gebündelt und ein Klimawandelfolgenmonitoring eingerichtet werden. Schließlich sollen die Themen Klimawandel, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel stärker in der (vor)schulischen Bildung verankert werden.

Das Bestreben des Senats zur Schaffung einer klimaverträglichen Energieerzeugung und -versorgung im Land Berlin wird ebenfalls im Gesetzesentwurf fixiert. Zudem enthält das Gesetz weitere Regelungsbereiche zur Nutzung erneuerbarer Energien. Hiermit wird insbesondere das Ziel verfolgt, mehr Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien auf öffentlichen Dächern zu installieren.

Schließlich soll das Berliner Energiespargesetz außer Kraft treten und das Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) um die Aufnahme der Themen Klimawandel, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel als weitere Bildungs- und Erziehungsziele ergänzt werden. Zudem wird in der Anlage zum Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG) die Zuständigkeit für die Durchführung des Berliner Energiewendegesetzes geregelt.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine. Um einen wirksamen, deutlich ambitionierteren Beitrag zu den internationalen, europäischen und nationalen Bemühungen um Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, zur Energiewende in Deutschland sowie zu einer nachhaltigen Energieversorgung im Land Berlin leisten zu können, ist die Schaffung eines gesetzlichen Handlungsrahmens für die Berliner Energie- und Klimaschutzpolitik auf Basis verbindlicher Klimaschutzziele erforderlich. Die Rechtfertigung und der Umsetzungserfolg einzelner Maßnahmen werden erhöht, wenn diese einer übergeordneten und gesetzlich verankerten Strategie zugeordnet werden können.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Es wendet sich unmittelbar an juristische Personen des öffentlichen Rechts. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

Sollten durch die Maßnahmen, die das Gesetz vorsieht – z.B. die Erarbeitung des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms – Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter zu erwarten sein, sind diese zu überprüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Durch das Energiewendegesetz entstehen unmittelbar keine Kosten für Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen. Von seinen Vorgaben direkt betroffen ist nur die öffentliche Hand. Kosten für die Privatwirtschaft können jedoch im Zusammenhang mit der Umsetzung konkreter Maßnahmen entstehen, die das Gesetz vorbereitet, z.B. im Rahmen der Erstellung und Umsetzung des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms. Diese Maßnahmen können aber auch zu Einsparungen führen. Kosten- und Nutzenerwägungen sind bei der Erstellung des Programms zu berücksichtigen. Sofern die darin vorgesehenen Maßnahmen durch ordnungsrechtliche Vorgaben umgesetzt werden sollen, sind die Kosten in den dann durchzuführenden Rechtsetzungsverfahren zu prüfen.

F. Gesamtkosten

Unmittelbare Sach- und Personalkosten entstehen für die öffentlichen Haushalte insbesondere durch die Erstellung und Weiterentwicklung eines Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms, durch das vorgesehene Monitoring, durch die Betreuung von Klimaschutzvereinbarungen, durch die Erarbeitung des Maßnahmenplanes CO₂-neutrale Verwaltung, durch die Erstellung von Sanierungsfahrplänen für öffentliche Liegenschaften, durch die Entwicklung von Strategien und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sowie durch die Einrichtung eines Monitoringsystems zur Erfassung und Auswertung konkreter Wirkungen klimatischer Bedingungen in Berlin.

Der damit vorhandene personelle Aufwand kann weitestgehend durch das vorhandene Personal erbracht werden. Eine Ausnahme bilden die Bezirke, bei denen durch das Gesetz ein Mehrbedarf von einer Stelle der Entgeltgruppe 10 pro Bezirk entsteht. Die dafür anfallenden Personalkosten werden mit 537.000 € jährlich veranschlagt. Auch bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt entsteht aufgrund der durch das Energiewendegesetz geschaffenen zusätzlichen Aufgaben ein Mehrbedarf für eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13 mit einem Betrag von 55.020 €.

Die erforderlichen Sachkosten sind bereits teilweise in den Doppelhaushalt 2014/2015 eingestellt. In den Haushaltsjahren 2014 und 2015 sind bei Kapitel 1291, Titel 54010 für die Erstellung des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms insgesamt 410.000 € und für die Erstellung eines Klimawandelfolgenmonitorings 115.000 € veranschlagt. Die weiteren Sachkosten sind in den kommenden Haushaltsjahren zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Kosten für die Erstellung eines Maßnahmenplans für eine CO₂-neutrale Verwaltung sowie für die Erstellung eines Konzeptes zur Aufstellung von Sanierungsfahrplänen für öffentliche Liegenschaften. Basierend auf Erfahrungswerten werden für beide Maßnahmen Ausgaben von jeweils 200.000 € geschätzt.

Darüber hinaus bereitet das Gesetz Maßnahmen vor, deren Kosten zum jetzigen Zeitpunkt nicht konkret beziffert werden können und bei deren Umsetzung die finanziellen

Möglichkeiten künftiger Haushaltspläne berücksichtigt werden müssen. Zu nennen sind dabei die Umsetzung der Strategien und Maßnahmen des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms, die Umsetzung der Sanierungsfahrpläne für die öffentlichen Gebäude sowie die Installation von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf öffentlichen Dächern und deren hierfür erforderliche Ertüchtigung. Die Umsetzung dieser Maßnahmen hat im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung künftiger Haushalts- und Finanzplanungen bei Beachtung aller prioritärer Ziele zu erfolgen.

G. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine.

H. Auswirkungen auf die Umwelt

Durch das Inkrafttreten des Energiewendegesetzes entstehen unmittelbar noch keine Auswirkungen auf die Umwelt. Das in § 4 vorgesehene Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm wird jedoch Maßnahmen bewirken, die sowohl mittelbar als auch unmittelbar umweltentlastende Wirkungen haben werden. Diese Maßnahmen setzen die in § 3 Absatz 1 enthaltenen Klimaschutzziele um und werden damit eine erhebliche Senkung von CO₂-Emissionen im Land Berlin bewirken. Bis zum Jahr 2050 sollen diese Emissionen beispielsweise um mindestens 85 Prozent im Vergleich zur Gesamtsumme der CO₂-Emissionen des Jahres 1990 verringert werden. Damit soll ein wirksamer Beitrag zum internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutz geleistet werden. Weitere Maßnahmen des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms sollen der Anpassung an die unvermeidbaren negativen Folgen des Klimawandels dienen. Deren Umsetzung wird grundsätzlich eine förderliche Wirkung in Bezug auf das Stadt- und Bioklima sowie die Lebenssituation der Bevölkerung haben.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg. Es werden keine unmittelbaren Angelegenheiten des Landes Brandenburg berührt. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg können jedoch mit der Vorgabe des Gesetzes entstehen, ein Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm zu erstellen. Diese Auswirkungen sind bei der Erstellung des Programms zu berücksichtigen.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Der Senat von Berlin
- StadtUm SR KE 21 -
Tel.: 9025 - 2149

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e
- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Umsetzung der Energiewende und zur Förderung des Klimaschutzes in Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz
zur Umsetzung der Energiewende und zur Förderung des Klimaschutzes in Berlin**

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Berliner Energiewendegesetz (EWG Bln)**

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen

**Abschnitt 2
Klimaschutzziele und ihre Erreichung**

- § 3 Klimaschutzziele
- § 4 Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm
- § 5 Monitoring

**Abschnitt 3
Vorbildfunktion der öffentlichen Hand**

- § 6 Grundsatz
- § 7 Maßnahmenplan CO₂-neutrale Verwaltung
- § 8 Sanierungsfahrpläne für öffentliche Gebäude

- § 9 Klimaschutz in den Bezirken
§ 10 Klimaschutzvereinbarungen
§ 11 Sachverständigenrat

Abschnitt 4
Anpassung an den Klimawandel

- § 12 Grundsatz
§ 13 Monitoring des Klimawandels und seiner Auswirkungen

Abschnitt 5
Bildung

- § 14 Klimaschutz als Bildungsinhalt

Abschnitt 6
Energie

- § 15 Aufbau einer klimaverträglichen Energieerzeugung und -versorgung
§ 16 Nutzung von erneuerbaren Energien
§ 17 Verbot des Neuanschlusses elektrischer Heizungen
§ 18 Konzessionsverträge

Abschnitt 7
Schlussbestimmungen

- § 19 Zuständigkeit

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung von Klimaschutzz Zielen für das Land Berlin sowie die Schaffung von Instrumenten zu deren Erreichung. Zugleich soll mit dem Gesetz ein Beitrag zu den internationalen, europäischen und nationalen Bemühungen um Klimaschutz und Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels, zur Energiewende in Deutschland sowie zum Aufbau einer sicheren, preisgünstigen und klimaverträglichen Energieerzeugung und -versorgung im Land Berlin geleistet werden.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kohlendioxidemissionen alle durch den Verbrauch von Endenergie im Land Berlin verursachten Emissionen von Kohlendioxid (CO_2) nach der amtlichen Methodik zur Verursacherbilanz des Landes Berlin,

2. sind sonstige Treibhausgasemissionen alle im Land Berlin verursachten Emissionen von Methan (CH_4), Distickstoffoxid (N_2O), teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC), Schwefelhexafluorid (SF_6) und Stickstofftrifluorid (NF_3),
3. umfassen Kohlendioxidsenken natürliche Reservoirs zur Aufnahme und Speicherung von Kohlenstoff wie Wälder, Moore sowie Grün- und Freiflächen,
4. sind öffentliche Hand
 - a) das Land Berlin sowie die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die auf Berliner Landesrecht beruhen oder der Aufsicht des Landes Berlin unterliegen mit Ausnahme von Religionsgemeinschaften und
 - b) jede juristische Person, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des Privatrechts, wenn an ihr eine oder mehrere juristische Personen nach Buchstabe a unmittelbar oder mittelbar
 - aa) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,
 - bb) über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - cc) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können,
5. ist ein Energiemanagement eine systematische Erfassung der Energieströme und Verbräuche sowie der Ableitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und der Reduzierung des Energieverbrauchs von Gebäuden und technischen Anlagen,
6. ist ein Liegenschaftsbereich ein Teil des Gebäudebestandes der Haupt- oder Bezirksverwaltungen, der durch eine Dienststelle des Landes Berlin oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen verwaltet und unterhalten wird,
7. ist Nettogrundfläche der Teil der Nettogrundfläche, der nach anerkannten Regeln der Technik beheizt oder gekühlt wird,
8. ist eine größere Renovierung die Renovierung eines Gebäudes, bei der

- a) die Gesamtkosten der Renovierung der Gebäudehülle oder der gebäudetechnischen Systeme 25 Prozent des Gebäudewerts – den Wert des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde, nicht mitgerechnet – übersteigen oder
- b) mehr als 25 Prozent der Oberfläche der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden,

wobei die Gebäudehülle die integrierten Komponenten eines Gebäudes bezeichnet, die dessen Innenbereich von der Außenumgebung trennen.

Abschnitt 2 Klimaschutzziele und ihre Erreichung

§ 3 Klimaschutzziele

(1) Im Land Berlin soll die Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent, bis zum Jahr 2030 um mindestens 60 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 85 Prozent im Vergleich zu der Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen des Jahres 1990 verringert werden. Daneben sollen alle sonstigen Treibhausgasemissionen erheblich reduziert werden.

(2) Der Senat von Berlin ist unter Berücksichtigung öffentlicher Belange, einschließlich der Nachhaltigkeit und des Ressourcenschutzes verpflichtet, seine Handlungsmöglichkeiten zu nutzen, um die Ziele nach Absatz 1 zu erreichen. Dabei nimmt er auf soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung sowie auf städtebauliche Besonderheiten im Land Berlin Rücksicht. Soweit die Belange des Klimaschutzes ausdrücklich oder im Rahmen öffentlicher Belange bei Entscheidungen der öffentlichen Hand zu berücksichtigen sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Abwägungssystematik ergänzende Anwendung.

§ 4 Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm

(1) Der Senat von Berlin erstellt unter Einbindung der Öffentlichkeit ein Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm oder ein sonstiges Gesamtprogramm, welches Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 3 Absatz 1 beschreibt.

(2) Das Programm nach Absatz 1 ist erstmalig zum Ablauf des auf das Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres vom Senat von Berlin zu

beschließen und alle fünf Jahre auf Basis der Berichte nach § 5 weiterzuentwickeln. Es soll insbesondere folgende Bestandteile enthalten:

1. Potenziale zur Reduktion von Kohlendioxidemissionen in den verschiedenen Sektoren und Handlungsbereichen, insbesondere Energieerzeugung und -versorgung, Verkehr, Haushalte sowie Gewerbe und Handel,
 2. Strategien und Maßnahmen
 - a) zur Einsparung von Energie, Erhöhung der Energieeffizienz und des Anteils der erneuerbaren Energien am Energiemix des Landes Berlin sowie sonstige Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele, einschließlich der Darstellung der mit ihnen zu erreichenden Reduktion von Kohlendioxidemissionen,
 - b) zur Sicherung und zum Ausbau der Kohlendioxidsenken,
 - c) zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels,
 - d) zur Erreichung der Ziele nach § 3 Absatz 1 in sonstigen Handlungsbereichen, in denen sich die Reduktion der Kohlendioxidemissionen nicht bilanzieren lässt,
 3. Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Finanzierung der dargestellten Strategien und Maßnahmen,
 4. einen Zeitplan hinsichtlich der stufenweisen Reduktion der Kohlendioxidemissionen anhand der in § 3 Absatz 1 genannten Ziele und gegebenenfalls weiterer Zwischenziele.
- (3) Das Programm nach Absatz 1 ist dem Abgeordnetenhaus nach Beschlussfassung durch den Senat von Berlin zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Satz 1 gilt für die Weiterentwicklung des Programms auf Basis der Berichte nach § 5 entsprechend.
- (4) Bei der Erstellung und Weiterentwicklung des Programms nach Absatz 1 sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen.

§ 5 Monitoring

(1) Der Senat von Berlin richtet ein dauerhaftes Monitoring ein, insbesondere zur Überprüfung

1. der Umsetzung dieses Gesetzes einschließlich des Erreichens der Ziele nach § 3 Absatz 1,

2. der Umsetzung des Programms nach § 4 Absatz 1, einschließlich des Umsetzungsstandes der einzelnen Strategien und Maßnahmen nach § 4 Absatz 2 Nummer 2.

(2) Zuständig für die Durchführung des Monitorings ist die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung. Sie hat die Ergebnisse zu bewerten und in einem Monitoringbericht zusammenzufassen. Darin ist auch über die Ergebnisse des Klimawandelfolgenmonitorings nach § 13 zu berichten. Der Monitoringbericht ist erstmals vier Jahre nach dem Beschluss des Programms nach § 4 Absatz 1 und danach alle fünf Jahre vorzulegen.

(3) Die Monitoringberichte nach Absatz 2 bilden die Grundlage für die Weiterentwicklung des Programms nach § 4 Absatz 1. Ist erkennbar, dass die Ziele nach § 3 Absatz 1 mit den geplanten Maßnahmen nicht erreicht werden können, schlägt die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung neue Maßnahmen zu deren Erreichung vor.

(4) Der Senat von Berlin leitet dem Abgeordnetenhaus die Monitoringberichte zur Kenntnisnahme zu. Die Ergebnisse sind zu veröffentlichen.

Abschnitt 3 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

§ 6 Grundsatz

Die öffentliche Hand hat im Rahmen ihrer Tätigkeiten vorbildhaft zur Erreichung der Zwecke und Ziele dieses Gesetzes beizutragen.

§ 7 Maßnahmenplan CO₂-neutrale Verwaltung

(1) Das Land Berlin setzt sich zum Ziel, den Kohlendioxidausstoß der Landesverwaltung im Sinne des Satzes 4 bis zum Jahr 2030 weitgehend auszugleichen und diese somit CO₂-neutral zu organisieren. Dieses Ziel soll in erster Linie durch Einsparungen von Energie

sowie durch die Erhöhung der Energieeffizienz und des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch erreicht werden. Unvermeidbare Kohlendioxidemissionen sind weitgehend zu kompensieren. Zur Verwirklichung dieses Ziels legt der Senat von Berlin zum Ablauf des dritten auf das Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres einen Maßnahmenplan vor, der die Senats- und Bezirksverwaltungen mit Ausnahme der ihnen nachgeordneten Behörden, nicht rechtsfähigen Anstalten und unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe bindet.

(2) Der Senat von Berlin legt dem Abgeordnetenhaus alle fünf Jahre ab Vorlage des Maßnahmenplans nach Absatz 1 einen Gesamtbericht zum Stand seiner Umsetzung vor.

§ 8 **Sanierungsfahrpläne für öffentliche Gebäude**

(1) Das Land Berlin strebt eine umfassende energetische Sanierung der öffentlichen Gebäude im Sinne des Satzes 2 bis zum Jahr 2050 an. Hierzu legt der Senat von Berlin bis zum Ablauf des ersten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres ein Konzept zur Aufstellung von Sanierungsfahrplänen und zur Einrichtung eines Energiemanagements für die Gebäude der Bezirksverwaltungen, des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin und der Senatsverwaltungen, die nicht Mieter dieses Sondervermögens sind, vor. In das Konzept einzubeziehen sind auch andere Maßnahmen, die der Einsparung des Energieverbrauchs dienen.

(2) Das Konzept nach Absatz 1 Satz 2 muss neben Sanierungszielen für die Jahre 2030 und 2050 insbesondere Kriterien zur Auswahl der Gebäude enthalten. Die Kriterien umfassen insbesondere die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Sanierungsmaßnahme, ihren Beitrag zur Erreichung der Ziele in § 3 Absatz 1, die perspektivische Nutzung des jeweiligen Gebäudes sowie die mit der Sanierung verbundenen Kosten.

(3) Auf Grundlage des Konzeptes nach Absatz 1 Satz 2 erstellen die dort genannten öffentlichen Stellen bis zum Ablauf des dritten auf die Vorlage des Konzeptes nach Absatz 1 Satz 2 folgenden Kalenderjahres für ihre Gebäude ab einer Nettogrundfläche von mehr als 250 Quadratmetern jeweils einen Sanierungsfahrplan mit dem Ziel der Senkung des Endenergieverbrauches um mindestens 20 Prozent bis zum Jahr 2030 und des Primärenergieverbrauches um mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050 im Vergleich zu den Verbrauchswerten des Jahres 2010. Der Sanierungsfahrplan soll die Umsetzung der erforderlichen Sanierungen in zeitlicher Reihenfolge darstellen.

(4) Soweit eine in Absatz 1 genannte öffentliche Stelle bereits in vergleichbarer Form eine einheitliche Erfassung und objektive Bewertung des baulichen, energetischen und gebäudetechnischen Zustandes ihres Vermögens vorgenommen hat, mit der auch erforderliche Sanierungen in zeitlicher Reihenfolge dargestellt werden können, ist dies einem Sanierungsfahrplan im Sinne dieses Gesetzes gleichzusetzen.

(5) Zur Umsetzung des Absatzes 3 richten die in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen für ihre Liegenschaftsbereiche bis zum Ablauf des zweiten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres nach den Vorgaben des Konzeptes nach Absatz 1 Satz 2 jeweils ein Energiemanagement ein und betreiben dieses. Die öffentlichen Stellen können auch für mehrere Liegenschaftsbereiche ein gemeinsames Energiemanagement einrichten und betreiben. Die erforderlichen Daten sind jährlich zu erheben und müssen insbesondere Aussagen zu der Entwicklung des Energieverbrauchs, des Energieeinsatzes und der Kohlendioxidemissionen der einzelnen Gebäude ermöglichen. Zum Betrieb gehört auch die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Einsparung von Energie sowie eines Energiecontrollings.

(6) Bei der Einrichtung des Energiemanagements nach Absatz 5 ist eine zentrale Erfassung und Auswertung der Daten zu gewährleisten.

(7) Die in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen benennen für ihre Liegenschaftsbereiche jeweils eine Energiebeauftragte oder einen Energiebeauftragten. Die Energiebeauftragten haben die Aufgabe, das Energiemanagement zu begleiten, die Entwicklungen zu bewerten sowie Maßnahmen, die der Einsparung von Energie und der Erhöhung von Energieeffizienz dienen, vorzuschlagen.

§ 9 Klimaschutz in den Bezirken

(1) Unbeschadet der §§ 7 und 8 erfüllen die Bezirke die Vorbildfunktion nach § 6 in eigener Verantwortung. Sie sind gehalten, eigene Energie- und Kohlendioxidbilanzen zu erstellen, Ziele zur Minderung von Kohlendioxidemissionen zu formulieren und Aussagen zur Einsparung von Energie in den bezirklichen Gebäuden zu treffen.

(2) Die Bezirke berichten der für Umwelt zuständigen Senatsverwaltung auf Verlangen über die zur Erreichung der Ziele nach § 3 Absatz 1 getroffenen Maßnahmen.

§ 10

Klimaschutzvereinbarungen

(1) Der Senat von Berlin wirkt auf den Abschluss von Klimaschutzvereinbarungen hin, insbesondere mit juristischen Personen und Personengesellschaften des Privatrechts, an denen das Land Berlin mehrheitlich beteiligt ist, sowie mit Hochschulen und hochschulmedizinischen Einrichtungen. Die Klimaschutzvereinbarungen sollen eine Laufzeit von mindestens zehn Jahren haben und folgende Mindestbestandteile enthalten:

1. für das Bezugsjahr eine Darstellung des Energieverbrauchs und der damit verbundenen Kohlendioxidemissionen anhand der Emissionsfaktoren der amtlichen Energie- und Kohlendioxidbilanz des Landes Berlin,
2. ein Zwischen- und ein Gesamtziel zur Reduzierung des Energieverbrauchs und der Kohlendioxidemissionen,
3. eine Darstellung von Maßnahmen, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen, insbesondere Maßnahmen, die der Einsparung von Energie, der Erhöhung der Energieeffizienz sowie der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energiemix des Landes Berlin dienen,
4. eine Darstellung, wie die Umsetzung dieser Maßnahmen kontrolliert wird,
5. ein Verfahren zur Anpassung der Vereinbarung einschließlich der Ziele und Maßnahmen, wenn nach Vorlage des Zwischenberichts gemäß Absatz 2 erkennbar wird, dass die Ziele nach Nummer 2 mit den geplanten Maßnahmen nach Nummer 3 entweder nicht oder frühzeitig erreicht werden.

(2) Zuständig für die Verhandlung und den Abschluss von Klimaschutzvereinbarungen nach Absatz 1 ist die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung. In den Klimaschutzvereinbarungen ist zu vereinbaren, dass der für Umwelt zuständigen Senatsverwaltung über die Erreichung der Ziele nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu berichten ist. Dabei sind die Ergebnisse den nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 geplanten und umgesetzten Maßnahmen gegenüberzustellen. Es ist mindestens ein Zwischenbericht nach Ablauf der ersten Hälfte der Laufzeit und ein Abschlussbericht zum Ende der Laufzeit vorzulegen.

§ 11 Sachverständigenrat

Die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung beruft einen Sachverständigenrat, der sie bei der Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes unabhängig berät und Handlungsempfehlungen für die Erreichung der Ziele nach § 3 Absatz 1 gibt.

Abschnitt 4 Anpassung an den Klimawandel

§ 12 Grundsatz

(1) Der Senat von Berlin wird Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und seiner unvermeidbaren Folgen für Berlin unterstützen. Er ist verpflichtet, auf der Grundlage eines aktuell zu haltenden Kenntnisstandes über den Klimawandel und der Abschätzung seiner konkreten Auswirkungen auf das Land Berlin für das Programm nach § 4 Absatz 1 Strategien und Maßnahmen zu entwickeln, die darauf abzielen, die Anpassungsfähigkeit natürlicher, gesellschaftlicher und ökonomischer Systeme zu verbessern und die Funktion der städtischen Infrastrukturen sowie die urbane Lebensqualität zu erhalten.

(2) Die Pflichten aus § 3 Absatz 2 bleiben davon unberührt.

§ 13 Monitoring des Klimawandels und seiner Auswirkungen

Der Senat von Berlin richtet bis zum Ablauf des ersten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres ein Monitoringsystem ein, um die Folgen des Klimawandels in Berlin zu erfassen und deren Entwicklung zu beobachten. Das Monitoring wird laufend aktualisiert. Hierbei sollen auch Daten und Informationen nichtstaatlicher Institutionen eingebunden werden. Das Monitoringsystem ist kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Abschnitt 5 Bildung

§ 14 Klimaschutz als Bildungsinhalt

(1) Der Senat von Berlin stärkt durch die Einbeziehung der Themen Klimawandel, Klimaschutz und Anpassung an die Folgen des Klimawandels in die schulische und vorschulische Bildung das Bewusstsein und das Verständnis für diese Themen. Daneben soll der verantwortungsvolle und sparsame Umgang mit Energie vermittelt werden.

(2) Der Senat von Berlin trägt Sorge dafür, dass Schulen bei der Teilnahme an Schulprojekten im Bereich der Themen nach Absatz 1 unterstützt werden.

Abschnitt 6 Energie

§ 15

Aufbau einer klimaverträglichen Energieerzeugung und -versorgung

(1) Der Senat von Berlin strebt eine sichere, preisgünstige und klimaverträgliche Energieerzeugung und -versorgung mit Strom und Wärme im Land Berlin an, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Dazu unterstützt er die Forschung und Demonstration sowie den Aufbau von Produktions- und Vertriebskapazitäten in Bezug auf den Ausbau von erneuerbaren Energien und hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie die Erhöhung der Energieeffizienz. Darüber hinaus unterstützt er die Optionen zur Flexibilisierung der Energieversorgungssysteme einschließlich der Entwicklung und Nutzung von Speichertechnologien und intelligenten Stromnetzen.

(2) Der Senat von Berlin zeigt in dem Programm nach § 4 Absatz 1 Strategien und Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung des Wärmebedarfs im Gebäudebereich unter Berücksichtigung von Einsparpotentialen und des künftigen Wärmebedarfes auf. Dabei sind auch heutige und künftige Wärmeversorgungsstrukturen zu berücksichtigen.

(3) Der Senat von Berlin setzt sich auf Bundesebene für die Umsetzung der Energiewende in Deutschland ein. Dabei hat er die Kosten der Energieerzeugung und deren gerechte Verteilung in der Gesellschaft zu berücksichtigen.

§ 16 Nutzung von erneuerbaren Energien

(1) Das Land Berlin strebt die vermehrte Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien auf öffentlichen Gebäuden sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen an.

(2) Zur Erreichung der nach Absatz 1 angestrebten Nutzung haben die Bezirksverwaltungen, das Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin und die Senatsverwaltungen, die nicht Mieter dieses Sondervermögens sind, ihre Gebäude auf die Verfügbarkeit, Lage und Ausrichtung von Flächen hinsichtlich deren Eignung zur Nutzung und Aufnahme von Anlagen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien zu überprüfen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Stellen haben bei Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, nach Absatz 2 geeignete Dächer zur Aufnahme von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie statisch und technisch zu ertüchtigen. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. die Anlagen innerhalb einer angemessenen Frist wirtschaftlich nicht zu betreiben sind,
2. auf den Dachflächen zur Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 3 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes bereits solare Strahlungsenergie genutzt wird oder eine solche Nutzung vorgesehen ist,
3. andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen oder
4. die statische und technische Ertüchtigung im Einzelfall aus technischen Gründen unmöglich ist oder zu nicht unerheblichen Mehrkosten im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 2 Satz 3 und 4 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes führt.

(4) Dachflächen öffentlicher Gebäude, die sich nach den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 für die Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien eignen, sind von den in Absatz 2 genannten Stellen zur Installation von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu nutzen, sofern keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Nutzungspflicht kann auch durch die Installation von Anlagen Dritter erfüllt werden. In letzterem Fall haben die in Absatz 2 genannten Stellen die geeigneten Dachflächen Dritten bekannt zu geben.

(5) Weitere Maßnahmen zur vermehrten Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien an und auf öffentlichen Gebäuden sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen sind in dem nach § 4 Absatz 1 zu erstellenden Programm darzustellen.

§ 17 **Verbot des Neuanschlusses elektrischer Heizungen**

(1) Der Neuanschluss von elektrischen Direktheizungen und Nachtstromspeicherheizungen zur Erzeugung von Raumwärme mit mehr als 2000 Watt Leistung ist unzulässig.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 können von der für Umwelt zuständigen Senatsverwaltung auf Antrag erteilt werden, sofern andere Arten der Raumheizung technisch nicht möglich,

rechtlich nicht zulässig oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind. Der Antrag ist zu begründen. Der Behörde sind alle für die Entscheidung notwendigen Informationen vorzulegen.

§ 18 Konzessionsverträge

- (1) Vom Land Berlin geschlossene Konzessionsverträge sollen vorsehen, dass die Vertragspartner verpflichtet sind, das Land Berlin bei der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes zu unterstützen.
- (2) Konzessionsverträge sollen vorsehen, dass das Land Berlin eine Anpassung getroffener Regelungen verlangen kann, wenn dies im öffentlichen Interesse zur Verwirklichung einer den Zielen und Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechenden Energienutzung erforderlich ist.
- (3) Der Abschluss von Konzessionsverträgen bedarf der vorherigen Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

§ 19 Zuständigkeit

Soweit dieses Gesetz keine Zuständigkeit bestimmt, ist die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung für die Umsetzung der Vorgaben dieses Gesetzes zuständig. Insbesondere koordiniert sie die ressortübergreifenden Aufgaben zur Erreichung der Ziele nach § 3 Absatz 1.

Artikel 2 Änderung des Schulgesetzes

§ 3 Absatz 3 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2014 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. ein Verständnis für Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels sowie die notwendigen Anpassungen an dessen Folgen zu entwickeln, Maßnahmen zum Klimaschutz zu erfahren und die eigenständige und verantwortungsbewusste Umsetzung solcher Maßnahmen im Alltag zu erlernen.“

2. Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 7 bis 9.

Artikel 3 Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

In Nummer 11 der Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Mai 2014 (GVBl. S. 122) geändert worden ist, wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) Durchführung des Berliner Energiewendegesetzes, soweit danach nicht die Bezirke zuständig sind.“

Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Berliner Energiespargesetz vom 2. Oktober 1990 (GVBl. S. 2144), das zuletzt durch Artikel LVII des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, außer Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

1. Zielsetzung und Notwendigkeit des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz werden Klimaschutzziele für das Land Berlin sowie Instrumente zu deren Erreichung verbindlich festgelegt. Damit soll ein wirksamer Beitrag zu den internationalen, europäischen und nationalen Bemühungen um Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, zur Energiewende in Deutschland sowie zu einer sicheren, preisgünstigen und klimaverträglichen Energieerzeugung und -versorgung im Land Berlin geleistet werden.

Der anthropogen verursachte Klimawandel gehört zu den zentralen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Seine Folgen sind bereits jetzt weltweit und auch in Berlin spürbar, mit steigender Tendenz. Wenn es nicht gelingt, den globalen Temperaturanstieg durch geeignete Klimaschutzmaßnahmen aufzuhalten, kann das nach aktuellen Berechnungen des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung bis zum Jahr 2050 zu einem Anstieg der Berliner Jahresdurchschnittstemperatur um 2,5 °C oder mehr führen¹. Dieser Prozess geht einher mit einer Entwicklung hin zu deutlich wärmeren und trockeneren Sommern sowie einer Vervielfachung von sommerlichen und winterlichen Extremwetterereignissen wie lang anhaltenden Hitze- und Frostperioden, Extremniederschlägen und Stürmen.

Um die Folgen des Klimawandels in einem beherrschbaren Rahmen zu halten, ist weltweit eine deutliche Reduzierung der Treibhausgasemissionen erforderlich. Die Wissenschaft – allen voran das Intergovernmental Panel of Climate Change (IPPC) – empfiehlt, den durch den Klimawandel verursachten globalen Temperaturanstieg auf maximal 2 Grad Celsius gegenüber der vorindustriellen Zeit zu begrenzen. Dazu müsste die internationale Staatengemeinschaft ihre Treibhausgasemissionen erheblich verringern, und zwar bis zum Jahr 2050 um 50 Prozent gegenüber dem Jahr 1990, die Industrieländer sogar um 80 bis 95 Prozent. Bei 9 Milliarden Menschen dürfte 2050 jeder Mensch pro Kopf nur 2 Tonnen CO₂-Äquivalente pro Kopf und Jahr ausstoßen, der bundesdeutsche Durchschnitt liegt nach Angaben des Umweltbundesamtes derzeit bei 11 Tonnen. Diese Zahlen machen deutlich, welcher gesellschaftliche Kraftakt mit einer ambitionierten Energie- und Klimaschutzpolitik verbunden ist. Im Fokus steht dabei die Energieversorgung, denn der Großteil der Treibhausgasemissionen wird durch die Nutzung fossiler Energieträger verursacht. Daher ist es entscheidend, Energie einzusparen, effizient zu nutzen und fossile Energieerzeugung durch solche aus erneuerbaren Quellen zu ersetzen.

Die deutsche Bundespolitik hat mit der im Jahr 2011 verkündeten, aber bereits viel früher durch zivilgesellschaftliches Engagement eingeleiteten Energiewende gezeigt, welche Veränderungen möglich sind. Ein wesentliches Element ist dabei das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), welches den

¹ Lotze-Campen, Hermann et. al., Klimawandel und Kulturlandschaft Berlin, Bericht im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abteilung I, Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg, Berliner Forsten, Berliner Stadtgüter GmbH, 2009.

deutschen Strommarkt erheblich ökologisiert hat und weltweit zum Vorbild für den Ausbau erneuerbarer Energien geworden ist.

Auch das Land Berlin hat bereits beachtenswerte Akzente gesetzt. Gegenüber dem Ausgangswert von knapp 30 Mio. Tonnen in 1990 wurden die CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2010 auf nur noch 21,3 Mio. Tonnen reduziert, dies entspricht einem Rückgang von 27 %. Damit gehört Berlin heute zu den erfolgreichsten Klimaschutzkommunen Deutschlands. Das mit dem Energiekonzept 2010 gesteckte Ziel einer CO₂-Reduktion um 25 Prozent wurde zudem bereits im Jahr 2005 erreicht. Diese Erfolge bestärkten den Senat von Berlin darin, künftige Ziele noch ambitionierter zu formulieren. Mit einem Klimaschutzpolitischen Arbeitsprogramm des Senats wurde in der vorangegangenen Legislaturperiode im Jahr 2008 erstmals das Ziel einer Emissionsminderung um 40 Prozent bis zum Jahr 2020 im Vergleich zu den Emissionswerten des Jahres 1990 formuliert.

Die oben beschriebenen Herausforderungen erfordern aber eine auf längere Zeiträume ausgelegte, planvolle und verbindliche Energie- und Klimaschutzpolitik des Landes Berlin. Diese soll als Daueraufgabe gesetzlich verankert werden. Da es sich bei Energie- und Klimaschutzpolitik in jeder Hinsicht um ein Querschnittsthema handelt, d.h. diverse Sektoren und damit Ressorts betroffen sind, besteht ein erhebliches Bedürfnis an Koordinierung.

Angesichts dieser Erkenntnis sehen die Richtlinien der Regierungspolitik für die 17. Legislaturperiode vor, dass sich Berlin bis zum Jahre 2050 zu einer klimaneutralen Metropole entwickelt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen die energiebedingten CO₂-Emissionen um mindestens 85 % im Vergleich zu den Emissionen des Jahres 1990 reduziert werden. Außerdem wurde eine neue strategische Ausrichtung der Energie- und Klimaschutzpolitik beschlossen. Teil dieser Strategie ist der vorliegende Entwurf für ein Berliner Energiewendegesetz.

Bislang sind die Klimaschutzziele in Berlin nicht verbindlich festgelegt. Ebenso fehlen Vorgaben für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung von energie- und klimapolitischen Maßnahmen. Hierzu bedarf es eines verbindlichen, langfristig angelegten und nachvollziehbaren gesetzlichen Rahmens. Bereits in der vorangegangenen Legislaturperiode war intensiv an einem Berliner Klimaschutzgesetz gearbeitet worden. Angesichts zwischenzeitlich weiterentwickelter bundesrechtlicher Normen wurde der Entwurf jedoch in wesentlichen Punkten obsolet. Damals wie heute sollte das neue Gesetz das dringend novellierungsbedürftige BEnSpG ablösen. Mit einem Berliner Energiewendegesetz wird nun eine den veränderten Rahmenbedingungen Rechnung tragende Neuausrichtung erfolgen und der Fokus auf die gesetzliche Verankerung der CO₂-Minderungsziele – also einem klaren Bekenntnis zum Klimaschutz als Aufgabe der Politik – gelegt. Zusätzlich soll mit dem Gesetz die rechtliche Grundlage für die Instrumente geschaffen werden, mit denen diese Ziele erreicht werden können.

Ein gewisses Ausmaß an Klimaänderungen durch den anthropogen verursachten Klimawandel ist bereits heute nicht mehr zu verhindern. Daher gewinnt die Anpassung an diese unvermeidbaren Folgen des Klimawandels neben dem Klimaschutz an Bedeutung. Aus diesem Grund soll der Politik durch dieses Gesetz auch die Formulierung von Strategien und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel verbindlich auferlegt werden.

Das Berliner Energiewendegesetz adressiert im Wesentlichen die öffentliche Hand und schafft einen gesetzlichen Rahmen für den Klimaschutz im Land Berlin. Inhaltlich wird dieser Rahmen bestimmt durch die Festlegung von Klimaschutzz Zielen. Die mit dem Gesetz geschaffenen Instrumente bilden daneben den Handlungsrahmen, welcher mit der Erarbeitung von Strategien und Maßnahmen auszufüllen ist. Dies wird vor allem im Rahmen der Erarbeitung eines Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms erfolgen, welches vom Senat von Berlin zu beschließen ist.

Die dahinter stehende Regelungstechnik, also die verbindliche Festlegung von Umweltzielen und deren Konkretisierung in einer nachgelagerten Phase, ist insbesondere von der Umwelt- und vor allem der Energie- und Klimapolitik der Europäischen Union bekannt.² Dieses Vorgehen ist in Deutschland auch in anderen Bundesländern zu beobachten. In Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen sind im Jahr 2013 und in Rheinland-Pfalz im Jahr 2014 Klimaschutzgesetze erlassen worden, die der gleichen Systematik folgen.

Die verbindliche Festlegung von Klimaschutzz Zielen sowie die Schaffung von Instrumenten zu deren Erreichung ist notwendige Grundlage, um Energie- und Klimapolitik, die vor allem aufgrund der erforderlichen Umstrukturierungen innerhalb der Sektoren und der Langlebigkeit von Treibhausgasemissionen in langfristigen Zeiträumen gedacht werden muss, effektiv zu planen und zu steuern. Ein gesetzlich verankertes Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm ist aufgrund seiner Flexibilität und seiner Offenheit in Bezug auf die Rechtsnatur der in ihm beschriebenen Maßnahmen das geeignete Instrument, um die Erreichung der Klimaschutzz Zielen sicherzustellen. Akzeptanz für die im Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm zu benennenden Maßnahmen wird durch die Einbindung der Öffentlichkeit in die Erstellung des Programms gefördert. All diesen Vorgaben wird dieses Gesetz gerecht.

Auch in Bezug auf die Prüfung der Verhältnismäßigkeit konkreter Einzelmaßnahmen ist die Schaffung eines übergeordneten, verbindlichen Handlungsrahmens entscheidend. Wie zuvor dargestellt, handelt es sich beim Klimaschutz um ein Querschnittsthema, welches zahlreiche Maßnahmen in unterschiedlichen Sektoren und Handlungsfeldern auf verschiedenen politischen Ebenen erfordert. Oft ist der Erfolg einer Maßnahme nur durch Bündelung mit anderen Maßnahmen und in volkswirtschaftlichen Größenordnungen darstellbar. Durch die Einbindung der Einzelmaßnahmen in ein übergeordnetes Programm kann die Rechtfertigung gelingen.³ Außerdem erleichtert die Zusammenfassung der Maßnahmen auch die Überprüfbarkeit von Fortschritten im Bereich der Energie- und Klimaschutzpolitik und wirkt sich damit positiv auf ihre effektive Umsetzung insgesamt aus.

2. Wesentlicher Inhalt und Aufbau des Gesetzes

Das Berliner Energiewendegesetz schafft wie zuvor dargestellt einen rechtlichen Rahmen für den Klimaschutz im Land Berlin. Einzelmaßnahmen – z.B. ordnungsrechtlicher Art für den privaten Sektor – werden mit dem Gesetz nicht eingeführt. Gegenstand des Gesetzes ist es

² siehe dazu Eckardt, Felix, Zur Vereinbarkeit eines Landesklimaschutzrechts mit dem Bundes-, Verfassungs- und Europarecht, in UPR 10/2011, S. 371ff.

³ siehe dazu Wickel, Martin, Mögliche Inhalte von Klimaschutzgesetzen, in DVBL 2/2013, S. 77ff.

vielmehr, den instrumentellen und institutionellen Rahmen für diese Maßnahmen zu schaffen.

Wesentlich ist daher die Verankerung von Klimaschutzz Zielen, d.h. quantifizierte Reduktionsziele der in Berlin verursachten CO₂-Emissionen für die Jahre 2020, 2030 sowie 2050. Als zentrales Instrument für die Erreichung dieser Ziele soll ein Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm – also der konkrete Maßnahmenplan – dienen, dessen Aufstellung mit dem Gesetz für den Senat von Berlin verpflichtend wird. Die Umsetzung des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms wird mit Hilfe eines neu einzurichtenden Monitorings laufend kontrolliert und bewertet werden.

Einen weiteren Schwerpunkt des Gesetzes bilden die Vorbildverpflichtungen der öffentlichen Hand, allen voran der Maßnahmenplan CO₂-neutrale Verwaltung nebst Sanierungsfahrplänen für den öffentlichen Gebäudebestand. Auch die Bezirke sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten eigene Anstrengungen zum Klimaschutz unternehmen, etwa die Erstellung eigener Energie- und CO₂-Bilanzen oder die Formulierung eigener CO₂-Minderungsziele. Zudem wird das erfolgreiche Instrument der Klimaschutzvereinbarungen mit öffentlichen und privaten Unternehmen verstetigt.

Der Bereich Anpassung an den Klimawandel bildet ebenfalls einen eigenen Abschnitt. Hier ist die Einrichtung eines fach- und behördenübergreifenden Klimawandelfolgenmonitorings vorgesehen, welches Grundlage für entsprechende Strategien und Maßnahmen sein soll. Daneben werden die Themen Klimawandel, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel stärker in der (vor)schulischen Bildung verankert. Schließlich enthält das Gesetz noch Vorgaben für den Aufbau einer sicheren, preisgünstigen und klimaverträglichen Energieerzeugung und -versorgung im Land Berlin.

Das Gesetz löst das BEnSpG ab, welches zeitgleich außer Kraft tritt, und ergänzt das Schulgesetz um die Aufnahme der Themen Klimawandel, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel als weitere Bildungs- und Erziehungsziele. Zudem wird in der Anlage zum AZG die Zuständigkeit für die Durchführung des Berliner Energiewendegesetzes geregelt.

Das Gesetz ist wie folgt gegliedert:

Artikel 1: Berliner Energiewendegesetz (EWG Bln)

- Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften (Zweck des Gesetzes, Begriffsbestimmungen)
- Zweiter Abschnitt: Klimaschutzz Zielen und ihre Erreichung (Verankerung der Klimaschutzz Zielen, Verpflichtung zum Erlass eines Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms als zentrales Instrument für die Erreichung der Klimaschutzz Zielen, Monitoring)
- Dritter Abschnitt: Vorbildfunktion der öffentlichen Hand (Maßnahmenplan CO₂-neutrale Verwaltung, Sanierungsfahrpläne für öffentliche Gebäude, Klimaschutz in den Bezirken, Abschluss von Klimaschutzvereinbarungen, Sachverständigenrat)
- Vierter Abschnitt: Anpassung an den Klimawandel (Einrichtung einer Klimawandelfolgenmonitorings und Entwicklung entsprechender Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel)

- Fünfter Abschnitt: Klimaschutz als Bildungsinhalt (stärkere Einbeziehung der Themen Klimawandel, Klimaschutz und Anpassung in die schulische Bildung, Unterstützung von Schulprojekten)
- Sechster Abschnitt: Energie (Zielsetzung des Aufbaus einer sicheren, preisgünstigen und klimaverträglichen Energieerzeugung und -versorgung, Entwicklung einer Wärmeversorgungsstrategie und Nutzung von öffentlichen Flächen für den Ausbau von erneuerbaren Energien im Land Berlin, Verbot des Neuanschlusses elektrischer Heizungen, Konzessionsverträge)
- Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 2: Änderung des Schulgesetzes

Artikel 3: Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Artikel 4: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

3. Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht

(a) Gesetzgebungskompetenz

Eine explizite Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer für den Klimaschutz sieht das Grundgesetz nicht vor. Vielmehr ergibt sich diese aus einer Zusammenschau verschiedener Kompetenztitel im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit (Artikel 74 Absatz 1 Nummern 11 und 24 Grundgesetz). Eine Regelung des Landesrechts ist daher nur zulässig, solange und soweit der Bund von seiner abschließenden Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat. Andernfalls setzt die Sperrwirkung von Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes ein, so dass die Bundesvorschrift vorrangig anzuwenden ist. Dabei ist zwischen den unterschiedlichen Regelungsgegenständen zu unterscheiden:

- Hinsichtlich der Klimaschutzziele gilt, dass hier der Bundesgesetzgeber von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz mangels fehlender verbindlicher Klimaschutzziele auf Bundesebene keinen Gebrauch gemacht hat. Dies gilt auch hinsichtlich einer Koordinierungs- und Steuerungsfunktion durch ein Bundesgesetz. Die verfassungsrechtliche Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen dem Bund und dem Land wird durch die Verankerung der Klimaschutzziele in § 3 Absatz 1 daher nicht beeinträchtigt. Die Vorschrift findet dann keine Anwendung, soweit bundesrechtliche Vorgaben zum Klimaschutz abschließend sind.
- Für die Eigenaufgaben des Landes Berlin folgt die Gesetzgebungskompetenz unmittelbar aus Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes. Die Regelungen zur (vor)schulischen Bildung stützen sich ebenfalls auf die Gesetzgebungskompetenz der Länder aus Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes.

(b) Vereinbarkeit mit Grundrechten

Das Energiewendegesetz verpflichtet vorrangig die öffentliche Hand. Grundrechtseingriffe sind nicht gegeben, so dass eine entsprechende Prüfung nicht erforderlich ist.

(c) Europäisches Gemeinschaftsrecht

Im Hinblick auf das europäische Gemeinschaftsrecht wurden bei der Ausgestaltung der Einzelregelungen dieses Gesetzes die einschlägigen Sekundärrechtsakte der Europäischen Union beachtet (z. B. die Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates).

b) Einzelbegründung

Artikel 1

Berliner Energiewendegesetz (EWG Bln)

1. Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Mit dem vorliegenden Gesetz werden verbindliche Klimaschutzziele sowie Instrumente zu deren Erreichung für das Land Berlin festgelegt. Zugleich wird das Gesetz einen Beitrag zu den internationalen, europäischen und nationalen Bemühungen um Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, zur Energiewende in Deutschland sowie zu einer sicheren, preisgünstigen und klimaverträglichen Energieerzeugung und -versorgung im Land Berlin leisten.

Das Gesetz stellt den rechtlichen Rahmen der Berliner Energie- und Klimaschutzpolitik dar und enthält eine starke Innenausrichtung auf die öffentliche Hand. Inhaltlich wird dieser Rahmen bestimmt durch die Festlegung von Klimaschutzz Zielen. Daneben wird ein Instrumentarium geschaffen, das selbst größtenteils noch keine konkreten Maßnahmen vorgibt, aber darauf abzielt, solche Maßnahmen zu befördern und zu koordinieren.

2. Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Nummer 1 definiert die von dem Gesetz erfassten Kohlendioxidemissionen (CO₂-Emissionen). Diese sind vor allem für die in § 3 Absatz 1 festgeschriebenen Klimaschutzziele relevant. Für das Land Berlin wird zwischen energiebedingten CO₂-Emissionen und sonstigen Treibhausgasemissionen differenziert. Denn nur die in der Begriffsdefinition beschriebenen energiebedingten CO₂-Emissionen werden derzeit von der amtlichen Energie- und Kohlendioxidbilanz des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg erfasst, die sich wiederum an den methodischen Vorgaben des Länderarbeitskreises Energiebilanzen orientiert. Auf dieser Bilanzierung bauen auch die im Gesetz festgelegten Klimaschutzziele auf. Darüber hinaus sollen auch die sonstigen Treibhausgasemissionen erheblich reduziert werden (siehe Nummer 2).

Weiterhin wird klargestellt, dass die CO₂-Emissionen nach der sogenannten Verursacherbilanz erfasst werden. Damit ist eine auf den Endenergieverbrauch Berlins bezogene Darstellung der Emissionen gemeint. Im Unterschied zu einer Quellenbilanzierung werden die Emissionen des Energieumwandlungsbereichs nicht als solche ausgewiesen, sondern den sie verursachenden Endverbrauchergruppen zugeordnet. Dies ermöglicht Aussagen über das Verbrauchsverhalten der Endverbraucher und die dadurch innerhalb der Gebietskörperschaft Berlins verursachten CO₂-Emissionen.

Nummer 2 definiert die sonstigen von dem Gesetz erfassten Treibhausgasemissionen. Wie oben erläutert, wird aus Gründen der Bilanzierung im Land Berlin zwischen den energiebedingten CO₂-Emissionen und den sonstigen Treibhausgasemissionen, z.B. Methan und Lachgas aus der Land- und Abfallwirtschaft, unterschieden. Letztere machen im urban geprägten Berlin nur etwa 5 Prozent aller Treibhausgasemissionen aus. Die Begriffsbestimmung in Nummer 2 ist angelehnt an die Definition in § 3 Nummer 14 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das durch Artikel 4 Absatz 28 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, und bezieht sich auf die fünf neben den CO₂-Emissionen im Kyoto-Protokoll zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen niedergelegten Treibhausgasemissionen. In der UN-Klimakonferenz in Doha im Jahre 2012 wurde in einem Zusatz zum Kyoto-Protokoll mit Stickstofftrifluorid eine weitere Chemikalie für die zweite Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls in die Liste der Treibhausgase aufgenommen. Dies wurde in der Begriffsbestimmung entsprechend berücksichtigt.

Nummer 3 legt fest, was unter dem Begriff Kohlendioxidsenken zu verstehen ist. In Berlin finden sich diese vor allem in den Wäldern, Mooren, Grün- und Freiflächen. Durch ihre Eigenschaft, CO₂-Emissionen zu binden und zu speichern, entlasten sie die Atmosphäre von solchen Emissionen.

Nummer 4 definiert den Begriff der öffentlichen Hand. Diese Definition ist relevant für den Anwendungsbereich der in § 6 beschriebenen Vorbildwirkung. Die Begriffsbestimmung ist in Anlehnung an die Definition in § 2 Absatz 2 Nummer 6 des Erneuerbaren-Energien-Wärmegegesetzes (EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 68 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, formuliert. Demnach werden vom Begriff der öffentlichen Hand alle öffentlich-rechtlichen sowie privaten Rechtsträger erfasst, welche durch die öffentliche Hand im Sinne des Buchstabens b) kontrolliert werden. Unter dem in Buchstabe a) verwendeten Begriff des Landes Berlin ist die unmittelbare Landesverwaltung gemäß § 2 Absatz 1 AZG, bestehend aus der Hauptverwaltung (den Senatsverwaltungen) und den Bezirksverwaltungen zu verstehen. Weiterhin nach Buchstabe a) erfasst ist die mittelbare Landesverwaltung, also die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die auf Berliner Landesrecht beruhen oder der Aufsicht des Landes Berlin unterliegen. Diese Aufzählung orientiert sich an der Regelung des § 28 Absatz 1 und 2 AZG. Ausgenommen sind jedoch die Religionsgemeinschaften mit Status öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Diese Rechtsform im Bereich der Religionsgemeinschaften geht auf die Übernahme des Artikels 137 Absatz 5 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) in Artikel 140 des Grundgesetzes (GG) zurück. Im Unterschied zu anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bund, Länder, Gemeinden, Kammern, Universitäten usw.) sind Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus aber nicht Teil des Staates. Sie haben einen öffentlich-rechtlichen Status eigener Art und werden deshalb von der hier geregelten Vorbildfunktion der

öffentlichen Hand nicht erfasst. Es bleibt ihnen unbenommen, eine Vorbildfunktion für den Klimaschutz aus eigener Verantwortung zu übernehmen.

Nummer 5 definiert den Begriff des Liegenschaftsbereiches. Hierunter ist ein Teil des Gebäudebestandes der Haupt- oder Bezirksverwaltungen zu verstehen, der durch eine Dienststelle des Landes Berlin oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen verwaltet und unterhalten wird. Die damit gemeinte Zusammenfassung von Liegenschaften und Gebäuden ist relevant im Zusammenhang mit der Einrichtung von Energiemanagementsystemen nach § 5 Absatz 4 und der Ernennung von Energiebeauftragten nach § 8 Absatz 6.

Nummer 6 definiert den in § 8 verwendeten Begriff des Energiemanagements. Danach ist unter Energiemanagement eine systematische Erfassung der Energieströme und Verbräuche sowie der Ableitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und der Reduzierung des Energieverbrauchs von Gebäuden und technischen Anlagen zu verstehen. Zentrale Aufgabe des Energiemanagements ist somit das strukturierte Erfassen und Analysieren von Strom- und Wärmeverbräuchen und der daraus resultierenden Kosten. Darüber hinaus ist im Rahmen des Energiemanagements auch die Optimierung von bestehenden Gebäuden und technischen Anlagen zu berücksichtigen. Zudem ist im laufenden Betrieb eine Optimierung der technischen Systeme und des Nutzerverhaltens sicherzustellen.

Nummer 7 definiert den Begriff der Nettogrundfläche. Diese Definition ist angelehnt an die Definition in § 2 Nummer 15 der Energieeinsparverordnung, auf welche auch § 2 Absatz 2 Nummer 4b) EEG verweist. So wird eine widerspruchsfreie und stringente Anwendung der in einem Zusammenhang stehenden Fachgesetze sichergestellt. Diese Definition der Nettogrundfläche ist auch in Energieausweisen gemäß §§ 16 ff EnEV enthalten, so dass eine Berechnung in dieser Form ohnehin erfolgt. Allgemein wird unter der Nettogrundfläche die Summe der nutzbaren Grundflächen eines Gebäudes verstanden. Dies umfasst die Nutzfläche, d.h. die für den Gebrauch eines Gebäudes effektiv nutzbare Grundfläche, die technische Funktionsfläche, die der Unterbringung zentraler haustechnischer Anlagen dient, sowie die Verkehrsfläche, die dem Zugang zu den Räumen, dem Verkehr innerhalb von Gebäuden oder zum Verlassen im Notfall dient.⁴ Unter anerkannten Regeln der Technik, die für die genaue Ermittlung der Nettogrundfläche heranzuziehen sind, werden schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen verstanden, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwenderinnen und Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher sowie öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht.⁵ Nach der amtlichen Begründung der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2013 (BGBl. I S. 3951) geändert worden ist, kommt dafür z. B. die in der Planungspraxis

⁴ Oschmann, Volker in: Müller/Oschmann/Wustlich, EEG, 1. Auflage, 2010, § 2 Rn. 65.

⁵ Bundesministerium für Justiz, Handbuch der Rechtsformlichkeit, 3. Auflage, 2008, Rn. 255.

bewährte DIN 277 in Betracht.⁶ Bemessen werden im Einklang mit den Zielen dieses Gesetzes nur die Flächen, die beheizt oder gekühlt werden.

Nummer 8 definiert den Begriff der größeren Renovierung, der für § 16 relevant ist. Die Definition ist identisch mit Artikel 2 Nummer 10 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. An dieser orientiert sich auch das EEWärmeG.⁷

3. Zu § 3 (Klimaschutzziele)

§ 3 ist die zentrale Vorschrift des Gesetzes. Erstmals werden hiermit CO₂-Emissionsminderungsziele für das Land Berlin verbindlich festgeschrieben. Die im Gesetz festgelegten Umsetzungsinstrumente – allen voran das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm – werden an der Erreichung dieser Ziele auszurichten sein.

Nach Absatz 1 ist die Gesamtsumme der CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent, bis zum Jahr 2030 um mindestens 60 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 85 Prozent im Vergleich zur Gesamtsumme der CO₂-Emissionen des Jahres 1990 zu verringern. Das Minderungsziel bezieht sich dabei ausdrücklich nur auf die in § 2 Nummer 1 definierten energiebedingten CO₂-Emissionen (auf die dortige Begründung wird verwiesen). Die Minderung der CO₂-Emissionen um die in Absatz 1 festgelegten Werte soll Berlin entsprechend dem in den Richtlinien der Regierungspolitik des Senats von Berlin in seiner 17. Legislaturperiode formulierten Ziel zu einer klimaneutralen Stadt machen. Daneben sollen auch alle sonstigen Treibhausgasemissionen erheblich reduziert werden. Die Machbarkeit dieser Ziele wurde im Rahmen der Machbarkeitsstudie „Klimaneutrales Berlin 2050“ verifiziert.

Absatz 2 legt die Verbindlichkeit der Klimaschutzziele fest. Zur Erreichung der Ziele ist der Senat von Berlin verpflichtet, seine zur Verfügung stehenden Handlungsmöglichkeiten, die z.B. ordnungsrechtlicher, beratender und finanzieller Natur sein können, zu nutzen. Die Bestimmung macht aber auch deutlich, dass es einen abstrakten Vorrang des Klimaschutzes nicht gibt. Vielmehr wird sichergestellt, dass Klimaschutz als Belang von Politik und Verwaltung zu berücksichtigen ist. Andere öffentliche Belange treten daneben mit ihrem objektiven Gewicht nicht zurück. Zielkonflikte sind nach der fachgesetzlichen Abwägungssystematik unter Berücksichtigung der materiellen Vorgaben dieses Gesetzes zu lösen.

4. Zu § 4 (Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm)

Absatz 1 sieht in Anlehnung an die bisherigen §§ 15 und 16 BEnSpG für den Senat von Berlin die Erstellung eines Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms vor. Die Übertragung an den Senat von Berlin folgt entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VvB aus der gesamtstädtischen Bedeutung der Aufgabe. Anders als die im BEnSpG festgelegten Landesenergieprogramme nimmt das Thema Klimaschutz nunmehr einen höheren

⁶ BR-Drs. 282/07, S. 95.

⁷ BT-Drs. 17/3629, S. 41.

Stellenwert ein. Außerdem werden die Vorgaben aus dem BEnSpG methodisch weiterentwickelt, um die Effektivität und Verbindlichkeit des Programms gegenüber den Vorgängerprogrammen zu erhöhen.

Das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm wird das zentrale Instrument der neuausgerichteten Berliner Energie- und Klimaschutzpolitik sein. Das Programm wird die in § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes festgeschriebenen Klimaschutzziele mit einem konkreten Maßnahmenplan hinterlegen und stellt damit die zentrale strategische Grundlage für die Erreichung dieser Ziele dar.

Das Programm wird u. a. auf Grundlage der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie „Klimaneutrales Berlin 2050“ angefertigt. Im Rahmen dieser Studie – die erstellt wurde von einem Konsortium um das Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung – wurde untersucht, ob und wie bis zum Jahr 2050 Klimaneutralität im Land Berlin erreicht werden kann und welche Voraussetzungen dafür geschaffen werden müssen. Dazu wurden CO₂-Reduktionspotenziale sektorenpezifisch ermittelt und die mögliche Zielerreichung anhand verschiedener Szenarien dargestellt. Die Ergebnisse der Studie wurden veröffentlicht.

Das Programm wird einen Querschnittscharakter haben. Bereits bei der Identifizierung der Potenziale wurden die verschiedenen Sektoren untersucht. Dies soll sich im Programm widerspiegeln. Denn Energie- und Klimaschutz reicht in verschiedene Handlungsbereiche hinein. Dazu gehören u.a. die privaten Haushalte, Gewerbe, Handel und Dienstleistung, Industrie, Verkehr und Mobilität, die Energiebereitstellung, Land- und Forstwirtschaft und Konsum. Daneben wird das Programm nicht nur Klimaschutz- sondern auch Klimaanpassungsmaßnahmen, Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau des Senkenpotenzials in Berlin sowie Strategien und Maßnahmen zur Reduzierung des Wärmebedarfs im Gebäudebereich enthalten. All diese Maßnahmen werden mit Hilfe des Programms koordiniert – immer im Hinblick auf die Erreichung der Klimaschutzziele in § 3 Absatz 1.

Zuständig für die Erstellung des Programms ist die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung. Sie kann sich dabei externen Sachverständigen bedienen. Andere Senatsverwaltung haben bei Betroffenheit an der Erstellung des Programms mitzuwirken.

Die Absätze 2 und 3 legen Verfahren und die Fortschreibung des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms fest. Nach Absatz 2 ist das Programm erstmalig im Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom Senat von Berlin zu beschließen und alle fünf Jahre fortzuschreiben. Weiterentwickelt wird das Programm jeweils auf Grundlage der nach § 5 zu erarbeiteten Monitoringberichte. Diese werden jeweils ein Jahr vor der Fortschreibung des Programms vorgelegt. So wird sichergestellt, dass eventuellen Defiziten und Versäumnissen aus den Vorjahren in der Fortschreibung mit entsprechenden Maßnahmen begegnet werden kann.

Absatz 2 gibt daneben die wesentlichen Bestandteile des Programms vor, ohne abschließend zu sein. Durch die Festlegung von Mindestinhalten soll die Verbindlichkeit erhöht und die Vergleichbarkeit zwischen den Weiterentwicklungen gewährleistet werden. Die Auswahl der Sektoren ist aus Gründen der Konsistenz teilweise an die Energieverbrauchssektoren aus der amtlichen Energie- und Kohlendioxidbilanz angelehnt. In der Nummer 2 ist bewusst offen gelassen worden, um welche Art oder Rechtsnatur es sich bei den Strategien und Maßnahmen handeln soll. Dabei kommen verschiedene Instrumente freiwilliger, informativer oder finanzieller Art in Betracht. In dem Programm könnten auch

Empfehlungen zu Änderungen und/oder Schaffung gesetzlicher Vorgaben enthalten sein. Dabei ist aber die Erforderlichkeit ordnungsrechtlicher Vorgaben genau zu prüfen und der enge gesetzgeberische Handlungsspielraum des Landes Berlin im Bereich des Klimaschutzes zu beachten. Auch Empfehlungen aus vorhandenen Stadtentwicklungsplänen oder Programmen mit ähnlichen Zielsetzungen sollen bei der Aufstellung des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms berücksichtigt werden.

Absatz 3 sieht die Erstellung des Programms durch die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung und die Einbindung der Öffentlichkeit in den Entstehungsprozess des Programms vor. Ziel ist es, das Programm gemeinsam mit verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen in einem diskursiven Prozess zu erarbeiten. Klimaschutz und -anpassung sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben, die nur unter Einbindung einer breiten Öffentlichkeit erfüllt werden können. Beteiligt werden soll daher das gesamte Spektrum der Interessenverbände, wie z.B. Umwelt-, Verbraucher- und Wirtschaftsverbände, Frauenverbände und -netzwerke, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, Kirchen, Industrie- und Branchenverbände, Bürgerinnen und Bürger, aber auch Behörden sowie wissenschaftliche Einrichtungen. Zur Beteiligung entwickelt der Senat von Berlin ein geeignetes Dialog- und Partizipationsverfahren, welches zunächst eine umfassende Information der Öffentlichkeit über Art, Umfang und Möglichkeiten des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms beinhalten und den gesamten Erarbeitungsprozess des Programms abdecken wird. Absatz 3 sieht weiterhin die bereits in Absatz 2 angesprochene Beschlussfassung des Senats von Berlin über das Programm und dessen Weiterentwicklungen vor. Das beschlossene Programm und auch dessen Weiterentwicklungen sind dem Abgeordnetenhaus von Berlin zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Nach Absatz 4 sind bei der Erarbeitung des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen von Instrumenten zur Emissionsminderung auf europäischer Ebene und Bundesebene zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für den europäischen Emissionshandel. Dabei sind keine eigenen ordnungsrechtlichen Vorgaben des Landes Berlins für den Emissionshandelssektor gemeint, sondern dessen Einbeziehung in die Betrachtung der Entwicklung der Gesamtsumme von Treibhausgasemissionen.

5. Zu § 5 (Monitoring)

§ 5 enthält eine Verpflichtung, die Klimaschutzziele und deren Erreichung durch ein Monitoring zu begleiten. Diese Aufgabe wird entsprechend Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 VvB wegen der gesamtstädtischen Bedeutung dem Senat von Berlin übertragen. Das Monitoring dient der Kontrolle der Arbeit des Senats von Berlin im Bereich Klimaschutz und Energie und soll eine effektive Umsetzung des Gesetzes sicherstellen.

Absatz 1 legt die wesentlichen Anforderungen an das Monitoring fest. Zu überprüfen ist zum einen die Umsetzung des Gesetzes einschließlich des Erreichens der in § 3 vorgegebenen Klimaschutzziele. Hierzu ist die Entwicklung der im Land Berlin verursachten CO₂-Emissionen und anderer Treibhausgasemissionen zu beobachten. Durch die jährliche Veröffentlichung der Energie- und Kohlendioxidbilanz durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist bereits eine präzise und konsistente Datengrundlage für die Erhebung der CO₂-Emissionen im Land Berlin vorhanden. Die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung hat zu kontrollieren, ob sich der Emissionstrend im Einklang mit den vorgegebenen

Klimaschutzziele befindet. Dabei ist zu beachten, dass die Werte in der amtlichen Energie- und Kohlendioxidbilanz aufgrund kurzfristiger Einflüsse (z.B. kalte Winter) jährlich schwanken können. Für die Zielerreichung entscheidend ist immer der langfristige Emissionstrend. Zum anderen hat die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung auch die Umsetzung des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms zu überprüfen. Hierbei sind insbesondere die Umsetzung und die Wirkungen der in dem Programm festgelegten Strategien und Maßnahmen zu beobachten. Bei Bedarf sind dafür zusätzliche klimaschutzrelevante Indikatoren für die verschiedenen Sektoren heranzuziehen. Die Vorlage der Monitoringberichte ist der jeweiligen Weiterentwicklung des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms zeitlich vorgelagert, damit die Ergebnisse entsprechend verwendet werden können.

Absatz 2 legt die Zuständigkeit der für Umwelt zuständigen Senatsverwaltung für die Durchführung des Monitorings wegen der gesamtstädtischen Bedeutung dieser Aufgabe fest. Sie hat die Ergebnisse auch zu bewerten und regelmäßig in Monitoringberichten zusammenzufassen. Darin ist auch über die Ergebnisse des Klimawandelfolgenmonitorings nach § 13 zu berichten. Die Bewertung soll auf einem transparenten, konsistenten und methodisch vereinheitlichten Verfahren beruhen. Aktuelle Rahmendaten wie die demographische und wirtschaftliche Entwicklung sind zu berücksichtigen. Außerdem sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen der Europäischen Union und des Bundes zu berücksichtigen.

Nach Absatz 3 dienen die Bewertungen der Weiterentwicklung des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms. Die zuständige Senatsverwaltung ist auch gehalten, neue Maßnahmen vorzuschlagen, falls sich abzeichnet, dass die Klimaschutzziele mit den bisher festgelegten Maßnahmen nicht zu erreichen sind. Diese können informativer, finanzieller aber auch ordnungsrechtlicher Art sein.

Absatz 4 verpflichtet den Senat von Berlin, die Monitoringberichte dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnisnahme zuzuleiten und darüber hinaus die Ergebnisse der Berichte zu veröffentlichen.

6. Zu § 6 (Grundsatz)

An § 6 wird die starke Innenausrichtung des Gesetzes deutlich. Das Land Berlin will zugunsten einer effektiven Klimaschutz- und Energiepolitik ambitionierte Vorbildverpflichtungen gesetzlich verankern. Erstens sollen damit in erheblichem Umfang CO₂-Emissionen eingespart werden und zweitens soll von den im Dritten Abschnitt festgelegten Maßnahmen eine Ausstrahlungswirkung hervorgehen, die positiv auf alle Akteure bei der Umsetzung des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms – dem zentralen, alle Handlungsbereiche und Sektoren umfassenden Instrument der neu ausgerichteten Energie- und Klimaschutzpolitik des Landes Berlin – wirken wird. Hinzu kommt, dass das Land Berlin für den eigenen Organisationsbereich direkte Handlungsmöglichkeiten besitzt.

Vorbildverpflichtungen für die öffentliche Hand finden sich bereits auf bundesgesetzlicher Ebene, z.B. im EEG oder in der Energieeinsparverordnung - EnEV. Im Land Berlin sind ebenfalls bereits Regelungen mit Vorbildwirkung vorhanden. So sind nach § 7 des

Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerIAVG) vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 399), zuletzt geändert durch Art. I Erstes ÄndG vom 5. 6. 2012 (GVBl. S. 159), alle öffentlichen Beschaffungsstellen des Landes Berlin verpflichtet, bei der Beschaffung ökologische Kriterien unter Berücksichtigung von Lebenszykluskosten anzuwenden. Die darauf ergangene Verwaltungsvorschrift gibt den Dienststellen die konkreten Umweltschutzanforderungen für die verschiedenen Anwendungsbereiche vor. Nach § 23 des Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin - KrW-/AbfG Bln) vom 21. Juli 1999 (GVBl. S. 413), zuletzt geändert durch Art. I Zweites ÄndG vom 2. Februar 2011 (GVBl. S. 50), sind die Behörden des Landes Berlin verpflichtet, im Rahmen ihres Wirkungskreises vorbildhaft zur Erfüllung der Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft beizutragen. Zudem wird seit dem Jahr 2009 in den Behörden der Berliner Verwaltung eine Klimaschutzabgabe auf alle dienstlich veranlassten Flüge erhoben. An diese Maßnahmen soll angeknüpft werden.

Der Adressatenkreis von § 6 ist weit gefasst. Er umfasst die öffentliche Hand im Sinne der Begriffsdefinition in § 2 Nummer 4. Es ist anzumerken, dass sich aus der in § 6 beschriebenen Vorbildfunktion keine konkreten Handlungspflichten für den Einzelfall ergeben. Vielmehr bleibt es der jeweiligen öffentlichen Stelle selbst überlassen, wie sie im Einzelfall ihrer Vorbildpflicht gerecht wird. Anders verhält es sich mit den im Dritten Abschnitt konkret festgelegten Maßnahmen wie dem Maßnahmenplan CO₂-neutrale Verwaltung oder den Sanierungsfahrplänen. Diese Maßnahmen sind für die dort beschriebenen öffentlichen Stellen in der beschriebenen Konkretisierung unmittelbar verbindlich.

7. Zu § 7 (Maßnahmenplan CO₂-neutrale Verwaltung)

Absatz 1 legt fest, dass die Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 weitgehend CO₂-neutral zu organisieren ist, wobei unter Landesverwaltung nach Satz 4 allein der Organisationsbereich der Senats- und Bezirksverwaltungen mit Ausnahme der ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden), nicht rechtsfähigen Anstalten und unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe zu verstehen ist. Ausdrücklich nicht gemeint ist die Zusammenfassung der Verwaltungen nach § 2 Absatz 2 und 3 AZG. Erst nach den Erfahrungen mit den Senats- und Bezirksverwaltungen soll der Maßnahmenplan dann sukzessive auf die bislang ausgenommenen Sonderbehörden, nichtrechtsfähigen Anstalten und Eigenbetriebe ausgeweitet werden.

Zur Verwirklichung des Ziels der CO₂-neutralen Verwaltung soll der Senat von Berlin einen Maßnahmenplan vorlegen. Die Übertragung dieser Aufgabe auf den Senat von Berlin erfolgt entsprechend Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 VvB wegen ihrer gesamtstädtischen Bedeutung. Zuständig für die Erstellung des Maßnahmenplans CO₂-neutrale Verwaltung ist die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung. Der Maßnahmenplan soll spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen.

Die Regelung der Erarbeitung eines Maßnahmenplans CO₂-neutrale Verwaltung geht zurück auf die Richtlinien der Regierungspolitik für die 17. Legislaturperiode. Inhaltlich werden von diesem Begriff alle zur Schaffung einer insgesamt ohne CO₂-Emissionen arbeitenden Berliner Landesverwaltung geeigneten Maßnahmen umfasst. Dies können beispielsweise Maßnahmen zur Nutzung der öffentlichen Liegenschaften, zur Art und Höhe des Strom- und

Wärmeverbrauchs oder zum Kraftstoffverbrauch der landeseigenen Fahrzeuge sein. Dabei sollen die CO₂-Minderungspotenziale in allen geeigneten Bereichen, etwa durch die Steigerung von Energieeffizienz und Energieeinsparungen oder die Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien, systematisch – also vor allem durch Erstellung einer Eröffnungsbilanz oder alternativ mit einem sogenannten CO₂-Fußabdruck der Berliner Landesverwaltung – erschlossen werden.

Für die CO₂-neutrale Verwaltung wird kein quantifiziertes Emissionsminderungsziel beziffert. Vielmehr ist es entsprechend des Wortsinnes das Ziel, den CO₂-Ausstoß der Berliner Landesverwaltung weitestgehend auszugleichen, d.h. zu neutralisieren. Sonstige anfallende Treibhausgasemissionen sind hierfür nach den üblichen Methoden in CO₂-Äquivalente umzurechnen. Alle CO₂-Emissionsminderungspotenziale sind systematisch zu erschließen. Die noch verbleibenden, unvermeidbaren CO₂-Emissionen können durch die Finanzierung von Klimaschutzprojekten außerhalb der öffentlichen Verwaltung weitgehend kompensiert werden. Dabei ist die Möglichkeit der Kompensation als nachrangig anzusehen und darf nur einen geringen Teil der Bemühungen ausmachen. Umgesetzt werden kann dies durch den Erwerb entsprechender Zertifikate, entweder auf dem sogenannten Markt für freiwillige Kompensation von Treibhausgasemissionen oder dem sogenannten Verpflichtungsmarkt nach dem Kyoto-Protokoll. Die Gelder können auch direkt, ohne den Umweg von Zertifikaten, in Klimaschutzprojekte investiert werden. Einzelheiten sind in dem Maßnahmenplan CO₂-neutrale Verwaltung zu erarbeiten.

In Absatz 2 werden Berichtspflichten gegenüber dem Abgeordnetenhaus definiert. Zuständig für die Erstellung des Gesamtberichts zum Stand der Umsetzung des Maßnahmenplans CO₂-neutrale Verwaltung ist die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung.

8. Zu § 8 (Sanierungsfahrpläne für öffentliche Gebäude)

Zentrale Herausforderung bei der Verwirklichung einer CO₂-neutralen Landesverwaltung und damit auch der Klimaschutzziele in § 3 Absatz 1 ist die energetische Sanierung des Gebäudebestandes. Rund 40% des Energieverbrauchs werden in Deutschland dem Gebäudebestand zugerechnet.⁸ Auch in Berlin finden sich in diesem Bereich erhebliche Energieeinsparpotenziale. Bereits im Rahmen des Klimapolitischen Arbeitsprogramms aus dem Jahr 2008 wurde beschlossen, ein „Gesamtkonzept CO₂-Sanierung“ für die öffentlichen Gebäude zu erarbeiten und umzusetzen, auch um eine Vorreiter- und Vorbildfunktion einzunehmen. Dieser politische Entschluss wird mit der Bestimmung in § 8 gesetzlich verankert, weiterentwickelt und zeitlich eingerahmt. Ziel ist die Erarbeitung und Umsetzung von Sanierungsfahrplänen für die öffentlichen Gebäude. Diese können auch Bestandteile des Maßnahmenplans CO₂-neutrale Verwaltung sein.

Die bisherigen Bemühungen um eine Erschließung der Energieeinsparpotenziale in öffentlichen Gebäuden wurden bisher nicht koordiniert bzw. umfassen nicht den gesamten Bestand. Um eine stufenweise und effektive Sanierung sicherzustellen, ist ein einheitliches und strategisches Vorgehen erforderlich. Außerdem soll mit der Pflicht zur Aufstellung und Umsetzung von Sanierungsfahrplänen eine weitere verbindliche Vorbildverpflichtung der

⁸ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit/Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung, September 2010, S. 22.

öffentlichen Hand im Hinblick auf die Erreichung der Klimaschutzziele in § 3 Absatz 1 geschaffen werden.

Ein Sanierungsfahrplan ist ein Instrument zur zusammenfassenden Analyse und Bewertung der vorhandenen Bausubstanz von Gebäuden einschließlich der Darstellung von Sanierungsszenarien. Das bedeutet, dass nach einer Analyse des Bestandes die Gebäude priorisiert und die Sanierungsschritte in eine geeignete Reihenfolge (Fahrplan) gebracht werden. Auswahlkriterien können insbesondere die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Sanierungsmaßnahme, ihr Beitrag zur Erreichung der gesetzten Ziele, die perspektivische Nutzung des jeweiligen Gebäudes sowie die mit der Sanierung verbundenen Kosten sein. Zielgrößen sind dabei die Senkung des Wärmebedarfs und des Primärenergieverbrauchs.

Um ein abgestimmtes Vorgehen bei der Aufstellung der Sanierungsfahrpläne sicherzustellen und wegen der gesamtstädtischen Bedeutung dieser Aufgabe legt Absatz 1 fest, dass der Senat von Berlin ein entsprechendes, übergeordnetes Gesamtkonzept für die adressierten öffentlichen Stellen vorzulegen hat. Zuständig für das zu erstellende Gesamtkonzept zur Aufstellung von Sanierungsfahrplänen und zur Einrichtung eines Energiemanagements gemäß Absatz 1 ist die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung. Das Gesamtkonzept wird nach Absatz 2 Sanierungsziele für die Jahre 2030 und 2050 sowie Kriterien für die Auswahl von Gebäuden enthalten. Daneben sind auch andere Maßnahmen einzubeziehen, die der Einsparung des Energieverbrauchs dienen, insbesondere das Energieeinspar- und Anlagencontracting. Damit sollen vor allem die sogenannten Energiesparpartnerschaften verstetigt und fortentwickelt werden. Das Instrument des Energiesparcontractings im Bereich der öffentlichen Hand wird in Berlin bereits seit 1996 umgesetzt und soll im Rahmen der neuen strategischen Ausrichtung weiter Berücksichtigung finden. Im Gesamtkonzept sollen ferner auch Vorgaben zum Energiemanagement enthalten sein, damit dieses in allen Liegenschaften einheitlich betrieben werden kann (siehe Absatz 5).

Absatz 3 enthält die Verpflichtung der Bezirksverwaltungen, des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin und der Senatsverwaltungen, die nicht Mieter dieses Sondervermögens sind, Sanierungsfahrpläne zu erstellen und umzusetzen. Das Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin umfasst rund 1.600 Gebäude mit einer Bruttogrundfläche von ca. 3,2 Mio. m².⁹ Dazu kommen etwa 5000 Gebäude der Bezirke mit einer Bruttogrundfläche von ca. 8,5 Mio. m².¹⁰ Daneben verwaltet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung noch einmal Gebäude mit einer Bruttogrundfläche von ca. 578.000 m².¹¹ Die systematische Erfassung dieser Gebäude hinsichtlich ihrer Energieverbrauchsdaten und Bauzustände ist eine umfängliche und ambitionierte Aufgabe. So wird für die Sanierungsfahrpläne erstmalig eine umfassende Datengrundlage für die adressierten öffentlichen Stellen ab einer Nutzfläche von 250 Quadratmetern geschaffen, in der Informationen zu Energieverbräuchen und -kosten, CO₂-Emissionen, Flächen und ihrer

⁹Senatsverwaltung für Finanzen, Bericht an den Hauptausschuss, Rote Nummer 0048, Kostenschätzung für die notwendige energetische Sanierung aller öffentlichen Gebäude, 14. März 2012, S. 3.

¹⁰Senatsverwaltung für Finanzen, Bericht an den Hauptausschuss, Rote Nummer 0048 A, Kostenschätzung für die energetische Sanierung der bezirklichen Gebäude, 20. Februar 2013, S. 3.

¹¹Senatsverwaltung für Finanzen, Bericht an den Hauptausschuss, Rote Nummer 0048, Kostenschätzung für die notwendige energetische Sanierung aller öffentlichen Gebäude, 14. März 2012, S. 2.

Nutzung, Einsparpotenziale für den End- und Primärenergieverbrauch (Wärme und Strom) zusammengestellt und ausgewertet werden sollen. Perspektivisch kann diese Vorschrift auf andere öffentliche Stellen erweitert werden, die nicht unter den Anwendungsbereich fallen.

Die Sanierungsfahrpläne sollen in zeitlicher Abfolge darstellen, mit welchen Maßnahmen, mit welchen Kosten pro Gebäude und in welchem zeitlichen Rahmen der im Gesetz festgelegte Energiestandard im Gebäudebestand erreicht werden kann. Für die Neubauten und die Bestandsgebäude der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt wurde im Jahr 2010 bereits ein einheitlicher Energiestandard festgelegt. In Bezug auf den Primärenergiebedarf für Neubauten bedeutet er derzeit eine Verschärfung der Anforderungen um 30% gegenüber der Energieeinsparverordnung – EnEV 2009. Bezüglich des Primärenergiebedarfs für umfassende Sanierungsmaßnahmen liegen die derzeitigen Anforderungen um 20% über denen der Energieeinsparverordnung – EnEV 2009. Noch stringentere Anforderungen bestehen nur für Sanierungsmaßnahmen, die unter Inanspruchnahme von Fördermitteln aus dem Umweltförderprogramm (UEP II) durchgeführt werden. Mit diesem Gesetz soll erstmals für die Gebäude der in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen eine einheitliche energetische Zielstellung festgelegt werden, die durch die Sanierungen zu erreichen ist. Absatz 3 legt daher fest, dass mit der Umsetzung der Sanierungsfahrpläne der Energieverbrauch der öffentlichen Gebäude der genannten öffentlichen Stellen ab einer Nutzfläche von mehr als 250 Quadratmetern bis zum Jahre 2030 um mindestens 20 Prozent und der Primärenergieverbrauch bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent gegenüber den Verbrauchswerten des Jahres 2010 gesenkt werden soll. Diese Ziele sind angelehnt an die im Energiekonzept der Bundesregierung formulierten Ziele für den Gebäudebestand.¹² Danach soll der Primärenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 gegenüber 2008 um 20% und bis 2050 um 50% sinken. An den dafür erforderlichen Maßnahmen – z.B. einem Sanierungsfahrplan für private Bestandsgebäude – wird derzeit auf Bundesebene noch gearbeitet. Die Abweichung des Zwischenziels des Landes Berlin vom Bundesziel (2030 anstatt 2020) ist gerechtfertigt, weil in Berlin mit der Vorbereitung entsprechender Maßnahmen für die Zielerreichung zeitlich später begonnen wurde und das Bezugsjahr auf 2010 festgelegt wurde.

Die Sanierungsfahrpläne sind bis zum Ablauf des dritten auf die Vorlage des Gesamtkonzeptes folgenden Kalenderjahres zu erstellen. Zu erfassen sind alle Gebäude ab einer Nutzfläche von mehr als 250 Quadratmetern. Mit der Festlegung einer Untergrenze soll verhindert werden, dass untergeordnete Gebäude mit in die Betrachtung aufgenommen werden. Die Festlegung erfolgt in Anlehnung an Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz.

Die Regelung in Absatz 4 soll sicherstellen, dass vorhandene vergleichbare Erkenntnisse und Darstellungen bei den betroffenen Stellen genutzt werden können und insofern die Verursachung unnötigen Aufwandes vermieden wird.

Wesentlicher Bestandteil bei der Aufstellung von Sanierungsfahrplänen ist die Erfassung aller relevanten Daten. Mit der Verpflichtung zur Einrichtung und zum Betrieb eines einheitlichen Energiemanagement nach Absatz 5 wird die Basis für die Sanierungsfahrpläne

¹²Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit/Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung, September 2010, S. 22.

geschaffen. Dazu gehört jeweils die Einrichtung eines entsprechenden Systems, sowie eines Energiecontrollings und -audits für jeden Liegenschaftsbereich, wobei die öffentlichen Stellen für mehrere Liegenschaftsbereiche auch ein gemeinsames Energiemanagement einrichten und betreiben können. Mithilfe eines solchen Energiemanagements können zeitnah Auskünfte über die Langzeitentwicklungen unter anderem von Energieeinsatz, CO₂-Emissionen und Entwicklung spezifischer Energieverbräuche einzelner Gebäude abgerufen werden. Gleichzeitig ermöglicht es das Aufzeigen von Energieeinsparpotenzialen. Konsequent genutzt, ermöglicht es die Senkung der Betriebskosten für Energie und trägt maßgeblich zu einer zielgerichteten Mittelverwendung bei. Es soll damit als Basis zur Entscheidung über Investitionen in den energetischen Zustand und Betrieb der Gebäude dienen. Das Energiemanagement soll nach einheitlichen Vorgaben eingerichtet und betrieben werden, welche im Rahmen des Konzeptes nach Absatz 1 zu entwickeln sind.

Absatz 6 legt fest, dass bei der Einrichtung des Energiemanagements durch die Bezirksverwaltungen, das Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin und die Senatsverwaltungen, die nicht Mieter dieses Sondervermögens sind, ein zentraler übergeordneter Datenzugriff und damit die übergeordnete Auswertung der Daten zu gewährleisten ist. Damit soll erreicht werden, dass die von den Verpflichteten für die von ihnen betreuten Liegenschaftsbereiche erhobenen Daten zentral abgerufen werden können, insbesondere um Aussagen über den Energieverbrauch, die Verbrauchsdevelopment und die CO₂-Emissionen der öffentlichen Gebäude des Landes Berlin insgesamt treffen zu können. Dafür kann auf vorhandene Datenerfassungssysteme, insbesondere dem bei der Finanzverwaltung geführten Liegenschaftsbestandsverzeichnis, aufgebaut werden, soweit sich die für dieses IT-Verfahren verwendete Software im Ergebnis der von der für Umwelt zuständigen Senatsverwaltung u.a. mit den betroffenen liegenschaftsverwaltenden Stellen vorzunehmenden Abstimmungen als geeignete Softwarelösung darstellen sollte. Vorhandene Energiemanagementsysteme sind an die einheitlichen Vorgaben anzupassen. Zuständig für die Gewährleistung einer zentralen Erfassung und Auswertung der Daten gemäß Absatz 6 ist die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung.

Absatz 7 bestimmt, dass die Bezirksverwaltungen, das Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin und die Senatsverwaltungen, die nicht Mieter dieses Sondervermögens sind, für die von ihnen verwalteten Liegenschaftsbereiche eine Energiebeauftragte oder einen Energiebeauftragten zu benennen haben. Damit soll die Verpflichtung aus § 20 BEnSpG im Grundsatz erhalten und auf weitere öffentliche Stellen ausgeweitet werden. Auf vorhandene Strukturen ist dabei aufzubauen.

9. Zu § 9 (Klimaschutz in den Bezirken)

Absatz 1 nimmt Bezug auf die allgemeine Vorbildfunktion der Berliner Bezirke bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele. Die zwölf Berliner Bezirke, die ihre Aufgaben gemäß Artikel 66 Absatz 2 der Verfassung von Berlin nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung erfüllen, sollen einen eigenständigen Beitrag zur Energie- und Klimaschutzpolitik leisten, etwa durch die Entwicklung eigener Energie- und Kohlendioxidbilanzen oder der Bestimmung von eigenen CO₂-Minderungszielen.

Mit der allgemeinen Vorbildfunktion nach Absatz 1 werden keine konkreten Standards auferlegt, die in bestimmbaren Fällen verbindlich zu berücksichtigen sind. Die Bezirke haben vielmehr die Möglichkeit, im Einzelfall über das Ob und Wie von geeigneten Maßnahmen zu entscheiden. Ein finanzieller Ausgleich wird durch diese Regelung nicht ausgelöst. Gleichwohl besteht die Erwartung, dass die Bezirke aus eigener Verantwortung der Vorbildfunktion gerecht werden.

In Absatz 2 ist eine Berichtspflicht der Bezirke über die getroffenen Maßnahmen gegenüber dem Senat von Berlin geregelt.

10. Zu § 10 (Klimaschutzvereinbarungen)

Das freiwillige Instrument der Klimaschutzvereinbarungen hat sich in Berlin als fester Bestandteil der Klimaschutzpolitik etabliert. Mit zwölf privaten und landeseigenen Unternehmen sowie Verbänden der Wohnungswirtschaft, den Energieversorgern Vattenfall und GASAG, den Stadtreinigungsbetrieben und den Wasserbetrieben sind Klimaschutzvereinbarungen abgeschlossen worden (Stand 2014). Mit der Regelung in § 10 wird dieses Instrument verstetigt und methodisch weiterentwickelt. Ziel ist es, eine bessere Vergleichbarkeit der Inhalte und Zielsetzungen der Vereinbarungen untereinander und einer besseren Übereinstimmung mit der Bilanzierungsmethodik der amtlichen Energie- und Kohlendioxidbilanz des Landes Berlins herzustellen.

Absatz 1 regelt, dass der Senat von Berlin wegen der gesamtstädtischen Bedeutung der Aufgabe auf den Abschluss der Klimaschutzvereinbarungen hinzuwirken hat. Wegen der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand (§ 6) sollen insbesondere mit öffentlichen Unternehmen und Unternehmen mit Landesbeteiligung sowie mit Hochschulen und hochschulmedizinischen Einrichtungen solche Klimaschutzvereinbarungen abgeschlossen werden. Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschließend. Auch mit sonstigen juristischen Personen und Personengesellschaften des Privatrechts können und sollen Klimaschutzvereinbarungen abgeschlossen werden.

In Absatz 1 Satz 2 Ziffern 1 bis 5 werden die Mindestinhalte für neue Klimaschutzvereinbarungen festgelegt. Dazu gehören eine Ausgangsbilanz anhand der Kennwerte der amtlichen Energie- und Kohlendioxidbilanz des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg, Zielwerte (Zwischen- und Gesamtziel) und Maßnahmen zu deren Erreichung, die Errichtung eines Monitorings zwecks Kontrolle der Umsetzung der Klimaschutzvereinbarungen sowie Regelungen zur Anpassung der Vereinbarung im Falle einer Nichtereichung, einer nicht rechtzeitigen oder frühzeitigen Erreichung der Ziele zum Zeitpunkt des Zwischenberichts. Zu den Maßnahmen kann auch die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energiemix des Landes Berlin gehören. Dies umfasst Maßnahmen der Erzeugung und des Verbrauchs, aber auch der Zurverfügungstellung von Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien.

Festgelegt ist, dass es sich bei den von dem jeweiligen Unternehmen selbst formulierten Maßnahmen um solche handeln muss, die zusätzlich zu bereits laufenden oder geplanten Maßnahmen auf den Weg gebracht werden sollen. Aus der Klimaschutzvereinbarung soll sich ein eigenständiger ökologischer Mehrwert ableiten. Allein daraus lässt sich rechtfertigen, dass das jeweilige Unternehmen den Abschluss einer Klimaschutzvereinbarung als solche

für sich vermarktet. Der für Umwelt zuständigen Senatsverwaltung bleibt es überlassen, den Abschluss von Klimaschutzvereinbarungen weiter zu standardisieren, etwa durch Erarbeitung eines Leitfadens oder Einführung eines Labels.

Absatz 2 legt die Zuständigkeit der für Umwelt zuständigen Senatsverwaltung für die Verhandlung und Abschluss der Klimaschutzvereinbarungen fest. Zudem werden Berichtspflichten der Unternehmen gegenüber der für Umwelt zuständigen Senatsverwaltung über die Erreichung der vereinbarten Ziele festgelegt. Zudem ist die Erstellung mindestens eines Zwischenberichtes und eines Abschlussberichtes vorgesehen.

11. Zu § 11 (Sachverständigenrat)

Nach Absatz 1 hat die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung einen Sachverständigenrat einzusetzen. Seine Aufgabe ist es, die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben aus diesem Gesetz und der Umsetzung seiner Energie- und Klimaschutzpolitik zu beraten und in diesem Zusammenhang auch die unterschiedlichen Erwartungen und Ansprüche aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zu vertreten. Dies soll sich auch positiv auf die gesellschaftliche Akzeptanz der verschiedenen Maßnahmen auswirken.

Bei der Umsetzung des § 11 kann auf die vorhandenen Strukturen des Klimaschutzrates aufgebaut werden, der im Jahr 2012 in seiner dritten Amtszeit berufen wurde. Der bisherige Klimaschutzrat wird dann von dem nach § 11 zu berufenden Sachverständigenrat abgelöst werden, das Nebeneinander eines Klimaschutz- und Sachverständigenrates ist nicht vorgesehen. Gleichwohl muss sich die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Sachverständigenrates nicht vollständig mit der des bisherigen Klimaschutzrates decken. Die inhaltliche Ausgestaltung des Sachverständigenrates sowie seine Zusammensetzung obliegen der für Umwelt zuständigen Senatsverwaltung und werden an deren klima- und energiepolitischen Interessen auszurichten sein.

Mit dieser Regelung des Gesetzes wird der Sachverständigenrat als Institution der Berliner Energie- und Klimaschutzpolitik verankert. Dem Sachverständigenrat kommt insoweit gesamtstädtische Bedeutung im Sinne des Artikels 67 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 VvB zu, weshalb die Zuweisung dieser Aufgaben auch an die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung erfolgt.

12. Zu § 12 (Grundsatz)

Berlin ist, wie andere dicht bebaute Großstädte auch, besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen – insbesondere durch hochsommerliche Extremtemperaturen, starke Niederschläge, Dürreperioden und Stürme. Auswirkungen wird es vor allem auf die Lebensqualität und Gesundheit der Stadtbewohner geben. Berlin ist daher gehalten, Strategien und Maßnahmen zum Umgang mit den Folgen des Klimawandels zu entwickeln. Im Ergebnis einer umfassenden analytischen Arbeitsphase wurde vom Senat von Berlin im Jahr 2011 bereits mit dem Stadtentwicklungsplan Klima das erste in fachübergreifender Kooperation erstellte Instrument für den Bereich der räumlichen Planung in Berlin beschlossen und seitdem weiterentwickelt. Teilkonzepte zur Anpassung an den Klimawandel

werden auch für andere Sektoren, z.B. die Wasserwirtschaft, das Gesundheitswesen, den Bevölkerungsschutz, das Stadtgrün und die Berliner Forsten entstehen. Die hierfür notwendige fach- und verwaltungsübergreifende Abstimmung wird durch eine entsprechend aufgestellte Arbeitsgruppe "Anpassung an die Folgen des Klimawandels" sichergestellt. Ziel dieses Gesetzes ist es, die bisherigen Bemühungen stärker in einer gemeinsamen Strategie zusammenzuführen. In Absatz 1 wird daher die Anpassungspolitik zum ersten Mal als Aufgabe gesetzlich definiert. Wegen ihrer gesamtstädtischen Bedeutung im Sinne des Artikels 67 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 VvB wird sie dem Senat von Berlin übertragen.

Ähnlich wie § 3 Absatz 1 für die Emissionsminderung (sogenannte „Mitigation“) legt Absatz 1 die Ziele für den Bereich Anpassung (sog. „Adaptation“) fest. Anders als bei der Reduktion von CO₂-Emissionen lassen sich diese Ziele aber nicht quantifizieren. Absatz 1 legt daher den Grundsatz fest, dass der Senat von Berlin Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und seiner unvermeidbaren Folgen unterstützen wird, um mit dem Klimawandel und seinen Folgen in Berlin umzugehen. Insbesondere hat er Strategien und Maßnahmen zu entwickeln, die in dem Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm zu verankern sind.

Absatz 2 stellt klar, dass die Planung und Durchführung von Anpassungsmaßnahmen nicht von der Pflicht befreit, das Erreichen der Klimaschutzziele, also die Reduzierung der Treibhausgasemissionen, unermüdlich zu verfolgen.

13. Zu § 13 (Monitoring des Klimawandels und seiner Auswirkungen)

Nach § 13 Absatz 1 hat der Senat von Berlin innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Klimawandelfolgenmonitoring einzurichten, um die Folgen des Klimawandels in Berlin zu erfassen und deren Entwicklung zu beobachten. Das Monitoring erfolgt auf der Grundlage sektoral differenzierter Wirkungs- und Resonanzindikatoren sowie Vulnerabilitätsanalysen und ist laufend zu aktualisieren. Diese Aufgabe folgt unmittelbar aus der dem Senat von Berlin nach § 12 übertragenen Aufgabe der Anpassungspolitik.

Das Klimawandelfolgenmonitoring ermöglicht eine ständige Beobachtung, die Abbildung der sich auf der lokalen Ebene vollziehenden Klimawandelwirkungen, aber auch der Wirksamkeit von Anpassungsmaßnahmen. Auf dieser Grundlage kann eine fundierte, empirisch unterlegte sowie ganzheitliche Berichterstattung zum Klimawandel in Berlin gewährleistet werden. Das Klimawandelfolgenmonitoring soll alle betroffenen Bereiche – einschließlich der verantwortlichen Akteure außerhalb der Landesverwaltung – einbeziehen. Hierbei sollen auch die bereits vorhandenen und zu § 12 dargestellten Strukturen genutzt werden. Das Klimawandelfolgenmonitoring soll es dem Senat von Berlin ermöglichen, seinen Kenntnisstand im Sinne von § 12 Absatz 1 ständig aktuell zu halten und geeignete Maßnahmen zu entwickeln.

Die Einrichtung eines Klimawandelfolgenmonitorings ist Grundvoraussetzung für eine effektive Anpassungspolitik in Form der entsprechenden Strategien und Maßnahmen, die in dem Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm zu verankern sind. Die in § 5 Absatz 2 und Absatz 4 definierte Berichtspflicht ist ein weiterer Treiber dieses Ansatzes und sorgt zudem für Transparenz.

14. Zu § 14 (Klimaschutz als Bildungsinhalt)

In Absatz 1 wird die Zielstellung des Fünften Abschnitts festgelegt. Danach hat der Senat von Berlin seine bisherigen gesamtstädtisch bedeutsamen Anstrengungen um die Vermittlung der Themen Klimawandel, Klimaschutz und Anpassung an die Folgen des Klimawandels in der schulischen und vorschulischen Bildung fortzusetzen und zu vertiefen. Dazu gehört auch die Vermittlung eines verantwortungsvollen und sparsamen Umgangs mit Energie. Solche Bildungsmaßnahmen eignen sich zur Sensibilisierung von jungen Bürgerinnen und Bürgern für die Themen Klimawandel, Klimaschutz und Anpassung an die Folgen des Klimawandels in besonderem Maße. Die rund 650 öffentlichen Schulen Berlins werden von ca. 290.000¹³ Schülerinnen und Schülern besucht. Diese können im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung über geeignete Maßnahmen direkt erreicht und für die oben genannten Themen sensibilisiert werden. Die Verbindlichkeit dieser Vorgabe für den Senat von Berlin wird erst über eine entsprechende Aufnahme der Themen in die Bildungs- und Erziehungsziele des Schulgesetzes für das Land Berlin erreicht, siehe hierzu Artikel 2 dieses Gesetzes. Die Aufnahme der Regelung im Energiewendegesetz Berlin dient zur Unterstreichung der besonderen Bedeutung dieser Themen auch für den Bildungsbereich und hat insofern einen klarstellenden Charakter.

Neben der schulischen Bildung können die Themen Klimawandel, Klimaschutz und Anpassung an die Folgen des Klimawandels auch in der vorschulischen Bildung vermittelt werden. Das Land Berlin betreibt gut 280 Kindertagesstätten mit etwa 32.000¹⁴ Kindern, denen die genannten Themen in altersgerechter Form näher gebracht werden können, so dass bei ihnen bereits in frühem Alter ein Bewusstsein hierfür erwächst. Wie in der schulischen Bildung hat der Senat von Berlin auch in diesem Bereich bereits einige Anstrengungen unternommen. So ist die Förderung in den Kindertagesstätten nach § 1 Absatz 3 Nummer 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Art. II G zur Änd. des SchulG, des KitaFöG und weiterer G. vom 13. 7. 2011 (GVBl. S. 344), darauf ausgerichtet, das Kind auf das Leben in einer Welt vorzubereiten, für die der verantwortliche Umgang mit den natürlichen Ressourcen unverzichtbar ist. Zudem ist im Berliner Bildungsprogramm die Vermittlung von Kenntnissen über eine gesunde Umwelt und ökologische Kreisläufe als Sachkompetenz sowie auch eine mögliche Kooperation mit Umweltschutz- und Naturschutzverbänden vorgesehen. Aus diesem Grunde erscheint eine weitergehende Normierung der Verpflichtung des Senates von Berlin im Bereich vorschulische Bildung nicht erforderlich. Gleichwohl sollen die Anstrengungen um eine fortgesetzte Wissensvermittlung in diesem Bereich fortgesetzt werden. Die Aufnahme des vorschulischen Bereichs in den Gesetzeswortlaut dient insofern der Klarstellung.

Mit der Regelung in Absatz 2 soll die Teilnahme der Schulen an Schulprojekten zu den Themen Klima und Energie verstetigt werden.

15. Zu § 15 (Aufbau einer klimaverträglichen Energieerzeugung und -versorgung)

¹³ Berliner Schulstatistik 2012/2013, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

¹⁴ Stand 01.03.2011, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

§ 15 bezweckt die Unterstützung der Schaffung einer sicheren, preisgünstigen und klimaverträglichen Energieerzeugung und -versorgung mit Strom und Wärme im Land Berlin im Rahmen der eigenen verfassungsgemäßen Zuständigkeiten bzw. in Abhängigkeit europäischer und bundesgesetzlicher Vorgaben. Wegen der gesamtstädtischen Bedeutung der Aufgabe im Sinne des Artikels 67 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 VvB wird sie dem Senat von Berlin übertragen. Mit der Qualifizierung „klimaverträglich“ ist eine Energieerzeugung, -versorgung und -verteilung gemeint, die zu einer Reduzierung der CO₂-Emissionen in diesem Bereich beiträgt, und zwar vor allem im Hinblick auf die in § 3 Absatz 1 formulierten Klimaschutzziele.

Absatz 1 legt die grundsätzliche Zielstellung fest. Konkrete Handlungspflichten für den Senat von Berlin lassen sich daraus nicht ableiten. Wie er die in Absatz 1 festgelegte Pflicht umsetzen wird – etwa durch Aufbau eigener Erzeugungskapazitäten erneuerbarer Energien – bleibt seinem Gestaltungswillen überlassen. Verankert wird jedoch die Ausrichtung der zukünftigen Energiepolitik des Landes Berlin, insbesondere in Bezug auf den Abbau des Anteils fossiler Energieträger in der Strom- und Fernwärmeverzeugung des Landes Berlins (91,4 Prozent bzw. 92,7 Prozent im Jahr 2010¹⁵) und den Ausbau der erneuerbaren Energien. Nach der aktuellen amtlichen Energie- und Kohlendioxidbilanz des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg betrug der Anteil der erneuerbaren Energien im Jahr 2010 am Primärenergieverbrauch rund 3 Prozent und an der Bruttostromerzeugung rund 4 Prozent. Insbesondere in Anbetracht der eingeleiteten Energiewende und der ambitionierten Bundesziele (Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch von 35 Prozent im Jahr 2020 und 80 Prozent im Jahr 2050) werden im Land Berlin weitere Potenziale zu erschließen sein. Absatz 1 ist dabei zunächst technologieoffen formuliert. Hervorzuheben ist jedoch, dass die Potenziale im Land Berlin vor allem in den Bereichen Solarenergie, Wärmepumpen und Biomasse (biogene Reststoffe) liegen. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie „Klimaneutrales Berlin 2050“ wurden diese Potenziale untersucht. Die Ergebnisse werden Grundlage für die im Zusammenhang mit dem Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm zu entwickelnden Maßnahmen sein.

Von Absatz 1 ebenfalls umfasst ist eine Unterstützung des Ausbaus von Herstellungs- und Dienstleistungskapazitäten für entsprechende Technologien im weiteren Sinne. Die Forschungs- und Entwicklungsausgaben Berlins für erneuerbare Energien beliefen sich im Jahr 2008 auf 1,6 Millionen Euro. Im Bereich Umwelt- und Energietechnik wurden über den Zeitraum von 2001 bis 2007 insgesamt 7,5 Millionen Euro ausgeschüttet.¹⁶

Der Senat von Berlin wird, neben den im Dritten Abschnitt festgelegten Vorgaben, auch andere Elemente einer klimaverträglichen Energieversorgung und -verteilung voranbringen, etwa durch die Erhöhung der Energieeffizienz sowie den weiteren Ausbau von hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Land Berlin, wobei hocheffizient im Sinne des Artikels 3 Buchstabe i) in Verbindung mit Anlage III der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (ABl. EU Nr. L 52 S. 50) zu verstehen ist. Die Unterstützung der Flexibilisierung der Energieversorgungssysteme zielt neben der

¹⁵ Energie- und CO₂-Bilanz in Berlin 2010, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

¹⁶ Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich, Förderung der nichtnuklearen Energieforschung durch die Bundesländer im Jahre 2010.

Integration dezentraler, erneuerbarer Erzeugungsanlagen auch auf die Ermöglichung einer verbrauchsnahen Steuerung der Versorgung ab, um die Erhöhung der Energieeffizienz in den Bereichen Energieerzeugung, Verteilung und Verbrauch zu ermöglichen. Wesentliche, aber nicht ausschließliche Elemente sind dabei der Einsatz von Speichertechnologien, zu denen auch die Umwandlung von aus erneuerbaren Energien produzierten Stromüberschüssen in die Wärme (Power to Heat) gehört, sowie der Ausbau eines intelligenten Stromnetzes (smart grid) zur kommunikativen Vernetzung und Steuerung von Energieerzeugern, Verbrauchern sowie Energieübertragungs- und Verteilnetzbetreibern.

Wie oben in der Begründung zu § 8 dargelegt, bestehen im Gebäudebestand erheblich CO₂-Emissionsminderungspotenziale. Absatz 2 legt fest, dass in dem Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm nach § 4 Absatz 1 Strategien und Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung des Wärmebedarfs im gesamten Berliner Gebäudebereich unter Berücksichtigung von Einsparpotenzialen und des künftigen Wärmebedarfs aufzuzeigen sind.

Nach Absatz 3 setzt sich der Senat von Berlin auf Bundesebene – insbesondere im Bundesrat und in anderen Bund-Länder-Gremien – für die Umsetzung der Energiewende in Deutschland unter Berücksichtigung der Kosten für die Energieerzeugung und deren gerechten Verteilung in der Gesellschaft ein.

16. Zu § 16 (Nutzung von erneuerbaren Energien)

§ 16 regelt die Nutzung von erneuerbaren Energien im Land Berlin, insbesondere die Erschließung der dafür geeigneten Flächen. Wegen der gesamtstädtischen Bedeutung der in § 16 enthaltenen Aufgaben im Sinne des Artikels 67 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 VvB werden sie dem Senat von Berlin übertragen.

Absatz 1 verdeutlicht das Bestreben des Landes nach einer vermehrten Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien an und auf öffentlichen Gebäuden sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen. Dies bezieht sich in erster Linie auf die Nutzung von Flächen öffentlicher Gebäude und Dächer, gilt darüber hinaus aber auch für planerisch relevante Stadtbereiche, z.B. Deponieflächen und Stadtgüter. Auf diesen Flächen kommen vornehmlich Anlagen zur Nutzung der Wind- und Solarenergie in Frage.

Nach Absatz 2 haben die Bezirksverwaltungen, das Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin und die Senatsverwaltungen, die nicht Mieter dieses Sondervermögens sind, zur Erreichung der nach Absatz 1 angestrebten Nutzung ihre Gebäude auf die Verfügbarkeit, Lage und Ausrichtung von Flächen für die Aufnahme von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien zu überprüfen. Die Prüfung betrifft vorrangig die Dachflächen der Gebäude, schließt aber auch deren Fassadenflächen mit ein. Bei der Prüfung sind auch Lage und Ausrichtung der Gebäudeflächen zu berücksichtigen. So werden Flächen, die beispielsweise stark verschattet sind oder auf denen angebrachte Anlagen eine ungünstige Ausrichtung oder einen ungünstigen Einfallwinkel aufweisen würden, regelmäßig nicht als geeignete Flächen in Betracht kommen.

Absatz 3 Satz 1 enthält in Ergänzung zur Prüfverpflichtung aus Absatz 2 eine Pflicht der oben genannten öffentlichen Stellen, ihre Dächer im Rahmen von größeren Renovierungen

nach der Begriffsbestimmung in § 2 Nummer 8 so zu ertüchtigen, dass sie sich für die Aufnahme von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie statisch und technisch eignen. Im Unterschied zu den Absätzen 1 und 2, die eine vermehrte Nutzung von erneuerbaren Energien zum Inhalt haben und sich daher auch auf keine Technologieform festlegen, erfolgt in Absatz 3 und auch in Absatz 4 eine Einschränkung der erneuerbaren Energien auf die solare Strahlungsenergie. Die Nutzung der solaren Strahlungsenergie mittels Solaranlagen auf Dachflächen ist in Deutschland inzwischen weit verbreitet und hat sich über die letzten Jahre insgesamt bewährt. Die technologische Entwicklung solcher Solaranlagen ist weit fortgeschritten, zudem sind diese Anlagen wartungsarm. Solaranlagen stellen somit auf Dachflächen die effektivste und wirtschaftlichste Form der erneuerbaren Energien dar, weshalb in den Absätzen 3 und 4 auch eine Beschränkung auf die solare Strahlungsenergie gerechtfertigt ist.

Satz 2 enthält Ausnahmen von der Ertüchtigungspflicht. Eine Ausnahme bildet nach Nummer 1 der wirtschaftlich nicht sinnvolle Betrieb der Anlage. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die erforderlichen Aufwendungen für die Installation und den Betrieb der Anlagen für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch die eintretenden Einsparungen nicht erwirtschaftet werden können. Weiterhin entfällt die Ertüchtigungspflicht gemäß Satz 2 Nummer 2 in Fällen, in denen auf den Dachflächen bereits zur Erfüllung der Nutzungspflicht nach dem EEWärmeG solare Strahlungsenergie im Sinne des EEWärmeG genutzt wird oder aber diese Nutzung im Zuge der größeren Renovierung vorgesehen ist. Auch bei entgegenstehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt die Ertüchtigungspflicht gemäß Satz 2 Nummer 3. Sie gilt ferner nach Satz 2 Nummer 4 nicht, wenn die statische und technische Ertüchtigung im Einzelfall aus technischen Gründen unmöglich ist oder zu nicht unerheblichen Mehrkosten im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 2 Satz 3 und 4 EEWärmeG führt. Hiernach sind Mehrkosten die Differenz zwischen den Kosten der grundlegenden Renovierung unter Berücksichtigung der Vorbildfunktion und den Kosten der grundlegenden Renovierung ohne Berücksichtigung der Vorbildfunktion. Bei der Berechnung sind die Einsparungen, die durch die Maßnahme innerhalb ihrer üblichen Nutzungsdauer zu erwarten sind, insbesondere durch reduzierte Energiekosten, zu berücksichtigen. Zum Nachweis dieser nicht unerheblichen Mehrkosten ist die Option einer statischen und technischen Ertüchtigung des Daches zur Aufnahme von Anlagen für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien mit einer Vollkostenrechnung gegenüber der Option einer Sanierungsmaßnahme, die mindestens den gesetzlichen Mindeststandard nach der Energieeinsparverordnung – EnEV erfüllt und die üblicherweise von der öffentlichen Hand bei vergleichbaren Maßnahmen ohne Vorliegen einer Vorbildfunktion vorgenommen wird, zu bewerten. Für die Wirtschaftlichkeitsrechnung sind nach Bauteilen und Anlagenkomponenten differenzierte Nutzungsdauern und realistische Preissteigerungsraten der Energiepreise anzusetzen. Hierbei werden insbesondere kapitalgebundene, verbrauchsgebundene, betriebsgebundene und sonstige Kosten berücksichtigt. Nur wenn der Wirtschaftlichkeitsvergleich nicht unerhebliche Mehrkosten bei der Option einer statischen und technischen Ertüchtigung des Daches zur Aufnahme von Anlagen für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ergibt, entfällt die Ertüchtigungspflicht. Zuständig für die Feststellung der Erheblichkeit ist der öffentliche Nutzer. Ein besonderes Verfahren zur Erteilung einer behördlichen Befreiung ist nicht erforderlich. Diese verfahrensbeschleunigende und kostensparende Lösung ist ausreichend, weil im Gegenzug eine Überprüfung der wirtschaftlichen Entscheidung der öffentlichen Hand durch die Öffentlichkeit ermöglicht wird.

Absatz 4 enthält für die in Absatz 2 genannten öffentlichen Stellen die Verpflichtung, die nach Überprüfung gemäß Absatz 2 und gegebenenfalls Ertüchtigung nach Absatz 3 geeigneten Dachflächen auch zur Installation von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu nutzen. Die Nutzung der installierten Anlagen kann sowohl die Erzeugung von Energie zur Vermarktung als auch zum Eigenverbrauch umfassen. Allerdings gilt diese Pflicht dann nicht, wenn der Nutzung andere öffentlich-rechtliche Pflichten entgegenstehen, etwa Vorgaben des Denkmalschutzes oder Festsetzungen in Bebauungsplänen. Neben der Eigennerrichtung solcher Anlagen kommt auch die Installation von Anlagen Dritter in Betracht, insbesondere im Wege des Anlagencontractings. Für den Fall der Installation solcher Anlagen durch Dritte sieht Satz 3 die Pflicht der in Absatz 2 genannten öffentlichen Stellen zur geeigneten Bekanntgabe ihrer zur Verfügung stehenden Dachflächen vor. Eine solche Bekanntmachung kann auch im Internet, beispielsweise über die sog. Solardachbörse, erfolgen.

Die Absätze 3 und 4 beziehen sich ausdrücklich nur auf die Strom- und Wärmeerzeugung und dessen Nutzung, da der Ausbau von Wärmeerzeugung in öffentlichen Liegenschaften bereits durch die Vorgaben des EEG geregelt wird.

Weitere Maßnahmen bezogen auf die Zielstellung in Absatz 1 sind im Rahmen des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm nach § 4 Absatz 1 zu erarbeiten. Dies wird in Absatz 5 noch einmal klargestellt.

17. Zu § 17 (Verbot des Neuanschlusses elektrischer Heizungen)

Absatz 1 regelt das Verbot des Neuanschlusses elektrischer Direktheizungen und Nachspeicherheizungen. Von dem Verbot sind insbesondere elektrisch beheizte Konvektoren, Schnellheizer, Natursteinheizungen, Flächenspeicherheizungen, Deckenstrahlheizungen, Flächenheizungen sowie elektrisch betriebene Luftheritzer in Lüftungsanlagen betroffen. Diese Heizsysteme verbrauchen bei bestimmungsgemäßer Nutzung wesentlich mehr Energie als andere marktübliche Anlagen und Einrichtungen gleicher Funktion und sind daher besonders klimaschädlich. Nach bisherigem Recht war der Anschluss dieser Heizsysteme daher gemäß § 22 BEnSpG verboten. Aufgrund der in Artikel 4 dieses Gesetzes enthaltenen Aufhebung des BEnSpG und damit auch des bisherigen § 22 BEnSpG sowie der im Zuge der Novellierung der EnEV entfallenen Regelung des bisherigen § 10a EnEV könnten diese Heizsysteme künftig jedoch wieder verwendet werden. Dies ist aufgrund des derzeit noch sehr hohen Anteils fossiler Brennstoffe an der Stromerzeugung aus klimapolitischer Sicht nicht sinnvoll und widerspricht den mit diesem Gesetz verfolgten Zielen. Eine andere Bewertung kann sich perspektivisch ergeben, wenn sich die Klimabilanz solcher Heizsysteme aufgrund der Zunahme des Anteils umweltfreundlicher, erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung insgesamt günstiger darstellt, zumal diesen Systemen dann aufgrund der Notwendigkeit energiewirtschaftlicher Speicherkapazitäten auch eine größere Bedeutung zukommt. Derzeit stellt sich die Klimabilanz dieser Heizsysteme aber wie ausgeführt noch ungünstig dar, weshalb ein Verbot entsprechend der bisherigen Regelung des § 22 BEnSpG geboten ist.

Absatz 2 enthält die Möglichkeit einer Befreiung von dem Verbot nach Absatz 1. Hiernach kann die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung auf Antrag eine Befreiung aussprechen, wenn andere Arten der Raumheizung technisch nicht möglich, rechtlich nicht zulässig oder

wirtschaftlich nicht vertretbar sind. Ein solcher Antrag muss gegenüber der Behörde begründet und mit allen für die Entscheidung notwendigen Informationen versehen werden. Die Aufgabenzuweisung an die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung erfolgt aufgrund der gesamtstädtischen Bedeutung im Sinne des Artikels 67 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 VvB.

18. Zu § 18 (Konzessionsverträge)

§ 18 enthält Vorgaben für vom Land Berlin geschlossene Konzessionsverträge. Diese Verträge sollen nach Absatz 1 eine Verpflichtung des Vertragspartners enthalten, das Land Berlin bei der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes zu unterstützen. In Absatz 2 ist geregelt, dass die Konzessionsverträge für das Land Berlin das Recht zur Anpassung der getroffenen Regelungen vorsehen sollen, wenn dies im öffentlichen Interesse zur Verwirklichung einer den Zielen und Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechenden Energienutzung erforderlich ist. Absatz 3 sieht vor, dass die Konzessionsverträge vor ihrem Abschluss der Zustimmung durch das Abgeordnetenhaus bedürfen. Hierdurch soll die Transparenz der Entscheidung gestärkt und die umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit sichergestellt werden. Insgesamt soll mit den Regelungen des § 18 die Umsetzung der mit diesem Gesetz verfolgten Ziele und Grundsätze auch beim Betrieb der Gas- und Stromnetze im Land Berlin sichergestellt werden. Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 19 BEnSpG. § 18 ist als „Sollvorschrift“ insbesondere vor dem Hintergrund des in § 3 Abs. 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) enthaltenen Verbotes unentgeltlicher Nebenleistungen anzuwenden. § 18 enthält keine Verpflichtung, rückwirkend Konzessionsverträge mit Abschluss vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Hinblick auf die Vorschrift des § 18 erneut zu verhandeln.

19. Zu § 19 (Zuständigkeit)

§ 19 legt fest, dass die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung für die Umsetzung des Energiewendegesetzes zuständig ist, soweit in den Einzelregelungen des Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Sie ist auch für die ressortübergreifende Koordination der Energie- und Klimaschutzpolitik zuständig. Anfang 2013 wurde dort zu diesem Zweck bereits ein Sonderreferat Klimaschutz und Energie eingerichtet.

Artikel 2 Änderung des Schulgesetzes

Artikel 2 regelt die Aufnahme der Themen Klimawandel, Anpassung an den Klimawandel und Klimaschutz in die Bildungs- und Erziehungsziele des Schulgesetzes. Hierdurch wird die in § 14 des Berliner Energiewendegesetzes enthaltene Vorgabe an den Senat von Berlin, diese Themen auch weiterhin in die schulische Bildung einzubeziehen, verpflichtend umgesetzt. Die gesonderte Regelung im Schulgesetz ist notwendig, da inhaltliche Vorgaben für die schulische Bildung in dem hierfür einschlägigen Gesetz zu erfolgen haben. Eine verpflichtende Regelung im Berliner Energiewendegesetz würde inhaltlich zu einem unübersichtlichen Nebeneinander der beiden Gesetze führen und auch der Gesetzessystematik im Bildungsbereich nicht gerecht werden.

Die Regelung der Themen Klimawandel, Anpassung an den Klimawandel und Klimaschutz in einer gesonderten Nummer 6 des Absatzes 3 dient der Unterstreichung ihrer besonderen Bedeutung als Bildungs- und Erziehungsziel. Eine Integration der Themen in die Nummer 5 des Absatzes 3 ist bereits aus diesem Grund nicht angezeigt. Zudem erscheint eine Aufnahme dieser Themen in die Nummer 5 des Absatzes 3 inhaltlich nicht sinnvoll, da dieser auf Umweltschutz im Allgemeinen abzielt. Die Regelung in Absatz 3 Nummer 6 soll den besonderen Stellenwert der Themen Klimawandel, Anpassung an den Klimawandel und Klimaschutz verdeutlichen und ist insofern spezieller als die Regelung in Nummer 5.

Artikel 3 Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Gemäß § 4 Absatz 1 AZG sind alle Aufgaben der Hauptverwaltung in der Anlage zum AZG - dem Allgemeinen Zuständigkeitskatalog (ZustKat AZG) - aufgeführt. Alle dort nicht aufgeführten Aufgaben sind Aufgaben der Bezirke. Da die Aufgaben nach dem Berliner Energiewendegesetz von der Hauptverwaltung wahrgenommen werden sollen, soweit Aufgaben nicht ausdrücklich den Bezirken zugewiesen sind, ist der ZustKat AZG entsprechend zu ändern. Die Ergänzung erfolgt in Form der Anfügung eines neuen Absatzes 13 in Nummer 11 des Allgemeinen Zuständigkeitskataloges.

Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Satz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Satz 2 regelt das Außerkrafttreten des Gesetzes zur Förderung der sparsamen sowie umwelt- und sozialverträglichen Energieversorgung und Energienutzung im Land Berlin (Berliner Energiespargesetz – BEnSpG) vom 2. Oktober 1990 (GVBl. S. 2144), zuletzt geändert durch Art. LVII Berliner Euro-AnpassungsG vom 16. 7. 2001 (GVBl. S. 260).

Die Regelungen des BEnSpG stammen aus dem Jahre 1990 und wurden zuletzt im Jahr 2001 ergänzt. Teilweise sind diese mangels entsprechender Schaffung der im BEnSpG vorgesehenen Richtlinien und Programme inzwischen obsolet, etwa die Regelungen des Abschnittes Fördermaßnahmen, die auch durch bundesrechtliche Fördermaßnahmen überlagert werden. Viele der Regelungen des BEnSpG sind zudem auch aufgrund des eingetretenen Zeitverzuges entweder nicht mehr zeitgemäß oder wurden bereits durch zeitlich jüngere Gesetze ersetzt. So wurden die Regelungen zum Energiepass und zu sonstigen Energieeinsparungen im Gebäudebereich durch die Energieeinsparverordnung - ENEV bundesgesetzlich geregelt. Durch das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) wurden neuere und zu beachtende Regelungen für die Bereiche heizungs-, raumlufttechnische Anlagen sowie Warmwasseranlagen geschaffen. Zu den Anforderungen an die Beschaffung trifft das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz in § 7 weitergehende Regelungen. Zudem werden einige der bewährten Regelungen des BEnSpG inhaltlich im Energiewendegesetz aufgehen, insbesondere die Regelungen zu Zweck, Zielen und Verbindlichkeit des BEnSpG, zu Energieeinsparungen in öffentlichen Gebäuden, zu Energiesparprogrammen, und Energieberichten, zum Verbot des Neuanschlusses elektrischer Heizungen, zu Konzessionsverträgen sowie zu den Energiebeauftragten und

zum Energiebeirat. Insgesamt kommt dem Berliner Energiespargesetz somit kein eigenständiger Regelcharakter mehr zu, so dass dessen Außerkrafttreten geboten ist.

c) wesentliche Ansichten der angehörten Fachkreise und Verbände

1. Übersicht

Im Rahmen der Anhörung der beteiligten Fachkreise und Verbände wurden gemäß § 41 der gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II) vom 15. März 2005, die zuletzt geändert wurde durch Verwaltungsvorschriften vom 25. Februar 2014, insgesamt 30 Verbände und Unternehmen beteiligt. Von diesen haben 20 Institutionen eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf (Bearbeitungsstand: 15.01.2014) abgegeben. Zudem wurden von zwei Interessenvertretern, dem Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin e.V. und Greenpeace Berlin, unaufgefordert Stellungnahmen eingereicht. Insgesamt haben damit folgende Fachkreise und Verbände zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen:

- Architektenkammer Berlin
- Baukammer Berlin
- Berliner Energieagentur GmbH (BEA)
- Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)
- Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
- Berliner Wasserbetriebe (BWB)
- Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW)
- Bund für Umwelt & Naturschutz e.V. (BUND)
- Berliner Gaswerke AG (GASAG)
- Fachgemeinschaft Bau Berlin und Brandenburg e.V.
- GRÜNE LIGA Berlin e.V. (GRÜNE LIGA)
- Handwerkskammer Berlin
- Investitionsbank Berlin (IBB)
- Industrie- und Handelskammer Berlin (IHK)
- TSB Technologiestiftung Berlin (TSB)
- Vattenfall Europe Wärme AG
- Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V. (BBU)
- Verband Kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)
- Verbraucherzentrale Berlin
- Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin-Brandenburg e.V. (UVB)
- Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin e.V. (Ökowerk)
- Greenpeace Berlin

2. Zusammenfassung

Der Entwurf des Berliner Energiewendegesetzes wird von der weit überwiegenden Zahl der Verbände grundsätzlich positiv bewertet. Zu einzelnen Regelungen wurden konstruktive Hinweise erteilt und teilweise auch kritische Anmerkungen abgegeben, die im Folgenden zusammengefasst dargestellt werden:

- Einige Stellungnahmen kritisieren die fehlende Verbindlichkeit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen für die privaten Wirtschaftsunternehmen und die Bevölkerung der Stadt. Insbesondere für die Sektoren Verkehr und private Gebäude werden konkrete Regelungen im Gesetz gefordert.
- Mehrere Verbände sprechen sich zudem für eine Klarstellung und Erweiterung der Begriffsdefinitionen in § 2 des Gesetzes aus.
- Für die Überprüfung des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms nach § 4 sowie für die Erstellung der Monitoringberichte nach § 5 des Gesetzes werden kürzere Fristen als im Entwurf vorgesehen gefordert. Zudem wird angeregt, das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm durch das Abgeordnetenhaus beschließen zu lassen.
- Einige Verbände schlagen vor, die in § 10 des Gesetzes benannten Mindestbestandteile der Klimaschutzvereinbarungen um weitere Punkte zu ergänzen. Für den in § 11 des Gesetzes geregelten Sachverständigenrat werden zum Teil konkretere Regelungen zu dessen Aufgaben und seiner Zusammensetzung angeregt.
- Teilweise wird auch eine Ausweitung der Regelungen zum Bildungsbereich gefordert. Neben der Aufnahme weiterer Bildungsziele wird hier die Ausweitung des Geltungsbereichs auf Hochschulen, Ausbildung und Erwachsenenausbildung angeregt.
- Auch zum Abschnitt Energie gibt es mehrere Anmerkungen. Bei den Regelungen des § 15 wird Wert auf eine technologieoffene Formulierung gelegt. Bei den Regelungen des § 16 wird angeregt, den Fokus nicht nur auf die Photovoltaik zu legen sondern auch die Solarthermie und die Windenergie mit im Gesetzestext zu berücksichtigen. Zudem wird die Aufnahme einer Regelung zum Verbot elektrischer Heizungen im Gesetz gefordert.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die geäußerten Kritikpunkte im Wesentlichen bekannt waren und im Vorfeld zur Verbändebeteiligung bereits innerhalb der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt erörtert worden sind. Aus der Verbändebeteiligung haben sich daher keine völlig neuen und bisher nicht betrachteten Fragestellungen oder Erkenntnisse ergeben. Gleichwohl haben die Anmerkungen zur Überarbeitung einiger Passagen und Formulierungen des Gesetzestextes und seiner Begründung geführt. Diese werden nachfolgend unter 3. im Einzelnen dargestellt.

3. Einzelheiten

Im Rahmen der Verbändebeteiligung wurden vielfältige Anregungen und Hinweise eingebbracht. Die wesentlichen Anmerkungen werden nachfolgend im Detail dargestellt und bewertet. Zudem wird deren Berücksichtigung im Gesetzestext aufgezeigt.

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 2 (Begriffsbestimmung)

Der BUND, die IHK, der UVB und auch der BBU fordern eine Konkretisierung und Ausweitung der Begriffsbestimmungen in § 2. Nach Ansicht dieser Verbände enthält der Gesetzestext mehrere unklare Begrifflichkeiten und Wörter, die im Sinne eines einheitlichen Begriffsverständnisses in § 2 definiert werden sollten. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Begriffe: „Energiewende“, „CO₂-neutral“, „Landesverwaltung“, „öffentliche Gebäude“ und „Energiemanagement“. Teilweise werden aber auch die bereits in § 2 enthaltenen Definitionen als unklar oder missverständlich kritisiert. So geht der Begriff der „öffentlichen Hand“ nach der Einschätzung des BBU zu weit und sollte in Anlehnung an das EEWärmeG eine Ausnahme von öffentlichen Wohngebäuden enthalten. Das Ökowerk regte an, die Definition der CO₂-Emissionen um die von den Bewohnerinnen und Bewohnern Berlin durch Konsum, Ressourcenimporten u.a. mitverursachten oder durch Eingriffe in die Landschaft verursachten Emissionen zu erweitern.

Ergebnis der Anhörung: teilweise Berücksichtigung

Die Anregungen wurden teilweise berücksichtigt und umgesetzt. Der im Gesetzestext verwendete und bisher nicht näher definierte Begriff „Energiemanagement“ wurde in die Begriffsbestimmungen des § 2 aufgenommen und dort näher erläutert. Die im Gesetzestext verwendeten Begriffe „CO₂-neutral“, „Landesverwaltung“ und „öffentliche Gebäude“ wurden durch Klarstellungen innerhalb der jeweiligen Norm konkretisiert.

Die in § 2 Ziffer 4 enthaltene Begriffsdefinition der „öffentlichen Hand“ ist hinreichend klar formuliert und wurde nicht geändert. Die Anregung des BBU, in Anlehnung an das EEWärmeG eine Definition unter Ausnahme der öffentlichen Wohngebäude zu formulieren, entspricht nicht dem mit dem Begriff verfolgten Zweck. Der Begriff der öffentlichen Hand ist relevant für den Anwendungsbereich des § 6. Hiernach haben alle unter die Begriffsbestimmung der „öffentlichen Hand“ fallenden Rechtsträger im Rahmen ihrer Tätigkeiten vorbildhaft zur Erreichung der Zwecke nach § 1 des Gesetzes beizutragen. Dieser Begriff wurde bewusst so weit gefasst und soll die Verpflichtung aller im Organisations- und Hoheitsbereich der öffentlichen Hand liegenden Stellen verdeutlichen. Ausnahmen sollen gerade nicht geregelt werden, auch nicht für die Eigentümer öffentlicher Gebäude. Allerdings ist im Sinne der Anregung des BBU darauf hinzuweisen, dass sich aus der in § 6 beschriebenen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand keine konkreten Handlungspflichten für den Einzelfall ergeben. Insbesondere können aus der allgemeinen Vorbildfunktion keine von dritter Seite einklagbaren Standards abgeleitet werden. Vielmehr bleibt es der jeweiligen Organisationseinheit selbst überlassen, wie sie im Einzelfall ihrer Vorbildfunktion gerecht wird.

Nicht in die Aufzählung des § 2 überführt wird der Begriff „Energiewende“. Der Begriff der „Energiewende“ ist wegen seiner bundesweiten und gesellschaftlichen Bedeutung seit vielen Jahren allgemein geläufig und darf als allgemeinbekannt vorausgesetzt werden. Eine gesonderte Begriffsbestimmung würde als überflüssig wahrgenommen werden.

Dem Vorschlag zur Ergänzung der Begriffsbestimmung „Kohlendioxidemissionen“ um die durch die Einwohner Berlins zumindest mittelbar oder durch Eingriffe in die Landschaft verursachten Emissionen wurde nicht gefolgt. Solche Emissionen können nicht sicher beziffert oder bilanziert werden. Für die Erreichung der mit dem Gesetz verfolgten Ziele ist jedoch eine exakte Überprüfung der Emissionswerte erforderlich, die nur bei einer entsprechenden Bilanzierung gewährleistet werden kann.

Abschnitt 2: Klimaschutzziele und ihre Erreichung

§ 3 (Klimaschutzziele)

Der BUND fordert die Aufnahme eines weiteren Zwischenziels für CO₂-Emissionsminderungen im Jahr 2040. Zudem fordert er die Aufnahme von verbindlichen Minderungszielen auch für sonstige Treibhausgasemissionen. Der UVB regt an, die in § 3 genannten Klimaschutzziele den von der Bundesregierung festgelegten Zielwerten anzupassen.

Die meisten Anregungen der Verbände zu der Regelung des § 3 betreffen jedoch die Verbindlichkeit der Ziele. Mehrere Verbände, darunter die GASAG, die Architektenkammer Berlin, der BDEW und die GRÜNE LIGA kritisieren, dass das Gesetz keine konkreten Maßnahmen für eine wirksame Emissionsminderung benennt. Sie fordern konkrete Regelungen insbesondere für die Sektoren Verkehr und private Gebäude. Der BUND moniert zudem, dass die Klimaschutzziele nach § 3 Absatz 2 nur für den Senat von Berlin verbindlich sind und fordert die Erstreckung der gesetzlichen Regelungen auch auf die Privatwirtschaft und die Bevölkerung der Stadt.

Ergebnis der Anhörung: Keine Änderung

Die Klimaschutzziele bewegen sich im Rahmen der internationalen und nationalen Klimaschutzziele. Das Landesziel Berlins ist bezogen auf die noch zu erbringenden Minderungsbeiträge genauso ambitioniert wie das Bundesziel. Eine Anpassung an die von der Bundesregierung festgelegten Zielwerte, wie vom UVB gefordert, ist daher nicht notwendig.

Die Einführung eines weiteren Zwischenziels für das Jahr 2040 ist nicht zweckmäßig. Maßgebliches Ziel des Gesetzes ist die Klimaneutralität der Stadt im Jahr 2050. Dies erfordert eine Reduzierung der CO₂-Emissionen um mindestens 85 % gegenüber dem Jahr 1990. Entscheidend ist somit die Einhaltung des Zielwerts im Jahr 2050. Eine kontinuierliche und gleichbleibende Reduktionsquote über die Jahre hinweg ist keine zwingende Voraussetzung, die Reduktionen können vielmehr über den gesamten Zeitraum unterschiedlich hoch ausfallen und zum Teil auch größere Schwankungen beinhalten. Gleichwohl ist es zur Erreichung des ambitionierten Ziels der Klimaneutralität unumgänglich, dass die Reduzierung der Emissionen über den gesamten zu betrachtenden Zeitraum bis 2050 beobachtet werden kann. Für die Überprüfung des positiven Trends bei der Erreichung der Klimaneutralität ist es aber ausreichend, die Reduktion anhand einer ersten Zielvorgabe zeitnah zum Erlass des Gesetzes (2020) und einer weiteren Zielvorgabe innerhalb des Zeitrahmens 2020 bis 2050 zu messen, wobei das Gesetz den Zeitpunkt der letzteren Zielvorgabe auf das Jahr 2030 festlegt. Dieser Zeitpunkt hat gegenüber dem Jahr 2040 den Vorteil, dass sich die Reduzierung der Emissionen bis zu diesem Zeitpunkt besser prognostizieren lässt. Gleichwohl besteht nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Gesetzes noch die Möglichkeit, im Rahmen des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms weitere Zwischenziele vorzugeben.

Auch die Festlegung von quantitativen Minderungszielen für alle sonstigen Treibhausgasemissionen ist nicht sinnvoll. Für das Land Berlin wird bei der Bilanzierung zwischen den energiebedingten CO₂-Emissionen und den sonstigen Treibhausgasemissionen, z.B. Methan und Lachgas aus der Land- und Abfallwirtschaft, unterschieden. Letztere machen im urban geprägten Berlin weniger als 5 Prozent aller Treibhausgasemissionen aus. Aufgrund des herausragenden Anteils der CO₂-Emissionen an den klimaschädlichen Treibhausgasemissionen sieht das Gesetz auch nur für diese konkrete Minderungsziele vor.

Die Aufnahme von für die Allgemeinheit verbindlichen Regelungen zu einzelnen Sektoren ist nicht sinnvoll und wird daher nicht umgesetzt. Zwar weisen die Verbände zutreffend darauf hin, dass die Klimaschutzziele sowie die weiteren im Gesetz enthaltenen Vorgaben sich unmittelbar nur an die öffentliche Hand richten und die Bürgerinnen und Bürger oder die Wirtschaftsunternehmen Berlins nicht direkt adressiert werden. Jedoch legt der Gesetzesentwurf landesweite Klimaschutzziele fest, die nur mithilfe der gesamten Stadtgesellschaft erreicht werden können. In welchem Umfang eine solche Beteiligung erfolgen kann und welche Maßnahmen für die Zielerreichung notwendig sind, kann derzeit noch nicht abschließend bestimmt werden. Es ist daher zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht sinnvoll, im Gesetz bereits konkrete Maßnahmen für einzelne Sektoren, etwa den Verkehrs- oder den Gebäudesektor, vorzugeben. Für eine solche Festlegung bedarf es zunächst einer sorgfältigen Abwägung aller in Frage kommender Faktoren. Zudem müssen auch die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Handlungsfeldern sowie die Effektivität und Effizienz solcher Maßnahmen in den unterschiedlichen Bereichen untersucht und berücksichtigt werden. Es ist daher sinnvoller, geeignete und zielführende Maßnahmen im Rahmen einer abwägenden Gesamtschau aller vorhandenen Erkenntnisse zu entwickeln. Dies wird im Rahmen des im Gesetzentwurf angelegten „Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm“ geschehen.

§ 4 (Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm) und § 5 (Monitoring)

Die überwiegende Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen kritisieren die in § 4 vorgesehenen Fristen für den Beschluss des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms und dessen Weiterentwicklung auf der Grundlage der Monitoringberichte. Die IHK und die Handwerkskammer Berlin äußern die Befürchtung, dass durch die vorgesehene Frist zum Beschluss des Programms (ein Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes) wertvolle Zeit verloren geht. Der BUND, die GASAG, der VKU und der BDEW weisen darauf hin, dass der Fünfjahreszeitraum für die Überprüfung und ggf. erforderliche Anpassung des Programms zu lang gewählt sei und fordern kürzere Fristen.

Die Verbraucherzentrale Berlin fordert, in § 4 Absatz 3 neben den Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit auch die Auswirkungen auf die privaten Haushalte und das Verbraucherpresniveau (insbesondere die Mieten) als weiteren Mindestbestandteil des Berliner Energie- und Klimaschutzkonzeptes zu ergänzen.

Der BUND regt an, das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm nicht nur vom Senat, sondern zusätzlich auch vom Abgeordnetenhaus beschließen zu lassen.

Bei der Regelung zu § 5 wurde vom UVB gefordert, nicht nur die Anpassung von Maßnahmen bei ausbleibender Zielerreichung vorzusehen sondern darüber hinaus auch die Möglichkeit der Anpassung der Klimaschutzziele in den Gesetzestext aufzunehmen.

Ergebnis der Anhörung: keine Änderung

Der Vorschlag des BUND zur Beschlussfassung des Abgeordnetenhauses über das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm wurde nicht berücksichtigt. Die Entwicklung und Erstellung eines solchen Programms ist Aufgabe der Verwaltung. Eine gesonderte Beschlussfassung durch das Abgeordnetenhaus ist nicht erforderlich. Dem Informationsinteresse des Abgeordnetenhauses wird durch eine Zuleitung des Programms zur Kenntnisnahme Genüge getan. Zudem wird die breite Öffentlichkeit bereits über die vorgesehene umfangreiche Beteiligung in den Erarbeitungsprozess des Programms mit einbezogen und kann somit auch unmittelbaren Einfluss auf die inhaltliche Ausgestaltung nehmen. Sollten sich aus dem Programm konkrete Maßnahmen ergeben, die einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, werden diese selbstverständlich dem Abgeordnetenhaus zur Beschlussfassung zugeleitet.

Ebenfalls nicht berücksichtigt wurden die Anregungen zur Verkürzung der Frist für den Beschluss des Programms. Die Frist zum Beschluss des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms beträgt ein Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes. Dies bedeutet jedoch nicht, dass zunächst die Verabschiedung des Gesetzes abgewartet und erst dann mit den Arbeiten an dem Programm begonnen wird. Die Erstellung eines Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms ist eine höchst komplexe und diffizile Angelegenheit. Neben einer Analyse des Istzustandes müssen unter Beteiligung einer breiten Öffentlichkeit und der betroffenen Akteure vor allem Zielszenarien, Entwicklungspfade und Maßnahmen in einzelnen Sektoren entwickelt werden, die die landesweite Zielerreichung sicherstellen sollen. Dies alles wird viel Zeit in Anspruch nehmen. Ein solcher Prozess muss und wird daher bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes beginnen. Die Vorarbeiten zur Erstellung des Programms sind bereits parallel zu dem Entwurf des Gesetzes angelaufen. Die konkrete Erstellung des Programms wird im Zeitraum 2014 – 2015 erfolgen, so dass das Programm dann voraussichtlich gegen Ende des Jahres 2015 und somit wohl noch vor der im Gesetz bestimmten Frist vorgelegt und beschlossen werden kann.

Auch eine Verkürzung der Frist für die Überarbeitung des Programms auf der Grundlage der Monitoringberichte ist nicht erforderlich. Das Monitoring wird laufend erfolgen, die zuständige Behörde wird die notwendigen Daten also fortwährend beobachten und auswerten. Sich abzeichnenden Fehlentwicklungen kann daher frühzeitig begegnet werden. Allerdings benötigen die im Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm vorgesehenen Maßnahmen auch eine gewisse Zeit, um ihre Wirkung zu entfalten. Die Vorlage eines Monitoringberichts alle fünf Jahre berücksichtigt diesen Wirkungszeitraum angemessen. Für eine Verkürzung des Berichtszeitraums ist daher kein Bedarf.

Die Aufnahme von Aussagen zu Auswirkungen auf private Haushalte und das Verbraucherpreisniveau in § 4 Absatz 3 ist ebenfalls nicht erforderlich. Diese Fragen sind bei den bereits im Gesetzestext vorgesehenen Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit zu berücksichtigen.

Die Änderung der Klimaschutzziele nach § 3 des Gesetzes im Rahmen des Monitorings nach § 5 kann nicht berücksichtigt werden. Das Monitoring kann nur die Erfüllung der gesetzlichen Zielvorgaben überwachen und bei Nichterreichung ergänzende Maßnahmen vorschlagen. Die Änderung der gesetzlichen Zielvorgaben selber kann das Monitoring hingegen nicht bewirken. Hierzu ist bei tatsächlich gegebenem Bedarf eine Änderung des Gesetzes erforderlich. Dies muss durch den Gesetzgeber erfolgen.

Abschnitt 3: Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

§ 7 (Maßnahmenplan CO₂-neutrale Verwaltung)

Nach Auffassung der IHK, der Handwerkskammer Berlin und des BUND sollte die Frist für die Erstellung des Maßnahmenplans verkürzt werden. Der BUND schlägt vor, den Maßnahmenplan innerhalb der auch für das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm geltenden Jahresfrist zu erstellen. Der BDEW schlägt die Einführung eines zusätzlichen Paragraphen vor, der konkrete Regelungen für die Erstellung eines „Masterplans landeseigene emissionsarme Mobilität“ beinhaltet.

Ergebnis der Anhörung: Keine Änderung

Bei der Erstellung des Maßnahmenplans CO₂-neutrale Verwaltung sind eine Vielzahl von Maßnahmen zur Reduzierung von CO₂-Emissionen zu entwickeln. Hierbei müssen die Bedürfnisse der unterschiedlichen Verwaltungseinheiten berücksichtigt und zugleich bereits vorhandene Instrumente sinnvoll in den Maßnahmenplan integriert werden. Dies alles bedarf einer sorgfältigen Vorbereitung und Erarbeitung. Vor diesem Hintergrund erscheint die im Gesetz gesetzte Frist zur Erarbeitung des Maßnahmenplans von drei Jahren nicht als unangemessen lang. Zudem steht auch nach einer dreijährigen Entwicklung des Maßnahmenplans noch ein ausreichend langer Zeitkorridor zur Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen und Verwirklichung des Ziels einer CO₂-neutralen Verwaltung zur Verfügung.

Die Forderung des BDEW nach Schaffung eines zusätzlichen Masterplans zur Ersetzung der landeseigenen Fahrzeuge durch solche mit alternativen und emissionsarmen Antriebsformen muss nicht umgesetzt werden. Der in § 7 geregelte Maßnahmenplan CO₂-neutrale Verwaltung ist weit angelegt und wird auch Aussagen zu den landeseigenen Fahrzeugen der Senats- und Bezirksverwaltungen enthalten. Für alle weiteren landeseigenen Fahrzeuge wird das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm konkrete Vorgaben und Maßnahmen beinhalten. Auf den Hinweis des BDEW wird jedoch die Gesetzesbegründung zu § 7 noch einmal um einen gesonderten Hinweis auf Maßnahmen bei den landeseigenen Fahrzeugen angepasst.

§ 8 (Sanierungsfahrpläne für öffentliche Gebäude)

Die BEA hält das in § 8 Absatz 3 enthaltene Ziel der Senkung des Endenergieverbrauchs um 20 % bis 2030 für wenig ambitioniert und schlägt eine Erhöhung auf 25 % vor. Der BBU fordert, im Gesetzentext Voraussetzungen für die Ausweitung der im Land Berlin bereits bestehenden „Energiepartnerschaften“ aufzunehmen. Der BUND verlangt nach zusätzlichen

Sanierungszielen für die Jahre 2020 und 2040. Die IBB schlägt die Aufnahme von Sonderregeln für erst kürzlich erbaute Gebäude vor. Die Architektenkammer Berlin will bei der Gebäudesanierung die Grundsätze des Nachhaltigen Bauens sowie die Verwendung von Recycling-Baustoffen und nachwachsenden Rohstoffen berücksichtigt wissen und die TSB spricht sich für die Berücksichtigung von zu erwartenden Entwicklungen im Bereich der Smart Grids oder der Smart-City-Technologien sowie für die Ermöglichung von Forschungs-, Entwicklungs- und Erprobungsprojekten für neue Technologien der Energie- und Gebäudetechnik aus.

Ergebnis der Anhörung: Keine Änderung

Die Anregungen der Verbände beinhalten weitestgehend konkrete inhaltliche Vorgaben für die Sanierungsfahrpläne der öffentlichen Gebäude, so etwa die Verwendung von Recycling-Baustoffen, die Berücksichtigung von den Grundsätzen des Nachhaltigen Bauens, von zu erwartenden Entwicklungen im Bereich der Smart Grids oder der Smart-City-Technologien, von Forschungs-, Entwicklungs- und Erprobungsprojekten für neue Technologien oder von Sonderregeln für kürzlich erbaute Gebäude. Auch die Ermöglichung von Energiesparpartnerschaften zählt zu diesen inhaltlichen Ausgestaltungen der Sanierungsfahrpläne. Die Regelungen des § 8 befassen sich jedoch noch nicht mit konkreten Details der Sanierungen, vielmehr setzen sie erst den Rahmen für die dann in einem weiteren Schritt vorzunehmenden Detailregelungen. Die Vorschläge der Verbände sind daher für die Formulierung des § 8 nicht unmittelbar zu verwenden. Vielmehr sind sie bei der Erstellung des Konzeptes nach § 8 Absatz 1 zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Forderung des BUND nach weiteren Zwischenzielen wird auf die Ausführungen zu §§ 4 und 5 verwiesen. Die Forderung der BEA nach einer Erhöhung der Primärenergieeinsparung auf 25 % bis 2030 bleibt unberücksichtigt, da die im Gesetzestext enthaltene Zielvorgabe von 20 % bereits ein sehr ambitioniertes Ziel darstellt und sich im Übrigen an dem im Energiekonzept der Bundesregierung formulierten Ziel orientiert. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen der Gesetzesbegründung zu § 8 verwiesen.

§ 9 (Klimaschutz in den Bezirken)

Während sich die GASAG und der BDEW für die Schaffung einheitlicher Standards bei der Erstellung der Energie- und Klimadiioxidbilanzen sowie des Monitorings der Klimaschutzaktivitäten auf Bezirksebene aussprechen, kritisieren die IHK, die Handwerkskammer Berlin und der BUND solche bezirklichen Aktivitäten als wenig sinnvoll. Nach Ansicht der IHK und der Handwerkskammer sollten die Bezirke vielmehr zur Mitwirkung bei der Umsetzung der im Gesetz enthaltenen Konzepte verpflichtet werden.

Ergebnis der Anhörung: Keine Änderung

Für die Erstellung von Klimaschutzprogrammen können bisher grundsätzlich Förderungen in Anspruch genommen werden. Je nach Ausgestaltung der geltenden Förderrichtlinien können auch die Anforderungen an die zu erstellenden Energie- und Kohlendioxidbilanzen unterschiedlich ausfallen bzw. perspektivisch durch den Fördergeber einheitlich vorgegeben werden. Die Setzung eines einheitlichen Standards im Berliner Energiewendegesetz würde die Anpassung an sich ändernde Rahmenbedingungen stark beeinträchtigen und

gegebenenfalls die Förderungsmöglichkeit der Bezirke gefährden, was angesichts der begrenzten finanziellen Möglichkeiten der Berliner Bezirke nicht gewollt ist. Zudem besteht keine Gefahr, dass sich die einzelnen bezirklichen Bilanzierungen mit den landesweit geltenden Regelungen und insbesondere mit dem Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm überschneiden oder mit diesen nicht kompatibel sind. Die Vorgaben des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms werden die bezirklichen Maßnahmen und Programme berücksichtigen und – soweit möglich und sinnvoll – integrieren. Auch die Forderung nach einer in § 9 gesondert normierten Mitwirkungspflicht der Bezirke ist angesichts der ohnehin nach den allgemeinen Regeln bereits bestehenden Mitwirkungs- und Umsetzungspflicht der Bezirke unbegründet.

§ 10 (Klimaschutzvereinbarungen)

Der BUND kritisiert die Fokussierung der Norm auf Unternehmen mit mehrheitlicher Beteiligung des Landes Berlin und verlangt die Erstreckung der Regelung auch auf private Unternehmen. Zudem fordert er als weitere Mindestvoraussetzungen die Aufnahme jährlicher Zwischenberichte, eines zusätzlichen detaillierten Zwischenberichts nach fünf Jahren sowie die Veröffentlichung der Zwischenberichte im Gesetzestext zu regeln. Die GASAG und der VKU schlagen ergänzende Regelungen für eine bessere Darstellung der durch die Klimaschutzvereinbarungen erreichten Erfolge durch die beteiligten Unternehmen vor. Das Ökowerk hingegen fordert die Aufnahme von konkreten Zielmarken als einen weiteren Mindestbestandteil von Klimaschutzvereinbarungen.

Ergebnis der Anhörung: Keine Änderung

Die Regelung ist offen formuliert und ermöglicht ohne weiteres Klimaschutzvereinbarungen auch mit privaten Unternehmen. Die explizite Nennung von privatrechtlich organisierten Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Mehrheitsbeteiligung erfolgte lediglich zur Verdeutlichung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand auch beim Abschluss von Klimaschutzvereinbarungen. Sie ist jedoch nicht abschließend ausgestaltet, sondern lediglich beispielhaft hervorgehoben („insbesondere“). Eine Beschränkung auf öffentlich-rechtlich dominierte Unternehmen kann der Formulierung in § 10 Absatz 1 nicht entnommen werden.

Klimaschutzvereinbarungen haben eine mindestens zehnjährige Laufzeit. Dies ist notwendig, um den vereinbarten Maßnahmen einen ausreichenden Wirkungszeitraum einzuräumen. Der Wirkungszeitraum ist auch bei der Überprüfung der vereinbarten und umgesetzten Maßnahmen zu berücksichtigen. Zeitlich zu enge Überprüfungszeiträume wie die geforderte jährliche Berichtspflicht können die Ergebnisse der getroffenen Maßnahmen nicht vollständig wiedergeben und haben daher eine nur eingeschränkte Aussagekraft. Zudem erhöhen sie den Verwaltungsaufwand der betroffenen Unternehmen. Die im Gesetzestext gewählte Regelung, wonach ein Zwischenbericht nach der Hälfte der Laufzeit der Klimaschutzvereinbarung zu erstellen ist, trägt dem Bedürfnis nach einem gewissen Wirkungszeitraum von getroffenen Maßnahmen angemessen Rechnung und berücksichtigt zudem die individuellen Besonderheiten der jeweiligen Vereinbarung. Sie ist der vom BUND geforderten jährlichen bzw. zeitlich fest definierten Berichtspflicht vorzuziehen. Im Übrigen bleibt es den Vertragsparteien unbenommen, einzelvertraglich weitergehende Regelungen zu kürzeren Zwischenberichtspflichten zu vereinbaren.

Eine gesetzliche Regelung zur Veröffentlichung der Zwischenberichte wird dem freiwilligen Charakter der Klimaschutzvereinbarungen nicht gerecht. Ob eine solche Veröffentlichung vorzusehen ist, sollte dem Willen der Vertragspartner vorbehalten bleiben und je nach Einzelfall in der Vereinbarung festgelegt werden. Gleiches gilt für die von der GASAG und dem VKU vorgeschlagenen Regelungen zur besseren Darstellung der Erfolge durch die beteiligten Unternehmen. Auch solche Maßnahmen sollten nach den Bedürfnissen der Vertragsparteien in der Klimaschutzvereinbarung individuell festgelegt werden.

Auch die Forderung nach Aufnahme von konkreten und für alle Vertragspartner geltenden Zielmarken in § 10 lässt die individuellen Gegebenheiten und Bedürfnisse in den Unternehmen unberücksichtigt. Die interessierten Unternehmen arbeiten unter sehr verschiedenen Rahmenbedingungen, die häufig nicht miteinander vergleichbar sind. Ihnen einheitliche Ziele vorzugeben erscheint nicht zielführend und könnte potentielle Vertragspartner von einem Vereinbarungsabschluss abhalten. Dies wäre jedoch dem erklärten Ziel der Norm, nämlich die freiwillige Verpflichtung von Wirtschaftsunternehmen zu klimaschützenden Maßnahmen zu befördern und auszubauen, abträglich.

§ 11 (Sachverständigenrat)

Die Einrichtung eines Sachverständigenrates wird von den Verbänden grundsätzlich begrüßt, allerdings werden in einigen Stellungnahmen konkretisierende Regelungen vorgeschlagen. So fordern der BUND, die GRÜNE LIGA und der UVB, die Zusammensetzung und auch die Beschreibung der Aufgaben des Sachverständigenrates bereits im Gesetz zu regeln.

Ergebnis der Anhörung: Keine Änderung

Der Sachverständigenrat soll die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung bei der Erfüllung der ihr nach dem Berliner Energiewendegesetz übertragenen Aufgaben beraten und unterstützen. Wesentliche Aufgabe der Senatsverwaltung wird die Erstellung und Weiterentwicklung des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms sowie das Monitoring nach § 5 und § 13 sein. Derzeit steht jedoch noch nicht abschließend fest, welche Schwerpunkte bei der Erstellung des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms und auch dem Monitoring gesetzt werden. Von dieser Schwerpunktsetzung wird aber die inhaltliche Ausgestaltung der Unterstützung durch den Sachverständigenrat maßgeblich abhängen. Die konkrete Besetzung und Aufgabenbeschreibung des Sachverständigenrates sollte daher sinnvollerweise erst dann erfolgen, wenn Art und Umfang seiner Tätigkeit beschrieben werden können. Die in § 11 gewählte Formulierung gewährleistet eine solche Flexibilität. Sie ist daher einer detaillierten Regelung vorzuziehen.

Abschnitt 4: Anpassung an den Klimawandel

Keine wesentlichen Anmerkungen

Abschnitt 5: Bildung

§ 14 (Klimaschutz als Bildungsinhalt)

Die Verankerung der Themen Klimawandel, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel im Bildungsbereich wird von den Verbänden positiv bewertet. Teilweise wird sogar eine Ausweitung der Regelung gefordert. Konkret wird vorgeschlagen, die Themen „Berufschancen im Bereich der Umwelttechnologien“ (BEA), „Nachhaltigkeit“ (UVB) und „Verbraucherbildung“ (Verbraucherzentrale Berlin) als weitere Bildungsziele aufzunehmen. Weiterhin wird von den Verbänden eine Ausweitung des Geltungsbereichs der Norm gefordert. Die BEA regt eine Erstreckung auch auf die berufsbegleitende Ausbildung an, der BBU fordert eine Geltung der Regelung auch für die Bereiche Ausbildung und Hochschulen, die Verbraucherzentrale Berlin wünscht sich eine Berücksichtigung auch des Bereiches Erwachsenenbildung und der BUND verlangt zusammenfassend eine Ausweitung auf alle Bildungsbereiche. Die TSB kritisiert die fehlende curriculare Verankerung der Bildungsinhalte sowie fehlende Regelungen zur Lehrerfortbildung.

Ergebnis der Anhörung: Keine Änderung

Die vorgeschlagenen Erweiterungen der Bildungsziele gehen über den Regelungsinhalt dieses Gesetzes hinaus. An der Konzentration auf die Kerninhalte Klimawandel, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel als Bildungsziele wird festgehalten.

Auch die vorgeschlagene Erweiterung des Adressatenkreises geht über die Zielstellung des § 14 hinaus. Mit dieser Norm sollen die Anstrengungen des Senats von Berlin bei der Einbeziehung der Themen Klimawandel, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel in die schulische und vorschulische Bildung gebündelt und noch einmal verstärkt werden. Die Festlegung auf diese Zielgruppe wurde dabei bewusst gewählt. In Anbetracht der zunehmenden Bedeutung des Klimawandels ist es wichtig, gerade bei den sehr jungen Menschen als künftig verantwortliche Generation ein Bewusstsein und eine Verantwortungsbereitschaft für die Themen Klimawandel, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel zu schaffen. Die Konzentration auf diese Zielgruppe wird daher beibehalten. Die Bedeutung dieser Themen für andere Bildungsformen wird hierdurch nicht in Abrede gestellt. Hier gilt es, die bereits bestehenden Möglichkeiten zur Einbeziehung der Themen in die Unterrichtsgestaltung zu nutzen.

Die von der TSB geforderten Regelungen zur Verankerung der Bildungsziele in den Lehrplänen und zur Lehrerfortbildung sind Detailfragen, die nicht zu dem Rahmencharakter der Norm passen. Solche Fragen sind nach Inkrafttreten des Gesetzes von der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

Abschnitt 6: Energie

§ 15 (Aufbau einer klimaverträglichen Energieerzeugung und -versorgung)

Zum Abschnitt 6 sind zahlreiche Stellungnahmen der beteiligten Verbände eingegangen. Der UVB schlägt als redaktionelle Änderung vor, in Absatz 1 Satz 1 das Wort „Schaffung“ wegen dessen Unbestimmtheit zu streichen. Zudem hält er es für notwendig, den § 15 technologienutral zu formulieren und auf die Nennung bestimmter Technologien zu verzichten. Die Vattenfall Europe Wärme AG vermisst eine konkrete Regelung zum Einsatz

des Landes Berlin für hocheffiziente KWK auf Bundesebene und schlägt ferner vor, in der Gesetzesbegründung die Integration von Stromüberschüssen aus Windkraft- und Photovoltaikanlagen in der Fernwärme (Power to Heat) als weiteren Lösungsbeitrag zur Flexibilisierung der Energieversorgungssysteme aufzunehmen. Die GRÜNE LIGA vermisst Aussagen zur Energieeffizienzsteigerung. Der BUND fordert die konkrete Benennung der Anteile von erneuerbaren Energien sowie des Ausbaukorridors. Die Baukammer Berlin sieht die Problematik des Neuanschlusses elektrischer Heizungen wegen der Aufhebung des BEnSpG künftig ungeregelt und fordert die Aufnahme einer an § 22 BEnSpG orientierten Regelung. Greenpeace Berlin schließlich regt an, in § 15 Absatz 3 Satz 2 neben den Kosten der Energiewende und deren gerechten Verteilung in der Gesellschaft auch die Gesundheits- und Umweltfolgekosten zu berücksichtigen.

Ergebnis der Anhörung: teilweise Berücksichtigung

In § 15 Absatz 1 Satz 1 wurde das Wort „Schaffung“ entsprechend des Vorschlages des BDEW gestrichen. Die weitere Anregung des BDEW nach einer technologieoffenen Formulierung der Regelung wird bereits als erfüllt angesehen, da keine Festlegungen auf bestimmte Technologieformen enthalten sind.

Der Vorschlag der Vattenfall Europe Wärme AG nach einer Ergänzung der Gesetzesbegründung um die Integration von „Power to Heat“ als weitere Lösungsmöglichkeit zur Flexibilisierung der Energieversorgungssysteme wurde umgesetzt. Eine gesonderte Regelung zum Einsatz des Landes Berlins für hocheffiziente KWK ist hingegen nicht notwendig. Ein solcher Einsatz ist über die Regelung des § 15 Absatz 3 mit abgedeckt.

Ebenfalls berücksichtigt wurde die Anregung der Baukammer Berlin, eine Regelung zum Verbot von elektrischen Heizungen im Gesetz vorzusehen. Nach bisherigem Recht war der Anschluss dieser Heizsysteme wegen ihres hohen Energieverbrauches gemäß § 22 BEnSpG verboten. Aufgrund der in Artikel 4 dieses Gesetzes enthaltenen Aufhebung des BEnSpG und damit auch des bisherigen § 22 BEnSpG sowie der im Zuge der Novellierung der EnEV entfallenen Regelung des bisherigen § 10a EnEV könnten diese Heizsysteme künftig jedoch wieder verwendet werden. Dies ist aufgrund des derzeit noch sehr hohen Anteils fossiler Brennstoffe an der Stromerzeugung aus klimapolitischer Sicht nicht sinnvoll und widerspricht den mit diesem Gesetz verfolgten Zielen. Daher wurde im Abschnitt 6 mit der neu eingefügten Regelung des § 17 ein Verbot solcher elektrischen Heizungen aufgenommen. Die Regelung orientiert sich an dem bisherigen § 22 BEnSpG. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass sich perspektivisch auch eine andere klimapolitische Bewertung dieser Heizsysteme ergeben kann, etwa wenn sich die Klimabilanz solcher Heizsysteme aufgrund der Zunahme des Anteils umweltfreundlicher, erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung insgesamt günstiger darstellt. In diesem Fall ist über eine Streichung der Verbotsnorm im Wege einer Gesetzesänderung nachzudenken.

Aussagen zur Energieeffizienzsteigerung sind entgegen der Auffassung der GRÜNEN LIGA in § 15 Absatz 1 bereits enthalten. Weitergehende Regelungen sind nicht erforderlich.

Die Benennung von Anteilen für erneuerbare Energien sowie eines Ausbaukorridors wie vom BUND gefordert würde dem Regelungsinhalt der Norm widersprechen und wäre auch nicht sinnvoll. Das Berliner Energiewendegesetz und auch dessen § 15 sollen einen verbindlichen Rahmen für eine ambitionierte Energie- und Klimaschutzpolitik des Landes Berlins schaffen.

Aufbauend auf diesen Rahmen sind dann in einem weiteren Schritt konkrete Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Für die Entwicklung solcher Maßnahmen enthält das Gesetz mit dem Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm bereits ein wirkungsvolles Instrument. In diesem Programm werden unter Berücksichtigung und Abwägung aller in Betracht kommender Gesichtspunkte diejenigen Maßnahmen bestimmt, die für eine Erreichung der Klimaschutzziele notwendig sind. Dies gilt auch für die Bestimmung und Festlegung des Ausbaus von erneuerbaren Energien bzw. dem hierfür notwendigen Ausbaukorridor. Diese Fragen sind daher sinnvollerweise im Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm darzustellen.

§ 16 (Nutzung von erneuerbaren Energien)

Besonders kritisch wird die Regelung vom BDEW gesehen. Dieser plädiert für die Streichung des gesamten § 16, da dieser wegen seiner konkreten Einzelregelungen dem für das Gesetz geltenden Grundsatz der Rahmensexzung widerspreche. Nach Auffassung des BDEW sind die vorgesehenen Regelungen passender im Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm darzustellen. Die übrigen zu § 16 eingegangenen Stellungnahmen sehen diese Regelung hingegen grundsätzlich positiv und regen lediglich kleinere Änderungen an. So schlagen die TSB, die IHK, die Handwerkskammer und die Architektenkammer Berlin vor, § 16 Absatz 3 nicht nur auf Anlagen zur Erzeugung von Strom zu beschränken, sondern auch Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus solarer Strahlungsenergie zuzulassen. Der BUND und Greenpeace Berlin unterstützen diesen Ansatz, fordern aber zusätzlich auch die Erweiterung um Windkraftanlagen. Die BEA fordert weitergehend auch die Zulassung dezentraler KWK-Anlagen. Die Architektenkammer Berlin schlägt zudem vor, den Bezug zu § 9 Absatz 2 EEGärmeG in § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 zu streichen und lediglich auf die „im Vergleich zur Nutzungsdauer unverhältnismäßig hohen Mehrkosten“ abzustellen.

Ergebnis der Anhörung: keine Änderung

§ 16 enthält in seinen Absätzen 2 - 4 Regelungen für die Nutzung von Flächen an öffentlichen Gebäuden zur Erzeugung von erneuerbaren Energien. Da die Nutzung dieser Flächen im alleinigen Einflussbereich der Berliner Verwaltung liegt, können solche Regelungen auch bereits im Berliner Energiewendegesetz festgelegt werden. Hierdurch wird weder dessen Charakter als rahmengebendes Gesetz in Frage gestellt, noch stehen solche Regelungen im Widerspruch zu dem Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm. Im Gegenteil weist § 16 Absatz 4 ausdrücklich auf im Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm zu regelnde ergänzende Maßnahmen hin und schafft insofern eine Verbindung der Regelungen des § 16 mit noch zu treffenden Maßnahmen aus dem Programm. Eine Streichung des § 16 wie vom BDEW gefordert wird daher nicht umgesetzt.

Ebenfalls nicht aufgegriffen wurde der von mehreren Verbänden erteilte Hinweis, die Regelungen des § 16 Absatz 3 und 4 auch um Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus solarer Strahlungsenergie zu ergänzen. Ziel des § 16 ist zwar die vermehrte Nutzung von erneuerbaren Energien an und auf öffentlichen Gebäuden, wozu auch die Solarthermie gehört. Die Prüfpflicht für öffentliche Stellen aus § 16 Absatz 2 gilt daher auch für diese Form der erneuerbaren Energien. Die Beschränkung der Absätze 3 und 4 des § 16 ausschließlich auf die Photovoltaik erfolgte jedoch vor dem Hintergrund, dass der Einsatz von Solarthermie für öffentliche Gebäude bereits durch das EEGärmeG abschließend geregelt wird.

Weitergehende Regelungen zur Aufnahme von solarthermischen Anlagen auf Dächern öffentlicher Gebäude des Landes Berlins sind daher im Berliner Energiewendegesetz nicht mehr geboten.

Nicht berücksichtigt wurde zudem die Erweiterung des § 16 Absatz 3 auch um Windkraftanlagen auf öffentlichen Dächern. Solche gebäudebezogenen Kleinwindkraftanlagen sind in Berlin wirtschaftlich kaum darstellbar und auch nicht verbreitet. Nach der Machbarkeitsstudie Klimaneutrales Berlin werden diese Anlagen auch im Jahr 2050 nur eine relativ untergeordnete Bedeutung spielen¹⁷. Sinnvoller ist daher die Festlegung in § 16 Absatz 3 auf Anlagen der Photovoltaik und der Solarthermie. Dies ist auch nicht als Absage an die Nutzung von Windkraft in Berlin zu verstehen. Die Nutzung der Windkraft in Berlin ist auch weiterhin möglich und wird von § 16 Absatz 1 auch grundsätzlich erfasst. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in der Gesetzesbegründung zu § 16 verwiesen.

Ebenfalls nicht berücksichtigt wurde die Aufnahme von Regelungen zu KWK-Anlagen in § 16. Solche Regelungen passen inhaltlich und thematisch nicht zu der Norm, die im Wesentlichen die Nutzung von öffentlichen Gebäudeflächen, insbesondere der Dachflächen, für die Erzeugung erneuerbarer Energien regelt. Die Nutzung und der Ausbau von KWK findet zudem bereits in § 15 Absatz 1 ausreichend Berücksichtigung.

Die Anregung der Architektenkammer zur Änderung in § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 wurde ebenfalls nicht aufgegriffen. Die vorgeschlagene Alternativformulierung ist weitgehend unbestimmt. Insbesondere bleibt fraglich, wie die „unverhältnismäßig hohen Mehrkosten“ konkret zu bemessen und ermitteln sind.

§ 18 (Konzessionsverträge)

Die UVB sehen diese Norm kritisch und fordern die Streichung der Absätze 2 und 3. Dem BUND hingegen geht die Regelung nicht weit genug, er fordert eine Ausweitung der Mitwirkungspflichten der Konzessionsnehmer.

Ergebnis der Anhörung: Keine Änderung

§ 18 entspricht nahezu wortgleich dem bisherigen § 19 BEnSpG, der auch für die laufenden Neuvergaben der Konzessionsverträge Gas und Strom in Berlin Anwendung findet. Vor dem Hintergrund der noch laufenden Verfahren ist eine inhaltliche Änderung nicht angezeigt.

d) Umgang mit der Stellungnahme des Rats der Bürgermeister

Der Rat der Bürgermeister (RdB) hat in seiner 42. Sitzung am 21.05.2015 zu der Gesetzesvorlage wie folgt Stellung genommen.:

„Der Rat der Bürgermeister lehnt die Vorlage in der vorliegenden Form ab. Bei einer erneuten Vorlage eines überarbeiteten Gesetzentwurfes kann diesem nur zugestimmt werden, wenn die nachfolgend genannten Hinweise, Änderungen bzw. Ergänzungen berücksichtigt worden sind:

¹⁷ Machbarkeitsstudie Klimaneutrales Berlin 2050, Endbericht, S. 78.

Es sind Aussagen im Gesetz zu verankern hinsichtlich:

- einer Auseinandersetzung mit unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Klimaveränderungen in der Zielsetzung.
- der Kosten, die eine konsequente Umsetzung der Klimaschutzziele (§ 3 EWG) in noch unbekannter Höhe nach sich ziehen.
- einer finalen Zusage oder Festlegung in der Gesamtfinanzierung, dass die Bezirke die Mehrkosten für Personal bzw. Sachkosten erstattet bekommen.
- eines verbindlichen Hinweises auf die Einbindung der Bezirke in die Konzepterstellung zu Sanierungsfahrplänen (§ 8 EWG), da ohne diese die Beschlussfähigkeit der Abgeordnetenhausvorlage in Frage gestellt werden muss.
- einer Festlegung von Mindeststandards für Neubau und Sanierungen.

Zu einzelnen Paragraphen:

§ 4 (1) Nr. 1 -

Zum besseren Verständnis und zur eindeutigeren Zuordnung soll der Rat der Bürgermeister darauf hinwirken, dass die Gliederung der Handlungsfelder aus dem BEK übernommen wird.

§ 5 (2) -

Das bezirkliche Energiemanagement ist konkret als die Schnittstelle zwischen Bezirk und Senat festzulegen.

§ 7 -

Die Energiepasserstellung (sh. BEnESpG) sollte im Gesetz verankert werden, die Energieausweise sollten Bestandteil der Sanierungsfahrpläne sein.

Die Formulierung des § 20 BEnESpG mit Bezug auf §§ 6 und 7 gehört mindestens in die Begründung.

§ 8 -

Ein Personalaufwuchs von nur einer Stelle pro Bezirk als auch die Dotierung mit E 10 ist nicht adäquat. Mindestens 2 Stellen und die E12 / E13 sind einzurichten.

Bei der Einrichtung des Energiemanagements nach Abs. 5 ist eine zentrale Erfassung und Auswertung der Daten zu gewährleisten. Das Energiemanagement nimmt seine Aufgaben eigenständig und eigenverantwortlich wahr.

§ 9 -

Zur Vergleichbarkeit von Energie- und Kohlendioxidbilanzen sind einheitliche Vorgaben im Gesetz zu ergänzen.

§ 14 (2) -

Der Senat stellt die notwendigen Mittel zur Verfügung, um entsprechende anerkannte Institute und Anbieter in Schulungen beauftragen zu können, als sachkompetente Unterstützung für die Schulen sowie den Klimaschutz als Bildungsinhalt so auszuweiten, dass auch außerschulische und Erwachsenenbildung abgedeckt und alle öffentlichen Bildungseinrichtungen angemessen unterstützt werden.

§ 16 –

Es sind Kriterien als Entscheidungsgrundlage zu ergänzen als auch die Verwendung von Geothermie.

Eine im Ergebnis geänderte Fassung des Gesetzes ist dem Rat der Bürgermeister erneut zur Erörterung vorzulegen.“

Der Senat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der Senat nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass der RdB die Beschlussvorlage in der vorliegenden Form ablehnt und teilt gleichzeitig mit, dass die in der Stellungnahme gewünschten Änderungen und Ergänzungen nicht vorgenommen werden können.

Dies ergibt sich zum einen daraus, dass bestimmte Regelungen bereits in anderen Fachgesetzen oder Vorschriften enthalten sind, wie z.B. Standards für Neubau und Sanierungen, die Verpflichtung zum Aufstellen von Energieausweisen oder inhaltlich bereits im Gesetzentwurf berücksichtigt wurden. Der Gesetzentwurf enthält bereits Vorgaben, sich mit Anpassungsfragen im Zusammenhang mit dem Klimawandel zu befassen und verpflichtet den Senat, entsprechende Strategien und Maßnahmen zu entwickeln. Im Zusammenhang mit der Erstellung der Sanierungsfahrpläne sieht der Gesetzentwurf in § 8 vor, dass der Senat dazu ein Konzept vorlegt. Die Erstellung erfolgt unter enger Einbindung der Bezirke. Eine erste Veranstaltung zur Gründung einer Arbeitsgruppe fand dazu bereits statt. Einer entsprechenden Ergänzung im Gesetz selbst, bedarf es dafür nicht.

Aussagen zu Kosten und zusätzlich erforderlichem Personal, die durch die Regelungen in der Gesetzesvorlage unmittelbar erforderlich werden, sind dargestellt. So berücksichtigt die Vorlage für die Bezirke einen personellen Mehrbedarf von jeweils einer Stelle der Entgeltgruppe 10. Die Stellungnahme enthält keine Aussagen darüber, inwieweit für welche Regelungen weiterer Personalbedarf mit einer höheren Entgeltgruppe erforderlich ist.

Im Einzelnen:

1. Zu den geforderten allgemeinen Aussagen im Gesetz:

- „*einer Auseinandersetzung mit unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Klimaveränderungen in der Zielsetzung*“

Der Senat folgt der geforderten Verankerung der Auseinandersetzung mit Klimaveränderungen nicht. Abschnitt 4 des Gesetzentwurfs enthält bereits die Verpflichtung des Senats, Strategien und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und seiner Folgen zu entwickeln und ein Monitoringsystem einzurichten.

- „*der Kosten, die eine konsequente Umsetzung der Klimaschutzziele (§ 3 EWG) in noch unbekannter Höhe nach sich ziehen*“

Der Senat folgt der Forderung nicht, da die Gesetzesvorlage bereits Aussagen darüber enthält, welche unmittelbaren Kosten durch die Regelungen im EWG ausgelöst werden. Die Kosten der Maßnahmen, die durch das Gesetz vorbereitet werden, können derzeit, über die bisherigen Aussagen hinaus, nicht beziffert werden. Dazu gehören z.B. Kosten, die für die Umsetzung der Maßnahmen und Strategien gemäß §§ 4 und 8 (Energie- und Klimaschutzprogramm und Sanierungsfahrpläne für die öffentlichen Gebäude) entstehen.

- „*einer finalen Zusage oder Festlegung in der Gesamtfinanzierung, dass die Bezirke die Mehrkosten für Personal bzw. Sachkosten erstattet bekommen*“

Der Senat folgt der geforderten Verankerung einer finalen Zusage in der Gesamtfinanzierung im Gesetz nicht, da im Gesetz selbst keine pauschalen Kostenzusagen getroffen werden

können. Auch ist nicht erkennbar, wo aus Sicht der Bezirke Mehrkosten entstehen. So enthält die Gesetzesvorlage bereits Aussagen über zusätzlichen Personalbedarf in den Bezirken. Darüber hinaus bereitet das Gesetz Maßnahmen vor, deren Kosten zum jetzigen Zeitpunkt nicht konkret beziffert werden können (s.o.).

- „eines verbindlichen Hinweises auf die Einbindung der Bezirke in die Konzepterstellung zu Sanierungsfahrplänen (§ 8 EWG), da ohne diese die Beschlussfähigkeit der Abgeordnetenhausvorlage in Frage gestellt werden muss“

Der Senat folgt der geforderten gesetzlichen Verankerung der Einbindung der Bezirke in die Konzepterstellung gemäß § 8 nicht. Gemäß § 8 liegt die Zuständigkeit für die Erstellung eines übergeordneten Gesamtkonzeptes wegen der gesamtstädtischen Bedeutung und um ein abgestimmtes Vorgehen bei der Aufstellung der Sanierungsfahrpläne zu gewährleisten, beim Senat. Eine Einbindung der Bezirke bei Aufstellung dieses Konzeptes wird dennoch erfolgen, auch wenn diese Einbindung aufgrund der Zuständigkeitsverteilung nicht gesetzlich in § 8 EWG festgeschrieben ist.

- „einer Festlegung von Mindeststandards für Neubau und Sanierungen“

Der Senat folgt der geforderten gesetzlichen Verankerung von Mindeststandards für Neubau und Sanierungen im EWG nicht. Mit der allgemeinen Vorbildfunktion der Bezirke gemäß § 9 Abs. 1 EWG werden keine konkreten Standards auferlegt. Die Bezirke haben vielmehr die Möglichkeit, im Einzelfall über das Ob und Wie zu entscheiden. Dabei sind die Vorgaben aus anderen Gesetzen und Vorschriften zu beachten (wie z.B. Energieeinsparverordnung, Erneuerbare-Energien-Wärmegegesetz). Darüber hinaus sind Standards im Gebäudebereich auch in der Berliner Verwaltungsvorschrift „Beschaffung und Umwelt - VwVBU“ verankert.

2. Zu den geforderten Änderungen/Ergänzungen in einzelnen Paragraphen:

§ 4 (1) Nr. 1 -

„Zum besseren Verständnis und zur eindeutigeren Zuordnung soll der Rat der Bürgermeister darauf hinwirken, dass die Gliederung der Handlungsfelder aus dem BEK übernommen wird.“

Der Senat folgt der geforderten Änderung nicht. In § 4 Abs. 2 Nr. 1 ist eine nicht abschließende Aufzählung von Sektoren und Handlungsbereichen genannt. Diese gewährleisten die notwendige Flexibilität in Bezug auf das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm und folgen darüber hinaus den Sektoren der amtlichen Energie- und CO₂ - Bilanz.

§ 5 (2) -

„Das bezirkliche Energiemanagement ist konkret als die Schnittstelle zwischen Bezirk und Senat festzulegen.“

Der Senat folgt der geforderten Änderung nicht. Die Einrichtung und Ausgestaltung des Energiemanagements sind in § 8 EWG bereits geregelt. Notwendige Schnittstellen können im Rahmen der Konzepterstellung zur Aufstellung von Sanierungsfahrplänen und der Einrichtung eines Energiemanagementsystems unter Einbindung der Bezirke festgelegt werden.

§ 7 -

„Die Energiepasserstellung (s. BEnSpG) sollte im Gesetz verankert werden, die Energieausweise sollten Bestandteil der Sanierungsfahrpläne sein. Die Formulierung des § 20 BEnSpG mit Bezug auf §§ 6 und 7 gehört mindestens in die Begründung.“

Der Senat folgt der geforderten Ergänzung nicht. Die Notwendigkeit zur Erstellung von Energieausweisen ergibt sich bereits aus dem entsprechenden Fachgesetz (Energieeinsparverordnung). Im Rahmen der Konzepterstellung wird geprüft, inwieweit der Energieausweis bei der Erstellung von Sanierungsfahrplänen herangezogen werden kann. Die Ausführungen in § 20 BEnSpG (Energiebeauftragte) sind in § 8 EWG aufgegangen.

§ 8 -

„Ein Personalaufwuchs von nur einer Stelle pro Bezirk als auch die Dotierung mit E 10 ist nicht adäquat. Mindestens 2 Stellen und die E12 / E13 sind einzurichten. Bei der Einrichtung des Energiemanagements nach Abs. 5 ist eine zentrale Erfassung und Auswertung der Daten zu gewährleisten. Das Energiemanagement nimmt seine Aufgaben eigenständig und eigenverantwortlich wahr.“

Der Senat folgt der Ergänzung nicht. Die Gesetzesvorlage enthält Aussagen über zusätzlichen Personalbedarf in den Bezirken (s.o.). Ein darüber hinausgehender Personalbedarf kann derzeit nicht anerkannt werden. Gemäß § 8 Abs. 6 ist bereits bei der Einrichtung des Energiemanagements nach Absatz 5 eine zentrale Erfassung und Auswertung der Daten zu gewährleisten. Die Aufgaben des Energiebeauftragten sind abschließend in § 8 Abs. 7 dargestellt.

§ 9 -

„Zur Vergleichbarkeit von Energie- und Kohlendioxidbilanzen sind einheitliche Vorgaben im Gesetz zu ergänzen.“

Der Senat folgt der geforderten Ergänzung nicht. Das Aufstellen und der Umfang von Energie- und CO₂-Bilanzierungen obliegen den jeweiligen Bezirken und sind abhängig von den zur Verfügung stehenden Daten.

§ 14 (2) -

„Der Senat stellt die notwendigen Mittel zur Verfügung, um entsprechende anerkannte Institute und Anbieter in Schulungen beauftragen zu können, als sachkompetente Unterstützung für die Schulen sowie den Klimaschutz als Bildungsinhalt so auszuweiten, dass auch außerschulische und Erwachsenenbildung abgedeckt und alle öffentlichen Bildungseinrichtungen angemessen unterstützt werden.“

Der Senat folgt der Ergänzung nicht. Gemäß § 14 Abs. 2 EWG trägt das Land Berlin Sorge dafür, dass Schulen bei der Teilnahme an Schulprojekten im Bereich des Klimaschutzes, Klimawandels und Anpassung an die Folgen des Klimawandels unterstützt werden. In welcher Form diese Unterstützung erfolgt ist nicht festgelegt, um flexibel handeln zu können.

§ 16 -

„Es sind Kriterien als Entscheidungsgrundlage zu ergänzen als auch die Verwendung von Geothermie.“

Der Senat folgt der geforderten Ergänzung nicht. Die Möglichkeit der Nutzung von Geothermie ist von § 16 Abs. 1 und 5 EWG umfasst und im Übrigen auch durch das EEGärmeG des Bundes geregelt.

B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Durch das Energiewendegesetz entstehen unmittelbar keine Kosten für Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen. Von seinen Vorgaben direkt betroffen ist nur die öffentliche Hand. Kosten für die Privatwirtschaft können jedoch im Zusammenhang mit der Umsetzung konkreter Maßnahmen entstehen, die das Gesetz vorbereitet, z.B. im Rahmen der Erstellung und Umsetzung des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms. Diese Maßnahmen können aber auch zu Einsparungen führen. Kosten- und Nutzenerwägungen sind bei der Erstellung des Programms zu berücksichtigen. Sofern die darin vorgesehenen Maßnahmen durch ordnungsrechtliche Vorgaben umgesetzt werden sollen, sind die Kosten in den dann durchzuführenden Rechtsetzungsverfahren zu prüfen.

Durch das Gesetz fallen keine Bürokratiekosten an.

D. Gesamtkosten

Unmittelbar betroffen durch die Vorgaben des vorliegenden Gesetzentwurfes ist die öffentliche Hand. Dementsprechend entstehen Kosten für die öffentlichen Haushalte. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Kosten, die direkt durch die im Gesetz enthaltenen Verpflichtungen entstehen (insbesondere Erarbeitung eines Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms, eines Maßnahmenplanes CO₂-neutrale Verwaltung und von Sanierungsfahrplänen und Berichtspflichten) und den Kosten der Maßnahmen, die durch das Gesetz vorbereitet werden (Umsetzung der zu erstellenden Konzepte und Pläne). Letztere sind abhängig von dem jeweiligen Inhalt des Konzeptes bzw. Plans und können derzeit nicht beziffert werden. Im Einzelnen bedeutet dies:

- Nach § 4 ist ein Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm zu erstellen. Nach § 5 ist dessen Umsetzung im Rahmen eines Monitorings zu kontrollieren. Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen für die Erstellung des Programms selbst einschließlich der geplanten Einbindung der Öffentlichkeit sowie durch den Aufbau und die Durchführung des Monitorings. Ein Großteil dieser Leistungen wird voraussichtlich fremd vergeben. Die dafür im Doppelhaushaltsplan 2014/2015 bei Kapitel 1291, Titel 54010 für die Jahre 2014 und 2015 veranschlagten Ausgaben von rund 410.000 € entsprechen den Kosten, die üblicherweise bei der Erstellung dieser Art von Programmen anfallen. Konkret können die Leistungen allerdings derzeit nicht beziffert werden. Diese hängen stark von dem Umfang der auszuschreibenden Leistung d.h. von der Konzeption des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms ab, welche noch nicht abgeschlossen ist. Personalkosten der Verwaltung fallen an für

die Beauftragung, die Steuerung und die Begleitung der zu vergebenen Leistungen, außerdem für das laufende Monitoring.

- Nach § 7 hat der Senat von Berlin einen Maßnahmenplan für eine insgesamt CO₂-neutrale Verwaltung zu erstellen und umzusetzen. Für die Erstellung des Maßnahmenplanes ist voraussichtlich die Einholung externer Sachkunde erforderlich. Die dafür notwendigen Sachkosten hängen von der auszuschreibenden Leistung ab und sind derzeit nicht konkret bezifferbar. Sie werden aufgrund von Erfahrungswerten aus der Beauftragung von ähnlichen Beratungsleistungen auf etwa 200.000 € geschätzt. Personalkosten entstehen zumindest durch die Vergabe und Begleitung der Leistungen. Auch die durch die Umsetzung des Maßnahmenplanes entstehenden Sach- und Investitionsausgaben sind derzeit nicht darstellbar, da sie von den im Maßnahmenplan beschriebenen Maßnahmen abhängen. Es ist aber davon auszugehen, dass es sich eher um geringinvestive Maßnahmen bzw. größtenteils um die konsequenteren Umsetzung und Weiterentwicklung der Vorgaben zur ökologischen Beschaffung bzw. zur Klimaschutzabgabe für Dienstreisen handelt. Außerdem werden durch die Maßnahmen auch Kosteneinsparungen ausgelöst, die zu berücksichtigen sind. Da unvermeidbare CO₂-Emissionen (nachrangig) zu kompensieren sind, ist von weiteren Sachkosten auszugehen. Eine Kompensation wird derzeit bereits teilweise durch die Zahlung einer Klimaschutzabgabe für Dienstreisen praktiziert und ist weiterzuentwickeln. Die Kosten sind derzeit jedoch nicht bezifferbar. Maßstab für die gewählte Kompensationsmaßnahme wird der dann geltende CO₂-Preis sein. Der Preis einer Tonne CO₂ wird zurzeit im Rahmen des EU-Emissionshandels für rund 5 € gehandelt. Dieser Preis soll allerdings in Zukunft steigen, um die Wirksamkeit dieses Handelssystems wieder voll herzustellen.
- Nach § 8 ist ein Gesamtkonzept für die Aufstellung von Sanierungsfahrplänen durch den Senat sowie Sanierungsfahrpläne für die Liegenschaften der Bezirke, des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin und den Senatsverwaltungen, die nicht Mieter dieses Sondervermögens sind, zu erarbeiten. Letztere sind auch umzusetzen. Ebenfalls haben die betroffenen öffentlichen Stellen ein einheitliches Energiemanagement einzurichten und zu betreiben. Durch die Erstellung des Konzeptes bzw. der Sanierungsfahrpläne entsteht kein zusätzlicher Personalaufwand. Die für Umsetzung der Sanierungsfahrpläne, d.h. für die energetische Sanierung der öffentlichen Liegenschaften, erforderlichen Investitionskosten lassen sich derzeit nicht beziffern. Die Bezirke haben die Kosten für eine umfassende energetische Sanierung ihrer Liegenschaften Anfang 2013 auf rund 6.030 Mio. € geschätzt. Allerdings wurde bei dieser Gesamtkosteneinschätzung keine Priorisierung von Maßnahmen vorgenommen. Sie ist daher als maximale Pauschalbetrachtung anzusehen.¹⁸ Die Kosten für die Umsetzung der Sanierungsfahrpläne werden somit voraussichtlich unter diesem Betrag liegen. Nach Aussagen des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin beläuft sich der Sanierungsbedarf für die dort vorhandenen Gebäude auf etwa 800 Mio. €¹⁹

¹⁸ Senatsverwaltung für Finanzen, Bericht an den Hauptausschuss, Rote Nummer 0048 A, Kostenschätzung für die energetische Sanierung der bezirklichen Gebäude, 20. Februar 2013, S. 3.

¹⁹ Senatsverwaltung für Finanzen, Bericht an den Hauptausschuss, Rote Nummer 0048, Kostenschätzung für die notwendige energetische Sanierung aller öffentlichen Gebäude, 14. März 2012, S. 3.

Insgesamt können die tatsächlichen Kosten erst nach Erfassung des energetischen Zustandes anhand der Daten aus dem einheitlichen Energiemanagement sowie der Auswahl der Liegenschaften im Rahmen der Sanierungsfahrpläne benannt werden. Dabei sind auch die Kosteneinsparungen durch ein effizientes Energiemanagement sowie mögliche Einnahmen durch die Vermietung von Dachflächen bzw. den Verkauf von auf öffentlichen Liegenschaften produziertem Strom zu berücksichtigen.

- Nach § 8 Absatz 6 haben die liegenschaftsverwaltenden Stellen Energiebeauftragte zu benennen. Diese sind bereits größtenteils in den Bezirken vorhanden. Erfahrungen aus den letzten Jahren haben gezeigt, dass die damit verbundenen Aufgaben mit dem bestehenden Personal bewältigt werden können.
- Nach § 9 haben die Bezirke eigenständige Beiträge zur Energie- und Klimaschutzpolitik zu leisten, etwa die Entwicklung eigener Energie- und Kohlendioxidbilanzen oder die Bestimmung von eigenen CO₂-Minderungszielen. Diese werden durch den vorhandenen Personalbestand nicht in allen Bezirken vollständig abgedeckt werden können. Es wird davon ausgegangen, dass in jedem Bezirk eine zusätzliche Vollzeitstelle einzurichten ist. Die Stellen dürfen mit der Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst der Länder zu bewerten sein. Nach den Durchschnittssätzen der Senatsverwaltung für Finanzen für neu einzustellende Tarifbeschäftigte für 2014 (Ost) fällt für diese Stellen ein Betrag von 537.000 € an.
- Nach § 10 hat der Senat von Berlin weitere Klimaschutzvereinbarungen mit öffentlichen Unternehmen abzuschließen. Der hierbei anfallende Aufwand kann mit dem vorhandenen Personal der für Umwelt zuständigen Senatsverwaltung bewältigt werden.
- Nach § 13 ist ein Klimawandelfolgenmonitoring einzurichten und laufend zu betreiben. Dafür werden Sachausgaben (insbesondere für externe Sachkunde und Software) anfallen. Dafür sind im Doppelhaushaltsplan 2014/2015 bei Kapitel 1291, Titel 54010 für die Jahre 2014 und 2015 bereits insgesamt 115.000 € veranschlagt.
- Nach § 16 Absatz 3 haben die dort genannten öffentlichen Stellen ihre Dächer bei größeren Renovierungen so zu sanieren, dass sie sich für die Installation von Anlagen zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie eignen. Zudem sieht § 16 Absatz 4 vor, dass die öffentlichen Stellen auf geeigneten Dachflächen ihrer Liegenschaften und Gebäude solartechnische Anlagen installieren oder durch Dritte installieren lassen. Die für die Maßnahmen erforderlichen Investitionskosten sind nicht im Haushalt eingestellt. Sie sind bei der Kostenermittlung im Rahmen der jeweiligen Investitionsplanung zu beachten. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass sich die entstehenden Kosten mittel- und langfristig durch die Energieeinsparungen bzw. die Einnahmen aus dem Energiespar- und Anlagencontracting mit Dritten refinanzieren werden.

Soweit in dieser Auflistung der Personalbedarf nicht gesondert genannt ist, werden die neuen Aufgaben weitestgehend durch das vorhandene Personal der für Umwelt zuständigen Senatsverwaltung bewältigt. Jedoch begründet das Energiewendegesetz auch zusätzliche

Aufgaben, für die ein Mehrbedarf für eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13 mit einem Betrag von 55.020 € entsteht. Diese neuen Aufgaben, die mit der Neuausrichtung der Berliner Energie- und Klimaschutzpolitik und insbesondere mit den umfangreichen Tätigkeiten im Rahmen der Erarbeitung und Umsetzung des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms nach § 4, aber auch mit den Aufgaben aus dem Maßnahmenplan CO₂-neutrale Verwaltung nach § 7 und den Sanierungsfahrplänen für öffentliche Gebäude aus § 8 sowie auch mit den sich aus den Monitorings nach § 5 und § 13 ergebenden Aufgaben zusammenhängen, haben eine hohe Komplexität und erfordern daher auch eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers. Bei der Berechnung der Personalkosten wurden die Durchschnittssätze der Senatsverwaltung für Finanzen für neu einzustellende Tarifbeschäftigte für 2014 (Ost) herangezogen.

Bei der Umsetzung des Berliner Energiewendegesetzes ist zur Finanzierung von Maßnahmen, Konzepten und Programmen grundsätzlich zu prüfen, ob Bundes- oder Landesfördermittel vollständig oder teilweise zur Verfügung stehen und entsprechend genutzt werden können. Auf Bundesebene gehören dazu u.a. das Marktanreizprogramm, KfW- Förderprogramme oder Fördermittel aus der Nationalen Klimaschutzinitiative. Im Land Berlin gehören dazu Förderprogramme in Verbindung mit EU-Fördermitteln (u.a. EFRE) oder IBB-Förderprogramme.

Durch das Gesetz entstehende wirtschaftliche Auswirkungen im weiteren Sinne (Beschäftigungsimpulse, Preiswirkungen) lassen sich derzeit nicht beziffern. Sie werden insbesondere im Rahmen der Erstellung und Umsetzung des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms darzustellen sein. Festgehalten werden kann jedoch bereits, dass Berlin sich nach Zahlen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburgs in den letzten Jahren zu einem leistungsstarken und hoch innovativen Zentrum der Green Economy entwickelt hat. Berliner Unternehmen investierten im Jahr 2010 zusammen rund 24 Millionen Euro im Bereich Umweltschutz. Davon entfielen rund 12 Millionen auf den Klimaschutz. Gleichzeitig stieg der Umsatz in diesem Bereich seit 2006 von etwa 11,5 Millionen Euro auf rund 24 Millionen Euro im Jahr 2010 (plus 208 Prozent)²⁰. Ein weiterer starker Anstieg dieses Umsatzes und der Investitionen sowie der damit verbundenen positiven Sekundäreffekte, wie beispielsweise der Beschäftigungsentwicklung, ist im Rahmen der bundespolitischen Entwicklungen und der damit einhergehenden Landesgesetzgebung zu erwarten. In vielen Bereichen der Umwelttechnik sind Unternehmen aus Berlin bereits führend. So liegt Berlin im deutschlandweiten Städtevergleich bei der Anzahl der im Bereich der Umwelttechnologie Beschäftigten an der Spitze. Der Berliner Anteil der in diesem Bereich Beschäftigten an der Gesamtbeschäftigenzahl lag im Jahr 2007 mit rund 42.000 bei 5,1 Prozent.²¹ Es ist zu erwarten, dass sich dieser positive Trend fortsetzen wird und damit der Anteil der Beschäftigten im Bereich Umweltschutz sowie deren Anteil an der Gesamtbeschäftigung in Berlin weiter zunimmt.

²⁰ Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Umweltschutzausgaben und -produkte 2010

²¹ u. a. Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V., Berlin 2004-2014, Eine Wachstumsinitiative, Green Economy, 4. November 2009.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg. Es werden keine unmittelbaren Angelegenheiten des Landes Brandenburg berührt.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Bezogen auf die Auswirkung auf Einnahmen und Ausgaben des Landes Berlins durch die Vorgaben des Energiewendegesetzes gelten die Ausführungen unter D. Es ist zwischen den Kosten zu unterscheiden, die unmittelbar durch die Umsetzung des Gesetzes entstehen und den Kosten der Maßnahmen, die das Gesetz lediglich vorbereitet. Letztere können derzeit nicht konkret beziffert werden. Die Sachkosten für die Erstellung des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms und die Einrichtung eines Klimawandelfolgenmonitoring, welche unmittelbar durch die Umsetzung des Gesetzes entstehen, sind bereits im Doppelhaushalt für 2014 und 2015 veranschlagt. Nicht veranschlagt sind die Sachkosten im Zusammenhang mit der Erstellung des Maßnahmenplanes CO₂-neutrale Verwaltung, des Gesamtkonzeptes nach § 8 Absatz 1 (Gesamtkonzept Sanierungsfahrpläne einschließlich Vorgaben zum Energiemanagement) und der Kosten für die Ertüchtigung von Dächern öffentlicher Gebäude und Installation von solartechnischen Anlagen auf eben diesen. Diese Ausgaben sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des beschlossenen Doppelhaushaltspans 2014/2015 unter Berücksichtigung künftiger Haushalts- und Finanzplanungen bei Beachtung aller prioritärer Ziele abzudecken.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Durch die im Gesetz beschriebenen Aufgaben entsteht teilweise zusätzlicher Personalbedarf. Auch diesbezüglich gelten die Ausführungen unter D.

G. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine.

H. Auswirkungen auf die Umwelt

Durch das Inkrafttreten des Energiewendegesetzes entstehen unmittelbar noch keine Auswirkungen auf die Umwelt. Durch das in § 4 vorgesehene Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm ergeben sich jedoch Maßnahmen, die sowohl mittelbar als auch unmittelbar umweltentlastende Wirkungen haben werden. Gleichermaßen gilt für die sich aus dem Maßnahmenplan CO₂-neutrale Verwaltung nach § 7, den Sanierungsfahrplänen nach § 8 und den Klimaschutzvereinbarungen nach § 10 ergebenden Maßnahmen. All diese Maßnahmen setzen die in § 3 Absatz 1 enthaltenen Klimaschutzziele um und werden damit eine erhebliche Senkung von CO₂-Emissionen im Land Berlin bewirken. Bis zum Jahr 2050 sollen diese Emissionen beispielsweise um mindestens 85 Prozent im Vergleich zur Gesamtsumme der CO₂-Emissionen des Jahres 1990 verringert werden. Damit wird ein wirksamer Beitrag zum internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutz geleistet

werden. Weitere Maßnahmen des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms sollen der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels dienen. Deren Umsetzung wird grundsätzlich eine förderliche Wirkung in Bezug auf das Stadt- und Bioklima sowie auf die Lebenssituation der Berliner Bevölkerung haben.

Berlin, den 9. Juni 2015

Der Senat von Berlin

Michael Müller

.....

Regierender Bürgermeister

Andreas Geisel

.....

Senator für Stadtentwicklung
und Umwelt

Anlage zur Vorlage
an das Abgeordnetenhaus

I. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden Grundgesetz (GG)
 2. Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG
 3. Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG
 4. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
 5. Verfassung von Berlin (VvB)
 6. Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)
 7. Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG)
 8. Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energieparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV)
 9. Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG)
 10. Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerIAVG)
 11. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin - KrW-/AbfG Bln)
 12. Gesetz zur Förderung der sparsamen sowie umwelt- und sozialverträglichen Energieversorgung und Energienutzung im Land Berlin (Berliner Energiespargesetz – BEnSpG)
 13. Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG)
 14. Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG)
 15. Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung,
Besonderer Teil (GGO II)
-
1. **Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden**

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

10. „größere Renovierung“ die Renovierung eines Gebäudes, bei der

- a) die Gesamtkosten der Renovierung der Gebäudehülle oder der gebäudetechnischen Systeme 25 % des Gebäudewerts – den Wert des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde, nicht mitgerechnet – übersteigen oder
- b) mehr als 25 % der Oberfläche der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden,

Die Mitgliedstaaten können entscheiden, ob sie die Option a oder b anwenden;

2. Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG

Artikel 5 Vorbildcharakter der Gebäude öffentlicher Einrichtungen

(1) Unbeschadet des Artikels 7 der Richtlinie 2010/31/EU sorgt jeder Mitgliedstaat dafür, dass ab dem 1. Januar 2014 jährlich 3 % der Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum seiner Zentralregierung befinden und von ihr genutzt werden, mindestens nach den Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz renoviert werden, die er in Anwendung von Artikel 4 der Richtlinie 2010/31/EU festgelegt hat.

Die 3%-Quote wird berechnet nach der Gesamtfläche von Gebäuden, die sich in dem betreffenden Mitgliedstaat im Eigentum der Zentralregierung befinden und von ihr genutzt werden, wenn deren Gesamtnutzfläche mehr als 500 m² beträgt, und die am 1. Januar eines jeden Jahres die gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2010/31/EU festgelegten nationalen Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz nicht erfüllen. Diese Schwellenwerte werden ab dem 9. Juli 2015 auf 250 m² gesenkt.

Verlangt ein Mitgliedstaat, dass die Pflicht, jedes Jahr 3 % der Gesamtfläche zu renovieren, auch für Flächen von solchen Gebäuden gilt, die sich im Eigentum von Verwaltungseinheiten auf einer Ebene unterhalb der Zentralregierung befinden und von ihnen genutzt werden, so wird die 3%-Quote berechnet nach der Gesamtfläche von Gebäuden, die sich in dem betreffenden Mitgliedstaat im Eigentum der Zentralregierung und dieser nachgeordneten Verwaltungseinheiten befinden und von ihr bzw. ihnen genutzt werden, wenn deren Gesamtnutzfläche mehr als 500 m² bzw. ab dem 9. Juli 2015 mehr als 250 m² beträgt, und die am 1. Januar eines jeden Jahres die gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2010/31/EU festgelegten nationalen Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz nicht erfüllen.

Bei der Durchführung von Maßnahmen zur umfangreichen Renovierung von Gebäuden der Zentralregierung gemäß Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten entscheiden, das Gebäude als Ganzes zu betrachten, einschließlich der Gebäudehülle, der gebäudetechnischen Ausrüstung, des Betriebs und der Instandhaltung.

Die Mitgliedstaaten verlangen, dass die Gebäude der Zentralregierung mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz bei der Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen Vorrang erhalten, sofern dies kostenwirksam durchführbar und technisch machbar ist.

3. Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG

Artikel 3 Begriffsbestimmungen

i) „hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung“ die KWK, die den in Anhang III festgelegten Kriterien entspricht;

ANHANG III

Verfahren zur Bestimmung der Effizienz des KWK-Prozesses

Die Werte für die Berechnung des Wirkungsgrades der KWK und der Primärenergieeinsparungen sind auf der Grundlage des tatsächlichen oder erwarteten Betriebs des Blocks unter normalen Einsatzbedingungen zu bestimmen.

a) Hocheffiziente KWK

Im Rahmen dieser Richtlinie muss „hocheffiziente KWK“ folgende Kriterien erfüllen:

- die KWK-Erzeugung in KWK-Blöcken ermöglicht gemäß Buchstabe b) berechnete Primärenergieeinsparungen von mindestens 10 % im Vergleich zu den Referenzwerten für die getrennte Strom- und Wärmeerzeugung;
- die Erzeugung in KWK-Klein- und Kleinstanlagen, die Primärenergieeinsparungen erbringen, kann als hocheffiziente KWK gelten.

b) Berechnung der Primärenergieeinsparungen

Die Höhe der Primärenergieeinsparungen durch KWK gemäß Anhang II ist anhand folgender Formel zu berechnen:

$$PEE = \left\{ 1 - \frac{1}{\frac{KWK\ W\eta}{Ref\ W\eta} + \frac{KWK\ E\eta}{Ref\ E\eta}} \right\} \times 100\%$$

PEE Primärenergieeinsparung.

KWK W η Wärmewirkungsgrad-Referenzwert der KWK-Erzeugung, definiert als jährliche Nutzwärmeerzeugung im Verhältnis zum Brennstoff, der für die Erzeugung der Summe von KWK-Nutzwärmeleistung und KWK-Stromerzeugung eingesetzt wurde.

Ref W η Wirkungsgrad-Referenzwert für die getrennte Wärmeerzeugung.

KWK E η elektrischer Wirkungsgrad der KWK, definiert als jährlicher KWK-Strom im Verhältnis zum Brennstoff, der für die Erzeugung der Summe von KWK-Nutzwärmeleistung und KWK-Stromerzeugung eingesetzt wurde. Wenn ein KWK-Block mechanische Energie erzeugt, so kann der jährlichen KWK-Stromerzeugung ein Zusatzwert hinzugerechnet werden, der der Strommenge entspricht, die der Menge der mechanischen Energie gleichwertig ist. Dieser Zusatzwert berechtigt nicht dazu, Herkunfts nachweise gemäß Artikel 5 auszustellen.

Ref E η Wirkungsgrad-Referenzwert für die getrennte Stromerzeugung.

c) Berechnung der Energieeinsparung unter Verwendung alternativer Berechnungsmethoden nach Artikel 12 Absatz 2

Werden die Primärenergieeinsparungen für einen Prozess gemäß Artikel 12 Absatz 2 berechnet, so sind sie gemäß der Formel unter Buchstabe b) dieses Anhangs zu berechnen, wobei

„KWK W η “ durch „W η “ und

„KWK E η “ durch „E η “

ersetzt wird.

W η bezeichnet den Wärmewirkungsgrad des Prozesses, definiert als jährliche Wärmeerzeugung im Verhältnis zum Brennstoff, der für die Erzeugung der Summe von Wärmeerzeugung und Stromerzeugung eingesetzt wurde.

E η bezeichnet den elektrischen Wirkungsgrad des Prozesses, definiert als jährliche Stromerzeugung im Verhältnis zum Brennstoff, der für die Summe von Wärme und Stromerzeugung eingesetzt wurde. Wenn ein KWK-Blockmechanische Energie erzeugt, so kann der jährlichen KWK-Stromerzeugung ein Zusatzwert hinzugerechnet werden, der der Strommenge entspricht, die der Menge der mechanischen Energie gleichwertig ist. Dieser Zusatzwert berechtigt nicht dazu, Herkunftsnnachweise gemäß Artikel 5 auszustellen.

- d) Die Mitgliedstaaten können für die Berechnung nach den Buchstaben b) und c) andere Berichtszeiträume als ein Jahr verwenden.
- e) Für KWK-Kleinstanlagen kann die Berechnung von Primärenergieeinsparungen auf zertifizierten Daten beruhen.
- f) Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme Anhand der Grundsätze für die Festlegung der Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme gemäß Artikel 4 Absatz 1 und der Formel unter Buchstabe b) dieses Anhangs ist der Betriebswirkungsgrad der getrennten Erzeugung von Strom und Wärme zu ermitteln, die durch KWK ersetzt werden soll.

Die Wirkungsgrad-Referenzwerte werden nach folgenden Grundsätzen berechnet:

1. Beim Vergleich von KWK-Blöcken gemäß Artikel 3 mit Anlagen zur getrennten Stromerzeugung gilt der Grundsatz, dass die gleichen Kategorien von Primärenergieträgern verglichen werden.
2. Jeder KWK-Block wird mit der besten, im Jahr des Baus dieses KWK-Blocks auf dem Markt erhältlichen und wirtschaftlich vertretbaren Technologie für die getrennte Erzeugung von Wärme und Strom verglichen.
3. Die Wirkungsgrad-Referenzwerte für KWK-Blöcke, die mehr als zehn Jahre alt sind, werden auf der Grundlage der Referenzwerte von Blöcken festgelegt, die zehn Jahre alt sind.
4. Die Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme müssen die klimatischen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten widerspiegeln.

4. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art 70

- (1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

Art 72

(1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

Art 74

(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte;

24. die Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm);

Art 140

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Artikel 137 WRV

(5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

5. Verfassung von Berlin (VvB)

Artikel 59

(2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.

Artikel 66

(2) Die Bezirke erfüllen ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung. Sie nehmen regelmäßig die örtlichen Verwaltungsaufgaben wahr.

Artikel 67

(1) Der Senat nimmt durch die Hauptverwaltung die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr. Dazu gehören:

1. die Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht),
2. die Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung,
3. einzelne andere Aufgabenbereiche, die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen.

Die Ausgestaltung der Aufsicht wird durch Gesetz geregelt. Es kann an Stelle der Fachaufsicht für einzelne Aufgabenbereiche der Bezirke ein Eingriffsrecht für alle Aufgabenbereiche der Bezirke für den Fall vorsehen, dass dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt werden.

6. Erneuerbare-Energien-WärmegeG (EEWärmeG)

§ 2 Begriffsbestimmungen

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

4. Nutzfläche

b) bei Nichtwohngebäuden die Nettogrundfläche nach § 2 Nr. 15 der Energieeinsparverordnung,

6. öffentliche Hand

a) jede inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Religionsgemeinschaften und
b) jede Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des Privatrechts, wenn an ihr eine Person nach Buchstabe a allein oder mehrere Personen nach Buchstabe a zusammen unmittelbar oder mittelbar

- aa) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,
- bb) über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder
- cc) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können,

§ 9 Ausnahmen

(2) Die Pflicht nach § 3 Absatz 2 entfällt,

- 1. wenn ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 a) denkmalschutzrechtlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widersprechen oder b) im Einzelfall technisch unmöglich sind oder
- 2. soweit ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen. Dies gilt insbesondere, wenn jede Maßnahme, mit der die Pflicht nach § 3 Absatz 2 erfüllt werden kann, mit Mehrkosten nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 verbunden ist und diese Mehrkosten nicht unerheblich sind. Bei diesen Mehrkosten handelt es sich um die Differenz zwischen den Kosten der grundlegenden Renovierung unter Berücksichtigung der Vorbildfunktion und den Kosten der grundlegenden Renovierung ohne Berücksichtigung der Vorbildfunktion. Bei der Berechnung sind alle Kosten und Einsparungen zu berücksichtigen, auch solche, die innerhalb der üblichen Nutzungsdauer der Anlagen oder Gebäudeteile zu erwarten sind.

7. Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG)

§ 3 Begriffsbestimmungen

Für dieses Gesetz gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

14. Treibhausgase

Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆);

8. Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV)

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung

15. ist die Nettogrundfläche die Nettogrundfläche nach anerkannten Regeln der Technik, die beheizt oder gekühlt wird.

§ 10a Außerbetriebnahme von elektrischen Speicherheizsystemen (aufgehoben)

(1) In Wohngebäuden mit mehr als fünf Wohneinheiten dürfen Eigentümer elektrische Speicherheizsysteme nach Maßgabe des Absatzes 2 nicht mehr betreiben, wenn die Raumwärme in den Gebäuden ausschließlich durch elektrische Speicherheizsysteme erzeugt wird. Auf Nichtwohngebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung jährlich mindestens vier Monate und auf Innentemperaturen von mindestens 19 Grad Celsius beheizt werden, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden, wenn mehr als 500 Quadratmeter Nutzfläche mit elektrischen Speicherheizsystemen beheizt werden. Auf elektrische Speicherheizsysteme mit nicht mehr als 20 Watt Heizleistung pro Quadratmeter Nutzfläche einer Wohnungs-, Betriebs-oder sonstigen Nutzungseinheit sind die Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

(2) Vor dem 1. Januar 1990 eingebaute oder aufgestellte elektrische Speicherheizsysteme dürfen nach dem 31. Dezember 2019 nicht mehr betrieben werden. Nach dem 31. Dezember 1989 eingebaute oder aufgestellte elektrische Speicherheizsysteme dürfen nach Ablauf von 30 Jahren nach dem Einbau oder der Aufstellung nicht mehr betrieben werden. Wurden die elektrischen Speicherheizsysteme nach dem 31. Dezember 1989 in wesentlichen Bauteilen erneuert, dürfen sie nach Ablauf von 30 Jahren nach der Erneuerung nicht mehr betrieben werden. Werden mehrere Heizaggregate in einem Gebäude betrieben, ist bei Anwendung der Sätze 1, 2 oder 3 insgesamt auf das zweitälteste Heizaggregat abzustellen.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn

1. andere öffentlich-rechtliche Pflichten entgegenstehen,
2. die erforderlichen Aufwendungen für die Außerbetriebnahme und den Einbau einer neuen Heizung auch bei Inanspruchnahme möglicher Fördermittel nicht innerhalb angemessener Frist durch die eintretenden Einsparungen erwirtschaftet werden können oder
3. wenn
 - a) für das Gebäude der Bauantrag nach dem 31. Dezember 1994 gestellt worden ist,

- b) das Gebäude schon bei der Baufertigstellung das Anforderungsniveau der Wärmeschutzverordnung vom 16. August 1994 (BGBI. I S. 2121) eingehalten hat oder
- c) das Gebäude durch spätere Änderungen mindestens auf das in Buchstabe b bezeichnete Anforderungsniveau gebracht worden ist.

Bei der Ermittlung der energetischen Eigenschaften des Gebäudes nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b und c können die Bestimmungen über die vereinfachte Datenerhebung nach § 9 Absatz 2 Satz 2 und die Datenbereitstellung durch den Eigentümer nach § 17 Absatz 5 entsprechend angewendet werden. § 25 Absatz 1 und 2 bleibt unberührt.

9. Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG)

§ 2 Gliederung der Berliner Verwaltung

- (1) Die Berliner Verwaltung wird vom Senat (der Hauptverwaltung) und von den Bezirksverwaltungen wahrgenommen.
- (2) Die Hauptverwaltung umfasst die Senatsverwaltungen, die ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nichtrechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe.
- (3) Die Bezirksverwaltungen umfassen auch die ihnen nachgeordneten nichtrechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe.

§ 4 Zuständigkeitsverteilung

- (1) Die Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben werden im einzelnen durch die Anlage zu diesem Gesetz (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog) bestimmt. Alle dort nicht aufgeführten Aufgaben sind Aufgaben der Bezirke. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der Hauptverwaltung den Bezirken zuweisen.

Anlage

(zu § 4 Abs. 1 Satz 1)

Allgemeiner Zuständigkeitskatalog (ZustKat AZG)

Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht)

Nr. 11 Umweltschutz und Naturschutz, Grünanlagen, Forsten, Kleingärten, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Bodenschutz, Krematorien

- (1) Stadtpolitisch herausragende Projekte der Freiraumgestaltung.
- (2) Landschaftsprogramm; Landschaftsplanverfahren einschließlich Veränderungsverbote für Gebiete von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung.
- (3) Anerkennung von Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes.
- (4) Durchführung der Wassergesetze, der Abwasserabgabengesetze, des Wasserverbandsgesetzes und des Lagerstättengesetzes.
- (5) Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes.
- (6) Aufgaben des Landesforstamts.
- (7) Angelegenheiten nach dem Gräbergesetz, nach Artikel 18 des deutsch-sowjetischen Vertrages über die Erhaltung der sowjetischen Gedenkstätten und

Kriegsgräber sowie nach den sonstigen internationalen Kriegsgräberabkommen mit Ausnahme der Unterhaltung und Pflege der Gräber nach dem Gräbergesetz auf landeseigenen Friedhöfen.

(8) Forst, Jagd, Fischerei.

(9) Denkmalerfassung und Denkmalliste; Erhalt von Denkmalen herausragender Bedeutung.

(10) Durchführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, des Berliner Bodenschutzgesetzes sowie der auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsverordnungen.

(11) Angelegenheiten der Krematorien.

(12) Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006.

§ 6 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

(1) Verwaltungsvorschriften zur Ausführung von Gesetzen (Ausführungsvorschriften) und andere allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten der Berliner Verwaltung erlässt der Senat.

(2) Die zuständige Senatsverwaltung kann erlassen

- a) Ausführungsvorschriften, soweit sie in einem Gesetz dazu ermächtigt ist;
- b) Verwaltungsvorschriften für die ihr nachgeordneten Sonderbehörden und nichtrechtsfähigen Anstalten der Hauptverwaltung;
- c) Verwaltungsvorschriften für die Bezirksverwaltungen, sofern sie im Wesentlichen Verfahrensabläufe oder technische Einzelheiten regeln;
- d) Verwaltungsvorschriften in Personalangelegenheiten der Dienstkräfte und Versorgungsempfänger sowie der zu Aus- und Fortbildungszwecken beschäftigten Personen;
- e) zur Gewährleistung der inneren Sicherheit gemeinsame Verwaltungsvorschriften für die Dienstkräfte des Landes Berlin und der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(3) Verwaltungsvorschriften sind auf das zwingend gebotene Mindestmaß zu beschränken. Sie sollen nur erlassen werden, soweit sich die Beteiligten nicht auf den wesentlichen Regelungsgehalt verständigen können. Sie dürfen die ausführenden Verwaltungsstellen nicht hindern, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften der Lebenswirklichkeit in den unterschiedlichsten Einzelfällen gerecht zu werden.

(4) Beim Erlass von Verwaltungsvorschriften mit Wirkung auf die Bezirke hat die Senatsverwaltung für Inneres als Bezirksaufsichtsbehörde für die Einhaltung des Absatzes 3 und dafür zu sorgen, dass die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung gefördert und geschützt und die Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht beeinträchtigt wird.

(5) Verwaltungsvorschriften sollen eine Begrenzung ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Geltungsdauer darf nicht über fünf Jahre, bei Verwaltungsvorschriften des Senats nicht über zehn Jahre hinaus erstreckt werden. Ist die Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften nicht begrenzt, so treten sie fünf Jahre, solche des Senats zehn Jahre nach Ablauf des Jahres außer Kraft, in dem sie erlassen worden sind.

(6) Sind Verwaltungsvorschriften über die Erhebung von Einnahmen oder die Leistung von Ausgaben mit Wirkung auf die Bezirke geboten, so sollen sie nur Bandbreiten vorgeben.

§ 28 Staatsaufsicht

(1) Die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unterliegen der Staatsaufsicht Berlins.

(2) Landesunmittelbar sind alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die

- a) auf Landesrecht beruhen oder
- b) auf Bundesrecht beruhen, ohne dass dem Bund die Aufsicht über sie zusteht, oder
- c) durch Staatsvertrag oder Verwaltungsvereinbarung der Aufsicht Berlins unterstellt sind.

10. Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerIAVG)

§ 7 Umweltverträgliche Beschaffung

(1) Auftraggeber sind verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen ökologische Kriterien zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Leistungsanforderungen soll umweltfreundlichen und energieeffizienten Produkten, Materialien und Verfahren der Vorzug gegeben werden. Auftraggeber haben im Rahmen von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen dafür Sorge zu tragen, dass bei der Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Gütern sowie durch die Ausführung der Leistung bewirkte negative Umweltauswirkungen möglichst vermieden werden. Dies umfasst das Recht und die Pflicht, bei der Bedarfsermittlung, der Leistungsbeschreibung und der Zuschlagerteilung Anforderungen im Sinne der Sätze 1 bis 3 aufzustellen und angemessen zu berücksichtigen sowie für die Auftragsausführung ergänzende Verpflichtungen auszusprechen.

(2) Bei der Wertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote im Sinne von § 97 Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind auch die vollständigen Lebenszykluskosten des Produkts oder der Dienstleistung zu berücksichtigen.

(3) Der Senat wird nach Vorlage durch die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung in Abstimmung mit der für das Vergabewesen zuständigen Senatsverwaltung ermächtigt, die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 durch Verwaltungsvorschriften für Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge zu konkretisieren und verbindliche Regeln aufzustellen, auf welche Weise die Anforderungen im Rahmen der Leistungsbeschreibung, der Zuschlagerteilung und der ergänzenden Verpflichtungen zur Ausführung zu berücksichtigen sind. Durch Verwaltungsvorschrift soll auch bestimmt werden, in welcher Weise die vollständigen Lebenszykluskosten eines Produkts oder einer Dienstleistung im Sinne von Absatz 2 zu ermitteln sind. Die Verwaltungsvorschriften sollen spätestens nach fünf Jahren fortgeschrieben werden.

11. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin - KrW-/AbfG Bln)

§ 23 Pflichten der öffentlichen Hand

(1) Die Behörden des Landes Berlin und die der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) und Sondervermögen und Gesellschaften, die sich ausschließlich im Eigentum des Landes Berlin befinden, sind verpflichtet, im Rahmen ihres Wirkungskreises vorbildhaft zur Erfüllung der Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 beizutragen. Das Land soll Vorhaben, die der Produktverantwortung im Sinne des § 22 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes dienen, unterstützen. Insbesondere müssen die nach Satz 1 Verpflichteten in ihren Arbeitsbereich hinwirken auf

1. die Entwicklung und Anwendung von Verfahren zur umweltverträglichen Verwertung von Abfällen und
2. die Durchführung von Sammlungen verwertbarer Abfälle und von Problemabfällen.

(2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen sowie bei Bauvorhaben solchen Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die

1. in abfallarmen und rohstoffsicheren Produktionsverfahren aus Abfällen, sekundären oder nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
2. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen,
3. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen,
4. sich in besonderem Maße zu einer möglichst hochwertigen Verwertung eignen und im Übrigen umweltverträglich beseitigt werden können und
5. der Produktverantwortung im Sinne des § 22 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes entsprechen,

sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen. Dies ist bereits bei der Ausschreibung der Vorhaben zu beachten. Hierzu erlässt die zuständige Behörde Verwaltungsrichtlinien und Dienstanweisungen zur umweltfreundlichen Beschaffung und Auftragsvergabe nach der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – und der Verdingungsordnung für Bauleistungen. Die allgemeinen Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge bleiben unberührt.

(3) Arbeitsabläufe und sonstige Handlungen sind so auszurichten, dass die in § 1 Abs. 2 genannten Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft erreicht werden, insbesondere durch

1. Maßnahmen zur Verringerung des Anfalls von Abfällen und
2. die Getrennthaltung nicht vermeidbarer Abfälle, soweit sie für eine schadlose und möglichst hochwertige Verwertung von Abfällen oder für eine umweltverträgliche Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle erforderlich ist.

(4) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben Dritte, denen sie ihre Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellen, auf die Einhaltung der Vorgaben nach den Absätzen 2 und 3 vertraglich zu verpflichten.

(5) Die nach Absatz 1 Verpflichteten wirken bei Gesellschaften privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind, auf die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 2 hin.

(6) Bei der Vergabe von Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln des Landes sind die Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 zu berücksichtigen, soweit der Gegenstand der Förderung von abfallwirtschaftlicher Bedeutung ist.

12. Gesetz zur Förderung der sparsamen sowie umwelt- und sozialverträglichen Energieversorgung und Energienutzung im Land Berlin (Berliner Energiespargesetz – BEnSpG)

§ 15 Landesenergieprogramm

(1) Der Senat von Berlin stellt alle vier Jahre ein Landesenergieprogramm auf, das Ziele und Maßnahmen zur Einsparung von Energie, zur Entwicklung des Energieverbrauchs, zur Umweltbelastung und zur Entwicklung bei den Energieträgern enthält.

(2) Vor Aufstellung des Landesenergieprogramms ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

§ 16 Energiebericht

Der Senat von Berlin legt dem Abgeordnetenhaus jährlich auf der Grundlage des Landesenergieprogramms einen Energiebericht über die eingeleiteten Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes und zur Umsetzung des Landesenergieprogramms nach § 15 und der Ergebnisse dieser Maßnahmen vor.

§19 Konzessionsverträge

(1) Vom Land Berlin geschlossene Konzessionsverträge sollen vorsehen, daß die Vertragspartner verpflichtet sind, das Land Berlin bei der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes zu unterstützen. Konzessionsverträge sollen die Ziele des § 18 umsetzen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Konzessionsverträge sollen vorsehen, daß das Land Berlin eine Anpassung getroffener Regelungen verlangen kann, wenn dies im öffentlichen Interesse zur Verwirklichung einer den Zielen und Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechenden Energienutzung erforderlich ist.

(3) Der Abschluß von Konzessionsverträgen bedarf der vorherigen Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

§ 20 Energiebeauftragte

(1) Zur Förderung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes sind in den Bezirken Energiebeauftragte zu bestellen.

- (2) Die Energiebeauftragten haben insbesondere die Aufgabe,
1. den bestehenden Zustand der bezirklichen Gebäude und Anlagen im Hinblick auf ihren Energieverbrauch für Raumheizung, Haustechnik und Warmwasserbereitung zu untersuchen;
 2. die Möglichkeiten für Maßnahmen zur Energieeinsparung in den bezirklichen Gebäuden und Anlagen im Sinne von § 6 zu ermitteln;
 3. Vorschläge für Maßnahmen nach § 6 zu unterbreiten;
 4. energieverbrauchende Anlagen zu überwachen und Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Wirksamkeit vorzuschlagen;

5. die Wirksamkeit von Maßnahmen nach § 6 zu überwachen und darüber gegenüber dem Bezirksamt und der Bezirksverordnetenversammlung jährlich zu berichten.
- (3) Die Energiebeauftragten sind bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen nach § 6 und von sonstigen Maßnahmen, die für den Energieverbrauch bezirklicher Gebäude und Anlagen bedeutsam sind, zu beteiligen. Energiepässe für bezirkliche Gebäude gemäß § 7 sind ihnen zu übermitteln. Sie sind berechtigt, sich unmittelbar an das Bezirksamt und die Bezirksverordnetenversammlung zu wenden.

§ 22 Verbot des Neuanschlusses elektrischer Heizungen

- (1) Der Neuanschluß von elektrischen Direktheizungen und Nachtstromspeicherheizungen zur Erzeugung von Raumwärme mit mehr als 2 kW Leistung ist unzulässig.
- (2) Ausnahmen von Absatz 1 können vom Senat von Berlin durch Rechtsverordnungen zugelassen werden, wenn andere Arten der Raumheizung nicht oder nicht zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen zur Verfügung stehen.

13. Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG)

§ 1 Aufgaben und Ziele der Förderung

- (3) Die Förderung in Tageseinrichtungen soll insbesondere darauf gerichtet sein,
3. das Kind auf das Leben in einer Welt vorzubereiten, für die der verantwortliche Umgang mit den natürlichen Ressourcen unverzichtbar ist,

14. Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG)

§ 3 Bildungs- und Erziehungsziele

- (3) Schulische Bildung und Erziehung sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere befähigen,
5. die Auswirkungen des eigenen und gesellschaftlichen Handelns auf die natürlichen lokalen und globalen Lebensgrundlagen zu erkennen, für ihren Schutz Mitverantwortung zu übernehmen und sie für die folgenden Generationen zu erhalten,
6. die Folgen technischer, rechtlicher, politischer und ökonomischer Entwicklungen abzuschätzen sowie die wachsenden Anforderungen des gesellschaftlichen Wandels und der internationalen Dimension aller Lebensbezüge zu bewältigen,
7. ihre körperliche, soziale und geistige Entwicklung durch kontinuierliches Sporttreiben und eine gesunde Lebensführung positiv zu gestalten sowie Fairness, Toleranz, Teamgeist und Leistungsbereitschaft zu entwickeln,
8. ihr zukünftiges privates, berufliches und öffentliches Leben in Verantwortung für die eigene Gesundheit und die ihrer Mitmenschen auszugestalten, Freude am Leben und am Lernen zu entwickeln sowie die Freizeit sinnvoll zu nutzen.